

20.11.2023

A9-0343/ 001-001

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-001

vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Bericht

Christian Ehler

A9-0343/2023

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2023)0161 – C9-0062/2023 – 2023/0081(COD))

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2023/0081 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(-1) *Mittelfristig besteht das vorrangige Ziel der europäischen Industriepolitik darin, die Industrie in der Union für die Energie- und Klimawende sowie den grünen und den digitalen Wandel zu rüsten und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu wahren, hochwertige Arbeitsplätze in Europa zu erhalten und ihre Innovations- und Produktionskapazitäten in Europa zu stärken, insbesondere im Hinblick auf saubere Technologien.*

(1) Die Union hat sich zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft und zu einem ehrgeizigen Einsatz erneuerbarer Energiequellen verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität oder Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) zu erreichen. Dieses Ziel bildet den Kern des europäischen Grünen Deals und der aktualisierten EU-Industriestrategie und steht im Einklang mit der Verpflichtung der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris, zu den weltweiten Klimaschutzmaßnahmen beizutragen. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³ das verbindliche Klimaziel der Union festgelegt, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken. Mit dem vorgeschlagenen Paket „Fit für 55“ soll das Klimaziel der Union

¹ *ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 179.*

² *ABl. C, C/2023/254, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/254/oj>*

³ *Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).*

für 2030 erreicht und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert werden.

- (1a) *Wie im Industrieplan zum Grünen Deal dargelegt wurde, muss die Union Maßnahmen ergreifen, damit sie den industriellen Wandel hin zur Klimaneutralität in der Union beschleunigen kann. Die vorliegende Verordnung ist Teil dieser Maßnahmen und soll die Dekarbonisierung der Industrie in der Union noch attraktiver machen.***
- (1b) *Im Interesse der strategischen Autonomie der Union ist es von entscheidender Bedeutung, die Kreislauffähigkeit und eine lange Lebensdauer von Technologien stärker in den Mittelpunkt zu rücken, um die Widerstandsfähigkeit der verarbeitenden Industrie der Union zu stärken und gleichzeitig ihre Umweltauswirkungen zu verringern, sodass zu ihrer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit beigetragen wird.***
- (2) Der Binnenmarkt bietet ein geeignetes Umfeld, um die Technologien, die für die Verwirklichung der Klimaziele der Union *und die Erfüllung des Versprechens des europäischen Grünen Deals, die Dekarbonisierung in nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit umzuwandeln*, erforderlich sind, in dem erforderlichen Umfang und Tempo zu erschließen. Angesichts der Komplexität und des transnationalen Charakters von Netto-Null-Technologien würden unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu diesen Technologien ein hohes Risiko bergen, den Wettbewerb zu verzerren und den Binnenmarkt zu fragmentieren. Damit das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wird, ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rechtsrahmen der Union zu schaffen, um diese zentrale Herausforderung gemeinsam durch eine Verstärkung der Resilienz und Versorgungssicherheit der Union im Bereich Netto-Null-Technologien anzugehen.**
- (2a) *Jede zusätzliche Mobilisierung staatlicher Beihilfen sollte zielgerichtet und befristet sein und mit den politischen Zielen der Union wie dem Grünen Deal und der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen. Im Einklang mit der Wettbewerbs- und Kohäsionspolitik der Union sollten diese Finanzierungen nicht zu weiteren Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten führen.***

- (2b) *Nach Schätzungen der Internationalen Energie-Agentur wird der Weltmarkt für wichtige Serientechnologien für saubere Energie bis 2030 ein Volumen von rund 650 Mrd. USD pro Jahr erreichen – mehr als das Dreifache von heute. Die Netto-Null-Industrie wächst weltweit immer schneller, sodass die Nachfrage mitunter höher ist als das Angebot. Die Industrie der Union ist Teil einer offenen, ausfuhrorientierten, kapitalintensiven und sozialen Marktwirtschaft, die den Bürgerinnen und Bürgern der Union nur dann Wohlstand bringen kann, wenn sie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig und diesem gegenüber offen ist. Die Ziele der Union im Hinblick auf eine Netto-Null-Industrie sollten sich an dieser Realität orientieren und darauf ausgerichtet sein, einen bedeutenden Weltmarktanteil zu erlangen.*
- (3) Was die externen Aspekte betrifft, *wird die Union ihre Bemühungen verstärken, sich mit offenen, demokratischen Partnern zusammenzutun, die sich zum Übereinkommen von Paris bekennen.* In Bezug auf Schwellenländer und in Entwicklung begriffene Volkswirtschaften wird die *Union* im Rahmen ihrer Global-Gateway-Strategie Partnerschaften anstreben, *die für beide Seiten nutzbringend sind* und die zur Diversifizierung ihrer Rohstofflieferkette, *zur Verwirklichung der globalen Klimaziele* sowie zu den Bemühungen der Partnerländer um den grünen und den digitalen Wandel und um einen vor Ort erzielten Wertzuwachs beitragen.
- (4) Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Union das Tempo beim Übergang zu *einer Netto-Null-Wirtschaft* beschleunigt, *unter anderem* indem sie *den Anteil sauberer Energie in ihrem Energiemix sowie* die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energiequellen erhöht. Das wird zur Verwirklichung der *Unionsziele* des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, bis 2030 eine Beschäftigungsquote von mindestens 78 % und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen von mindestens 60 % der Erwachsenen zu erreichen. Es wird auch dazu beitragen, dass der grüne Wandel gerecht und ausgewogen verläuft.
- (5) Die höheren Energiepreise nach der ungerechtfertigten und unrechtmäßigen militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben einen starken Impuls gegeben, um die Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu beschleunigen und die Resilienz der Energieunion zu stärken, indem die Energiewende vorangetrieben und jegliche Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen,

die aus der Russischen Föderation ausgeführt werden, beendet wird. Der REPowerEU-Plan¹ spielt bei der Reaktion auf die durch die Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine verursachten Härten und Störungen des globalen Energiemarkts eine Schlüsselrolle. Der Plan zielt darauf ab, die Energiewende in der Europäischen Union voranzutreiben, um den Gas- und Stromverbrauch der Union zu senken und Investitionen in den Einsatz energieeffizienter und CO₂-armer Lösungen zu fördern. Darin werden unter anderem die Ziele festgelegt, die Solarstromkapazität bis 2025 zu verdoppeln und bis 2030 Anlagen mit einer Solarstromkapazität von 600 GW zu installieren, den Einsatz von Wärmepumpen zu verdoppeln, bis 2030 zehn Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs innerhalb der Union zu erzeugen und die Biomethanproduktion **bis 2030 erheblich auf bis zu 35 Milliarden Kubikmeter** zu steigern. Aus dem Plan geht auch hervor, dass es zur Erreichung der REPowerEU-Ziele erforderlich sein wird, die Lieferung von Ausrüstung für CO₂-arme Energie und von kritischen Rohstoffen zu diversifizieren, sektorale Abhängigkeiten zu verringern, Engpässe in der Lieferkette zu beseitigen und die Fertigungskapazitäten der Union für Technologien für saubere Energie auszubauen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in den Bereichen Stromerzeugung, Industrie, Gebäude und Verkehr schlägt die Kommission vor, das Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bis 2030 auf 45 % und das Ziel der Energieeffizienzrichtlinie auf 13 % anzuheben. Das würde zur Erhöhung der Gesamtkapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie bis zum Jahr 2030 auf 1236 GW führen, verglichen mit den im Vorschlag von 2021 vorgesehenen 1067 GW bis zum Jahr 2030, und würde mit einem erhöhten Bedarf an Stromspeicherung durch Batterien einhergehen, um die Schwankungen im Stromnetz zu bewältigen. Ebenso werden politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors, wie die Verordnung (EU) 2019/631²

¹ *Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ (COM(2022)0230).*

² *Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung) (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).*

und die Verordnung (EU) 2019/1242 *des Europäischen Parlaments und des Rates*¹, die weitere Elektrifizierung des Straßenverkehrssektors stark vorantreiben und damit die Nachfrage nach Batterien erhöhen.

- (6) Der Übergang zu Klimaneutralität führt bereits zu enormen industriellen, wirtschaftlichen und geopolitischen Verschiebungen auf der ganzen Welt, die mit dem Fortschreiten der weltweiten Dekarbonisierungsbemühungen noch stärker zunehmen werden. Der Weg **zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten Netto-Null-Wirtschaft** bedeutet große Chancen für den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union unter Nutzung der Stärke des Binnenmarks, indem Investitionen in **Netto-Null-Technologien** und ihre Lieferketten gefördert werden. Das sind die **Technologien, die erforderlich sind, um die Ziele der nationalen Energie- und Klimapläne zu erreichen, zur Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union beizutragen** und die Dekarbonisierung unserer Wirtschaftszweige von der Energieversorgung über den Verkehr und die Gebäude bis hin zur Industrie zu ermöglichen. Eine starke Netto-Null-Industrie in der Union kann erheblich dazu beitragen, die Klima- und Energieziele der Union wirksam zu erreichen, wie auch andere Ziele des Grünen Deals zu unterstützen, **zum Beispiel die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Generierung nachhaltigen Wachstums, indem eine industrielle Basis geschaffen wird, die sowohl auf die Ausfuhr als auch auf die interne Versorgung ausgerichtet ist.**
- (7) Um die Klima- und Energieziele **der Union** zu erreichen, muss der Energieeffizienz Priorität eingeräumt werden. Energie zu sparen ist der kostengünstigste, sicherste und sauberste Weg, um diese Ziele zu erreichen. „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist ein genereller Grundsatz der Energiepolitik der **Union** und ist sowohl in Bezug auf ihre praktische Anwendung bei politischen Entscheidungen als auch auf Investitionsentscheidungen wichtig. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Fertigungskapazitäten der Union für energieeffiziente Technologien wie Wärmepumpen und Technologien für intelligente Netze auszubauen, die dabei

¹ *Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).*

helfen, den Energieverbrauch in der Union zu senken und zu kontrollieren.

- (8) Die Dekarbonisierungsziele der Union, die Sicherheit der Energieversorgung, die Digitalisierung des Energiesystems und die Elektrifizierung der Nachfrage, beispielsweise in Bezug auf die Mobilität und die Anforderlichkeit von Schnellladepunkten, erfordern einen enormen Ausbau der Stromnetze in der Union sowohl auf Ebene der Übertragung als auch der Verteilung. Auf der Übertragungsebene werden für die Anbindung von erneuerbarer Offshore-Energie Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ-Systeme) benötigt, während auf der Verteilungsebene zur Anbindung von Stromanbietern und zur Steuerung der nachfrageseitigen Flexibilität Investitionen in innovative Grid-Technologien erforderlich sind, darunter das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen, die Gebäude- und Industrieautomation zur Erzielung von Energieeffizienz und die intelligente Steuerung, eine fortgeschrittene Zählerinfrastruktur und Energiemanagementsysteme für Wohngebäude. Das Stromnetz muss mit vielen Akteuren oder Geräten interagieren, basierend auf einem genauen Grad an Beobachtbarkeit und damit auch Datenverfügbarkeit, um Flexibilität, intelligentes Laden und intelligente Gebäude mit intelligenten Stromnetzen **und kleinmaßstäblichen Flexibilitätsdiensten** zu ermöglichen, die eine Laststeuerung durch die Verbraucher und die Nutzung erneuerbarer Energie ermöglichen. Die Anbindung der Netto-Null-Technologien an das Netz in der Union erfordert einen erheblichen Ausbau der Fertigungskapazitäten für Stromnetze in Bereichen wie Offshore- und Onshore-Kabel, Umspannwerke und Transformatoren.
- (8a) ***Durch die Clusterbildung bei industriellen Tätigkeiten, die auf Industriesymbiosen ausgerichtet sind, können die Umweltauswirkungen der Tätigkeiten auf ein Mindestmaß reduziert werden und Effizienzsteigerungen für die Industrie erzielt werden. Somit kann die Clusterbildung wesentlich dazu beitragen, dass die Ziele dieser Verordnung verwirklicht werden. Mit dieser Verordnung wird in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Netto-Null-Industrietälern (Tälern) gefördert. Diese Täler sollten geografisch und technologisch begrenzt sein, um Industriesymbiosen zu fördern. Die Täler sollten von den Mitgliedstaaten ausgewiesen werden, und jede Ausweisung sollte von einem Plan mit konkreten***

nationalen Maßnahmen flankiert werden, um die Attraktivität des jeweiligen Tals als Standort für Fertigungstätigkeiten zu erhöhen. Die Täler sollten vor allem genutzt werden, um Regionen, insbesondere im Wandel befindliche Kohleregionen, zu reindustrialisieren.

- (8b)** *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Täler auszuweisen und zu unterstützen. Bei der Ausweisung eines Tals sollte der Mitgliedstaat einen Plan für das Tal aufstellen, in dem angegeben wird, welche Tätigkeiten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien das Tal abdecken soll (Plan). Der Mitgliedstaat sollte auch die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen für Fertigungstätigkeiten im Bereich der Netto-Null-Technologien durchführen, die in dem Tal stattfinden sollen. Durch derartige Umweltverträglichkeitsprüfungen verringert sich enorm die Notwendigkeit für Unternehmen, diese Prüfungen durchzuführen, um Genehmigungen für die Fertigungstätigkeiten im Bereich der Netto-Null-Technologien im Abdeckungsbereich des Tals zu erhalten. Der Plan sollte die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie die nationalen Maßnahmen enthalten, die zur Minimierung oder Milderung negativer Umweltauswirkungen zu ergreifen sind. Der Plan sollte auch konkrete nationale Maßnahmen zur Unterstützung der industriellen Tätigkeiten im Abdeckungsbereich des Tals enthalten. Diese Maßnahmen sollten Maßnahmen umfassen, die Investitionen in die Energie- und Verkehrsinfrastruktur sowie in die digitale Infrastruktur vorsehen oder private Investitionen in diese Bereiche auslösen sollen, sowie Maßnahmen zur Senkung der Betriebsausgaben für die Industrie in dem Tal, etwa Differenzverträge für Energiepreise. Weitere in Betracht zu ziehende Maßnahmen sind Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums, zur Einrichtung eines Innovationszentrums in dem Tal und zur Anziehung von Start-up-Unternehmen in das Tal. Um der Industrie Investitionssicherheit zu bieten, sollte in dem Plan auch festgelegt werden, für welchen Zeitraum die Unterstützungsmaßnahmen gelten.*
- (9)** Es sind zusätzliche politische Anstrengungen erforderlich, um die Technologien zu unterstützen, die kommerziell verfügbar sind und über ein gutes Potenzial für einen raschen Ausbau verfügen, sodass die Klimaziele der Union unterstützt, die Versorgungssicherheit in Bezug auf Netto-Null-Technologien und deren Lieferketten

verbessert und die allgemeine Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Energiesystems der Union geschützt bzw. gestärkt werden. Dazu gehört der Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Quelle von Best-in-class-Brennstoffen, wie in Erwägungsgrund 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission beschrieben.

- (10) Damit die Ziele für 2030 erreicht werden können, muss ein besonderer Schwerpunkt auf **die strategischen Projekte für** Netto-Null-Technologien gelegt werden, auch weil sie einen erheblichen Beitrag auf dem Weg zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 leisten. Diese **Projekte** spielen eine Schlüsselrolle für die offene strategische Autonomie der Union, da sie den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie ermöglichen. Angesichts ihrer Rolle sollte bei diesen **Projekten** der Vorteil von schnelleren Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen, und sie sollten den Status der nach nationalem Recht höchstmöglichen nationalen Bedeutung erhalten und von zusätzlicher Unterstützung für die Mobilisierung von Investitionen profitieren. **Um als strategisches Projekt anerkannt zu werden, sollte der Projektträger die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts einhalten.**
- (10a) **Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien sollten nachhaltig durchgeführt werden, indem auf sozial verantwortliche Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, eingesetzt werden, wirksam mit den lokalen Gemeinschaften zusammengearbeitet und eine transparente Geschäftspraxis mit angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften angewandt wird, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Korruption und Bestechung, abzuwenden und zu minimieren.**
- (11) Um sicherzustellen, dass das zukünftige Energiesystem der Union resilient ist, sollte diese Ausweitung in der gesamten Lieferkette der betreffenden Technologien in voller Komplementarität mit der Verordnung zu kritischen Rohstoffen erfolgen.
- (11a) **Seit 2007 wird mit dem Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) die Innovation in der Union im Bereich der Energietechnologien vorangetrieben¹.**

¹ Verweis auf die Mitteilungen der Kommission von 2007 und 2015 zum SET-Plan hinzuzufügen.

Dadurch trägt der SET-Plan wesentlich zu einer starken Wissensbasis im Bereich der Energietechnologien bei und ist für die Ausrichtung der strategischen Prioritäten auf Forschung, Innovation und den Einsatz von Technologien für saubere Energie von entscheidender Bedeutung. Damit die Union ihre Ziele der CO₂-Neutralität bis 2050 vollständig erreichen kann, muss diese Wissensbasis genutzt und weiter ausgebaut werden. Der SET-Plan ist daher ein unentbehrliches Instrument für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und bildet das Rückgrat ihrer Innovationsagenda.

- (12) Im Jahr 2020 verabschiedete die Kommission eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems. Darin wurde eine Vision entwickelt, wie sich der Übergang zu einem stärker integrierten Energiesystem, das eine klimaneutrale Wirtschaft zu den geringstmöglichen Kosten in allen Sektoren unterstützt, beschleunigen ließe. Diese Strategie umfasst drei einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Konzepte: Erstens ein stärker „kreislauforientiertes“ Energiesystem, bei dem der Aspekt der Energieeffizienz an erster Stelle steht, zweitens eine stärkere direkte Elektrifizierung der Endverbrauchssektoren und drittens die Verwendung erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe (auch Wasserstoff). Überlegungen zur Integration des Energiesystems beziehen sich auf Lösungen für die vollständige Integration des gesamten Stroms, der in Anlagen für erneuerbare Energie erzeugt wird, in das Energieversorgungssystem im weiteren Sinne. Das bedeutet, dass beispielsweise technische Lösungen umgesetzt werden, die die Integration von überschüssigem Strom aus Anlagen für Strom aus erneuerbaren Quellen ermöglichen, unter anderem durch Speicherung des Stroms in verschiedenen Formen, **durch den Ausbau von planbaren nichtfossilen Stromquellen im Netz** und durch Laststeuerung.
- (12a) *Bei der CO₂-Abscheidung und -Speicherung handelt es sich um eine Technologie, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen wird. Dabei wird Kohlendioxid (CO₂) aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation eingebracht.*
- (13) Die Entwicklung von Lösungen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung für die Industrie wird durch eine mangelnde Koordinierung behindert. *Erstens* werden zwar

der Industrie zunehmend mehr CO₂-Preisreize durch das EU-Emissionshandelssystem für Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen geboten, die diese Investitionen wirtschaftlich rentabel machen, doch besteht ein erhebliches Risiko für die Industrie, keinen Zugang zu einer genehmigten geologischen Speicherstätte zu haben. **Zweitens** müssen Investoren bei erstmaligen CO₂-Speicherstätten Vorlaufkosten für die Ermittlung, Entwicklung und Begutachtung dieser Stätten tragen, noch bevor sie eine behördliche Genehmigung für die Speicherung beantragen können. Transparenz über mögliche CO₂-Speicherkapazitäten in Bezug auf die geologische Eignung entsprechender Gebiete und vorhandene geologische Daten, insbesondere aus der Erkundung von Kohlenwasserstoff-Förderstätten, kann Marktteilnehmern dabei helfen, ihre Investitionen zu planen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen und regelmäßig anhand einer zukunftsorientierten Perspektive über die Fortschritte bei der Entwicklung von CO₂-Speicherstätten und den entsprechenden Bedarf an Einspeicherleistung und Speicherkapazität berichten, damit das unionsweite Ziel für die CO₂-Einspeicherleistung gemeinsam erreicht wird. **Drittens sind Projekte zur CO₂-Speicherung nur dann wirtschaftlich tragfähig, wenn sie sich über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg rechnen, einschließlich des Transports. Gesetzliche Speicherverpflichtungen sollten daher mit wirksamen Strategien und Maßnahmen auf Unions- und nationaler Ebene einhergehen, um die Koordinierung und Investitionen in der gesamten Wertschöpfungskette sicherzustellen.**

- (14) Ein wesentlicher Engpass für Investitionen in die heute zunehmend wirtschaftlich tragfähige CO₂-Abscheidung besteht bei der Verfügbarkeit von aktiven CO₂-Speicherstätten in **der Union**, die die durch die Richtlinie 2003/87/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹ geschaffenen Anreize untermauern. Damit die Technologie und ihre führenden Fertigungskapazitäten ausgebaut werden können, muss die **Union** ein vorausschauendes Konzept entwickeln, um dauerhafte geologische CO₂-Speicherstätten bereitzustellen, die gemäß der Richtlinie

¹ **Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32).**

2009/31/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates*¹ genehmigt sind. Durch die Festlegung des Unionsziels einer jährlichen operativen CO₂-Einspeicherleistung von 50 Millionen Tonnen bis 2030 im Einklang mit den 2030 voraussichtlich benötigten Kapazitäten können die betreffenden Wirtschaftszweige ihre Investitionen hin zu einer Netto-Null-Wertschöpfungskette *in der Union* für den Transport und die Speicherung von CO₂ koordinieren, die von der Industrie zur Dekarbonisierung ihrer Abläufe genutzt werden kann. Mit dieser ersten Bereitstellung wird auch die weitere CO₂-Speicherung bis 2050 unterstützt. Schätzungen der Kommission zufolge könnte die Union bis 2050 jährlich bis zu 550 Millionen Tonnen CO₂ abscheiden müssen, um das Ziel von null Nettoemissionen zu erreichen, auch durch die CO₂-Entnahme. Eine solche erste Speicherkapazität im industriellen Maßstab wird das Risiko von Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen als wichtiges Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität verringern. ***Angesichts des erwarteten Speicherbedarfs im Jahr 2050 muss der Unionsmarkt für die CO₂-Speicherung durch einen Markt ergänzt werden, der die Drittländer in Europa mit großem Speicherpotenzial umfasst.*** Bei der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen wird das Unionsziel ***für die jährliche CO₂-Einspeicherleistung*** entsprechend angepasst. ***Um die Verwirklichung des Unionsziels sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung von Projekten zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung zu erleichtern und Anreize dafür zu schaffen. Solche Maßnahmen sollten Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für Emittenten zur Abscheidung von Emissionen, die finanzielle Unterstützung von Investoren für die notwendige Infrastruktur für den Transport von CO₂ zur Speicherstätte und die direkte Finanzierung von Projekten zur CO₂-Speicherung umfassen können.***

- (15) Indem CO₂-Speicherstätten, die zur Erreichung des Unionsziels für 2030 beitragen, als **■** Projekte ***zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder strategische Projekte für Netto-Null-Technologien*** anerkannt werden, kann die Entwicklung von CO₂-Speicherstätten beschleunigt und erleichtert werden, und die zunehmende

¹ ***Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).***

industrielle Nachfrage nach Speicherstätten kann in Richtung der kostengünstigsten Speicherstätten gelenkt werden. Immer mehr erschöpfte Gas- und Ölfelder, die in sichere CO₂-Speicherstätten umgewandelt werden könnten, befinden sich am Ende ihrer nützlichen Produktionszeit. Darüber hinaus hat die Öl- und Gasindustrie ihre Entschlossenheit bekräftigt, sich auf eine Energiewende einzulassen, und verfügt über die Vermögenswerte, Fähigkeiten und Kenntnisse, die erforderlich sind, um zusätzliche Speicherstätten zu erkunden und zu entwickeln. Damit das Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher operativer CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 erreicht wird, muss der Wirtschaftszweig seine Beiträge bündeln, um sicherzustellen, dass die CO₂-Abscheidung und -Speicherung als Klimailösung vor dem Aufkommen der entsprechenden Nachfrage verfügbar ist. Für eine rechtzeitige, unionsweite und kosteneffiziente Entwicklung von CO₂-Speicherstätten im Einklang mit dem Unionsziel der Einspeicherleistung sollten die Lizenzinhaber für die Öl- und Gasproduktion in der *Union* in Relation zu ihrer Öl- und Gasproduktionskapazität zu diesem Ziel beitragen und gleichzeitig flexible Kooperationsmöglichkeiten bieten und andere Beiträge Dritter berücksichtigen. ***Die Lizenzinhaber für die Öl- und Gasproduktion in der Union sollten im Rahmen ihrer Befugnisse alle Anstrengungen zur Tüftung der erforderlichen Investitionen unternehmen, um ihren jeweiligen Beitrag zur Erreichung des Ziels der jährlichen operativen CO₂-Einspeicherleistung zu leisten. Diese Anstrengungen sollten jedoch von objektiven geschäftlichen, finanziellen, technischen, rechtlichen und ökologischen Beschränkungen abhängen, die sich der Kontrolle dieser Unternehmen entziehen und die dazu führen können, dass einzelne Speicherprojekte trotz vernünftiger und wirtschaftlich umsichtiger Anstrengungen objektiv nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, um die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.***

- (15a) ***Zusätzliche politische Anstrengungen sind notwendig, um den grenzüberschreitenden Transport von CO₂ zu unterstützen, da gemäß dem Londoner Protokoll ursprünglich die Ausfuhr von CO₂ für die dauerhafte geologische Speicherung unter dem Meeresboden untersagt ist. Das Londoner Protokoll wurde 2009 von den Vertragsparteien geändert, um den grenzüberschreitenden Transport von CO₂ für die Speicherung unter dem Meeresboden zu ermöglichen, jedoch muss die Änderung von zwei Dritteln der***

Vertragsparteien ratifiziert werden, um in Kraft zu treten. Es ist unwahrscheinlich, dass dies in naher Zukunft geschehen wird. Zusätzliche politische Anstrengungen sind notwendig, um die Hindernisse für die Einführung und die Schaffung eines Binnenmarkts für den grenzüberschreitenden Transport von CO₂ zu beseitigen.

- (15b) Zusätzliche politische Anstrengungen sind unerlässlich, um den Einsatz der grenzüberschreitenden Infrastrukturplanung sicherzustellen. Die Zugänglichkeit und Konnektivität des gesamten Spektrums an Transportmitteln für CO₂ spielt eine entscheidende Rolle für die Durchführung von Projekten zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung und Projekten zur CO₂-Abscheidung und -Nutzung. Dazu gehören Schiffe, Lastkähne, Züge und Lastwagen sowie feste Anlagen zum Anschließen, Andocken und für die Verflüssigung, Pufferspeicher und Konverter von CO₂ mit Blick auf dessen weiteren Transport durch Pipelines und in speziellen Verkehrsträgern.*
- (15c) Die Kommission sollte für eine kontinuierliche Überarbeitung und Ausweitung des Ziels für die CO₂-Einspeicherleistung und die CO₂-Speicherung für die Zeit nach 2030 sorgen, um dem Bedarf der Union Rechnung zu tragen, damit sie ihr Klimaziel für 2040 und die Klimaneutralität bis 2050 in Synergie mit ihren einschlägigen Rechtsvorschriften erreichen kann.*
- (15d) Durch die Verwendung von abgeschiedenem CO₂ in bestimmten Produktionsprozessen kann CO₂ dauerhaft gespeichert werden und/oder ein Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen geleistet werden. Daher sollten alle Einrichtungen, die an der Wertschöpfungskette der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO₂-Einspeicherung beteiligt sind, dazu angehalten werden, zu prüfen, ob das zu speichernde CO₂ dauerhaft in neuen Produkten gespeichert werden könnte oder zu den Zielen der Union, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, beitragen könnte.*
- (16) Die Union hat zum Aufbau eines globalen Wirtschaftssystems, das auf einem offenen, **transparenten** und regelbasierten Handel beruht, beigetragen und auf die Einhaltung und Förderung von Standards der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit **und Klimawendestandards** gedrängt, und sie steht uneingeschränkt hinter diesen Werten. **Ziel der Union ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu**

schaffen, insbesondere indem sie gegen unlautere Handelspraktiken und Überkapazitäten in der Produktion vorgeht, sowie faire Wettbewerbsbedingungen für die Industrie in der Union sicherzustellen, unter anderem durch Netto-Null-Industriepartnerschaften, und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen.

- (17) Um Fragen der Versorgungssicherheit anzugehen und die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems der Union sowie die Bemühungen um eine Dekarbonisierung und Modernisierung zu unterstützen, müssen die Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien in der Union ausgebaut werden. Die Hersteller von Fotovoltaik-Technologien in der Union müssen ihren Wettbewerbsvorteil verstärken und die Perspektiven im Hinblick auf die Versorgungssicherheit verbessern, indem sie sich bemühen, bis 2030 in der gesamten Fotovoltaik-Wertschöpfungskette mindestens 30 Gigawatt operative Fotovoltaik-Fertigungskapazitäten zu erreichen; dies steht im Einklang mit den Zielen der Europäischen Allianz für die Fotovoltaikindustrie, die im Rahmen der Strategie für Solarenergie der Union unterstützt wird. Die Hersteller von Wind- und Wärmepumpentechnologien in der Union müssen ihren Wettbewerbsvorteil konsolidieren und ihre aktuellen Marktanteile im Laufe dieses Jahrzehnts im Einklang mit den Prognosen der Union für den Einsatz von Technologien zur Erreichung ihrer Energie- und Klimaziele bis 2030 bewahren oder vergrößern. Das bedeutet eine Fertigungskapazität der Union für Windkraft von mindestens 36 GW bzw. für Wärmepumpen von mindestens 31 GW im Jahr 2030. Die Hersteller von Batterien und Elektrolyseuren in der Union müssen ihre technologische Führungsrolle festigen und aktiv zur Gestaltung dieser Märkte beitragen. Im Hinblick auf Batterietechnologien würde dies bedeuten, dass zu den Zielen der Europäischen Batterie-Allianz beigetragen und darauf hingearbeitet werden muss, fast 90 % des jährlichen Batteriebedarfs der Union von den Batterieherstellern in der Union zu decken, was im Jahr 2030 einer Fertigungskapazität der Union von mindestens 550 GWh entsprechen würde. Für die Hersteller von Elektrolyseuren in der **Union** sieht der REPowerEU-Plan bis 2030 eine Herstellung von zehn Millionen Tonnen erneuerbarem Wasserstoff innerhalb der Union sowie eine Einfuhr von bis zu zehn Millionen Tonnen erneuerbarem Wasserstoff vor. Um sicherzustellen, dass die **Union** nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich auf diesem Gebiet führend wird, wie dies im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung der Kommission und der Europäischen Allianz für sauberen

Wasserstoff befürwortet wird, sollten die Hersteller von Elektrolyseuren in der **Union** ihre Kapazitäten weiter ausbauen, sodass die aufgeboteene Gesamtkapazität der installierten Elektrolyseure bis 2030 mindestens 100 GW Wasserstoff erreicht. **Der RePowerEU-Plan enthält darüber hinaus das Ziel, die nachhaltige Erzeugung von Biomethan bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter zu steigern. Da die Lieferkette von Biomethan heute weitgehend in Europa angesiedelt ist, leistet es bereits einen Beitrag zur Widerstandsfähigkeit der Union, der weiter gefördert werden sollte.**

- (18) Werden all diese Ziele zusammen betrachtet und wird auch berücksichtigt, dass für bestimmte Elemente der Lieferkette (z. B. Wechselrichter sowie Solarzellen, Wafer und Rohblöcke für Fotovoltaik oder Kathoden und Anoden für Batterien) in der Union nur eine geringe Fertigungskapazität vorhanden ist, sollte angestrebt werden, dass die jährliche Fertigungskapazität **der Union** bis 2030 **mindestens 40 %** des jährlichen Bedarfs in Bezug auf **Netto-Null-Technologien im Sinne dieser Verordnung** erreicht. **Darüber hinaus sollte die jährliche Fertigungskapazität der Union für Netto-Null-Technologien mindestens 25 % der weltweiten Nachfrage nach den entsprechenden Technologien decken.**
- (19) Der Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien in der Union wird **die weltweite Versorgung mit Netto-Null-Technologien und den Übergang zu einer sauberen wirtschaftlichen Entwicklung weltweit stärken. Zusammen mit anderen Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union sollte durch Maßnahmen zum Ausbau der Fertigungskapazitäten in der Union auch sichergestellt werden, dass die Union eine vorherrschende Rolle in strategischen Teilen der Wertschöpfungskette, einschließlich der Endprodukte, einnimmt, um das Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten, das die Union zur Verwirklichung ihrer Klimaziele benötigt.**
- (20) Gleichzeitig werden Netto-Null-Technologieprodukte zur Resilienz der Union und zur Sicherheit ihrer Versorgung mit sauberer Energie beitragen. Letzteres ist eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Netto-Null-Technologieprodukte werden auch anderen strategischen Wirtschaftszweigen wie der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung Vorteile bringen, indem sie den Zugang zu sauberer Energie und saubereren Maschinen zu

wettbewerbsfähigen Preisen sichern und somit einen nachhaltigen Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union leisten und durch die Kreislaufwirtschaft einen wachsenden Absatzmarkt für biobasierte Alternativen bieten. Ebenso wird die Verwirklichung der Klimaziele der Union sowohl zu Wirtschaftswachstum als auch zu sozialem Wohlergehen führen.

- (21) **Die Herstellung von Netto-Null-Technologien hängt von komplexen und global vernetzten Wertschöpfungsketten ab.** Damit die Wettbewerbsfähigkeit bewahrt wird und die derzeitigen strategischen Einfuhrabhängigkeiten bei wichtigen Netto-Null-Technologieprodukten und ihren Lieferketten verringert und gleichzeitig neue Abhängigkeiten verhindert werden, ist es erforderlich, dass die Union **ihre industrielle Basis** weiter stärkt und wettbewerbsfähiger und innovationsfreundlicher wird. Es ist erforderlich, dass die Union den Ausbau der Fertigungskapazitäten auf schnellere, einfachere und berechenbarere Weise ermöglicht, **indem sie den Regelungs- und Verwaltungsaufwand für Industrietätigkeiten in ihrem Gebiet verringert und gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber internationalen Wettbewerbern schafft. Insbesondere sollte die Union anstreben, bis 2030 den allgemeinen Regelungsaufwand für die Industrie um 20 %, den Regelungsaufwand für das Inverkehrbringen eines neuen Produkts auf dem Binnenmarkt um 40 % und den Verwaltungsaufwand für KMU und Start-up-Unternehmen um 40 % zu verringern. Diese Anstrengungen sollten insbesondere innerhalb des Rahmens für bessere Rechtsetzung und unbeschadet der Umwelt- und Arbeitsnormen der Union unternommen werden. Die Kommission sollte in ihrer jährlichen Aufwandserhebung über die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele Bericht erstatten.**
- (21a) **Um den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien sicherzustellen, die erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit der Union zu schützen und ihre Klimaneutralitätsziele zu erreichen, muss der Binnenmarkt ein günstiges Umfeld für Innovationen in Netto-Null-Technologien bieten. Innovation wird ein entscheidender Faktor sein, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der Union sicherzustellen und die Netto-Null-Ziele so bald wie möglich zu erreichen. Angesichts der raschen**

Entwicklungen bei den Netto-Null-Technologien sowie der bedeutenden regulatorischen Leitlinien für den grünen Wandel ist es für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung von größter Bedeutung, dass die potenziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften und politischen Initiativen der Union auf die Innovation bei ihrer Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung eingehend berücksichtigt werden, indem der Innovationsgrundsatz gemäß dem Instrument für bessere Rechtsetzung #22 und die Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2018 mit dem Titel „Eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation – Europas Chance, seine Zukunft zu gestalten“ angewandt werden.

- (21b) Die Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands sowie die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens sind für KMU besonders wichtig. Daher sollte die Kommission einen KMU-Beauftragten als Berater ihres Präsidenten ernennen. Der KMU-Beauftragte sollte den Auftrag haben, dafür zu sorgen, dass die Interessen von KMU in den Maßnahmen und Rechtsakten der Union ausreichend berücksichtigt werden. Jede neue Kommission sollte innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ernennung einen KMU-Beauftragten ernennen können.*
- (21c) Die Wege für den Übergang, die im Anschluss an die aktualisierte EU-Industriestrategie von 2021 entwickelt werden, sollten im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aktualisiert werden, und darin sollten die Voraussetzungen sowie die Engpässe im Hinblick auf den Wandel und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union bestimmt werden.*
- (22) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sollten die Mitgliedstaaten im Juni 2023 aktualisierte Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030 vorlegen. Wie in den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie-*

¹ *Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).*

und Klimapläne für 2021-2030¹ betont wird, sollten in den aktualisierten Plänen die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Ausbaus von Projekten zur Fertigung von kommerziell verfügbaren energieeffizienten und CO₂-armen Technologien, Ausrüstungen und wichtigen Bauteilen in ihrem Hoheitsgebiet beschrieben werden. In diesen Plänen sollten auch die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten dargelegt werden, mit denen ein solcher Ausbau durch Bemühungen zur Diversifizierung in Drittstaaten erreicht und deren Industrie in die Lage versetzt wird, CO₂-Emissionen abzuscheiden und dauerhaft in geologischen Speicherstätten zu speichern. ***Der Bedarf an Netto-Null-Technologien sollte anhand dieser nationalen Energie- und Klimapläne ermittelt werden.***

- (23) Darüber hinaus wird in der Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter ein umfassendes Konzept zur Unterstützung des Ausbaus von Technologien für saubere Energie auf der Grundlage von vier Säulen dargelegt. Säule 1 zielt darauf ab, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Genehmigung neuer Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-Technologien vereinfacht und beschleunigt und den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union erleichtert. Säule 2 des Plans besteht in der Ankurbelung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und deren Finanzierung durch den im März 2023 angenommenen überarbeiteten „Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels“ und die Einrichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds, um den **■** Vorsprung **der Union** bei kritischen und neuen Technologien, die für den grünen und den digitalen Wandel relevant sind, zu wahren. Säule 3 betrifft die Entwicklung der für den Übergang erforderlichen Kompetenzen und die Erhöhung der Zahl der Fachkräfte im Wirtschaftszweig der Technologien für saubere Energie. Der Schwerpunkt von Säule 4 liegt auf dem Handel und der Diversifizierung der Lieferkette für kritische Rohstoffe. Dazu gehört die Einrichtung eines Klubs für kritische Rohstoffe, die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern zur gemeinsamen Stärkung der Lieferketten und die Diversifizierung weg von einem einzigen Lieferanten für kritische Inputs.
- (24) Im Rahmen von Säule 1 sollte die Union eine industrielle Basis für die Bereitstellung

¹ ***Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 (2022/C 495/02) (ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24).***

von Lösungen für Netto-Null-Technologien entwickeln und aufrechterhalten, um ihre Energieversorgung zu sichern und gleichzeitig ihren Zielsetzungen im Hinblick auf die Klimaneutralität gerecht zu werden. Zur Unterstützung dieses Ziels und zur Vermeidung von Abhängigkeiten bei der Versorgung mit Netto-Null-Technologien, die die Bemühungen der Union um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen verzögern oder die Energieversorgungssicherheit gefährden würden, werden in dieser Verordnung Bestimmungen zur Förderung der Nachfrage nach nachhaltigen und widerstandsfähigen Netto-Null-Technologien festgelegt.

- (25) Durch die Richtlinien 2014/23/EU¹, 2014/24/EU² und 2014/25/EU³ **des Europäischen Parlaments und des Rates** ist es öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Aufträge im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben, bereits möglich, sich über den Preis oder die Kosten hinaus auf zusätzliche Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots zu stützen. Diese Kriterien betreffen beispielsweise die Qualität des Angebots, einschließlich sozialer, **die Governance betreffender**, ökologischer und innovativer Merkmale. Bei der Auftragserteilung für Netto-Null-Technologien durch die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber den Beitrag der Bieter **zur ökologischen und sozialen** Nachhaltigkeit und zur Resilienz im Hinblick auf eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit, Innovation, Systemintegration und Resilienz des Bieters gebührend bewerten. **Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber müssen sicherstellen, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter in den Verfahren genauso behandelt werden wie nationale Anbieter und es bei der Festlegung von Kriterien nicht zu Diskriminierung kommt.**
- (26) Kriterien für soziale Nachhaltigkeit können bereits im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften angewandt werden, und sie können Arbeitsbedingungen und

¹ **Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).**

² **Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).**

³ **Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).**

Tarifverhandlungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU umfassen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten **die Angebote berücksichtigen, die** einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung öffentlicher Aufträge die geltenden Verpflichtungen des Sozial- und Arbeitsrechts **auf Unions- und nationaler Ebene, der** Tarifverträge oder der in Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten **und eine attraktive Beschäftigung anbieten.**

- (27) Unbeschadet der für eine bestimmte Technologie geltenden Rechtsvorschriften der Union, einschließlich im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, und sofern darin nichts anderes angegeben ist, **sind** öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber **angehalten**, bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit der auf der Grundlage dieser Verordnung beschafften Netto-Null-Lösungen verschiedene Elemente, die sich auf das Klima und die Umwelt auswirken, zu berücksichtigen. Das können z. B. die folgenden Elemente sein: Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Lösung, Reparierbarkeit und Wartungsfreundlichkeit, einfache Aktualisierbarkeit und Erneuerbarkeit, einfache und hochwertige Recyclingmöglichkeit, Verwendung von **bestimmten** Stoffen, Verbrauch an Energie, Wasser und anderen Ressourcen über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus des Produkts, Gewicht und Volumen des Produkts und seiner Verpackung, Einbau von **nachwachsenden Materialien oder** gebrauchten Bauteilen, Menge, Merkmale und Verfügbarkeit der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien, ökologischer Fußabdruck des Produkts und Umweltauswirkungen während seines Lebenszyklus, CO₂-Fußabdruck des Produkts, Freisetzung von Mikroplastik, über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus eines Produkts in Luft, Wasser oder Boden freigesetzte Emissionen, Menge des erzeugten Abfalls sowie

Nutzungsbedingungen. *Im Einklang mit der Cybersicherheitsstrategie der Union sollten öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen im Rahmen dieser Verordnung Angebote ablehnen, die nicht im Rahmen des einschlägigen Zertifizierungssystems für Cybersicherheit zertifiziert wurden.*

- (28) Um **für eine sicherere Versorgung zu sorgen, indem** im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge dem Rechnung getragen wird, dass im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 die Bezugsquellen für Netto-Null-Technologien diversifiziert werden müssen und von einzigen Bezugsquellen abzusehen ist, und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union sollte die Versorgung zumindest als unzureichend diversifiziert betrachtet werden, wenn eine einzige Quelle mehr als 65 % der Nachfrage nach einer bestimmten Netto-Null-Technologie in der Union deckt.
- (29) Für die Zwecke der Schaffung von Programmen zugunsten von Haushalten, **Unternehmen** oder Verbrauchern, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien bieten, und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union sollte das Angebot als unzureichend diversifiziert gelten, wenn eine einzige Quelle mehr als **50 %** der Gesamtnachfrage **in der Union** nach einer bestimmten Netto-Null-Technologie **deckt**. Um für eine einheitliche Anwendung zu sorgen, sollte die Kommission ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eine jährliche Liste zur Verteilung der Herkunft der unter diese Kategorie fallenden Endprodukte mit Netto-Null-Technologien veröffentlichen, aufgeschlüsselt – anhand des letzten Jahres mit verfügbaren Daten – nach dem Anteil des in der Union verfügbaren und aus verschiedenen Quellen stammenden Angebots.
- (30) Mit dem Beschluss 2014/115/EU des Rates¹ wurde insbesondere die Änderung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, im Folgenden „GPA“) genehmigt. Ziel des GPA ist es, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge zu schaffen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Bei Aufträgen, die unter Anlage I des GPA

¹ *Beschluss 2014/115/EU des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1).*

betreffend die Union sowie andere für die Union bindende einschlägige internationale Übereinkünfte fallen, darunter Freihandelsabkommen und Artikel III Absatz 8 Buchstabe a des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 für die Beschaffung von Waren durch staatliche Stellen, die zum Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufs oder zur Verwendung bei der Herstellung von Waren zum gewerblichen Verkauf erworben wurden, sollten die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die Anforderungen von Artikel 19 Absatz **2a und Artikel 19 Absatz 4a Buchstabe a** nicht auf die Wirtschaftsteilnehmer ihrer Bezugsquellen anwenden, die Unterzeichner der Übereinkommen sind.

- (31) Die Anwendung der auf die Resilienz bezogenen Bestimmungen bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 19 **dieser Verordnung** sollte die Anwendung **der Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹, des Artikels 25 der Richtlinie 2014/24/EU **■** und der Artikel 43 und 85 der Richtlinie 2014/25/EU **■** gemäß den Leitlinien der Kommission von 2019 unberührt lassen. Ebenso sollten die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen gelten, die Artikel 19 unterliegen, einschließlich Artikel 67 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU und aller Durchführungsmaßnahmen, die sich aus dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte **und der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates**² ergeben.
- (32) Die Gewichtung der Kriterien für den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge **ist ein Mindestschwellenwert. Innerhalb dieses Mindestschwellenwerts können die**

¹ **Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1).**

² **Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).**

öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber **die Gewichtung der einzelnen Kriterien differenzieren, ohne eines der Kriterien vollständig außer Acht zu lassen. Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können stets** einen höheren Schwellenwert für **ein oder mehrere relevante Kriterien für den Beitrag zu** Nachhaltigkeit und **Resilienz** festlegen. **Angesichts der Bedeutung, die der Stärkung der Resilienz des Energiesystems der Union zukommt, sollten die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber dem Beitrag zur Resilienz besondere Aufmerksamkeit widmen.**

- (33) Um den Verwaltungsaufwand, der aufgrund der notwendigen Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz entsteht, zu begrenzen – insbesondere für kleinere öffentliche Auftraggeber und Aufträge von geringerem Wert, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Markt haben –, sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung für öffentliche Auftraggeber, die keine zentralen Beschaffungsstellen sind, und für Aufträge mit einem Wert von unter 25 Mio. EUR um zwei Jahre verschoben werden.
- (34) Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 19 **dieser Verordnung** sollten öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, wenn ein Produkt unter einen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, nur die Produkte erwerben, bei denen die in Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung genannte Verpflichtung erfüllt ist.
- (35) Haushalte, **Unternehmen** und Endverbraucher bilden einen wesentlichen Teil der Nachfrage der Union nach Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, und öffentliche Förderprogramme, mit denen Anreize für den Kauf solcher Produkte durch Haushalte geschaffen werden sollen, insbesondere für sozial schwächere Haushalte und Verbraucher mit Einkommen im unteren oder unteren mittleren Bereich, sind wichtige Instrumente, um den grünen Wandel zu beschleunigen. Im Rahmen der in der EU-Strategie für Solarenergie angekündigten Solardach-Initiative sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise nationale Programme zur Förderung des

¹ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

massiven Einsatzes von Solarenergie auf Dächern aufstellen. Im REPowerEU-Plan forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Begleitmaßnahmen, die die Umstellung auf Wärmepumpen fördern, in vollem Umfang zu nutzen. Solche Förderprogramme, die auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden, sollten auch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Resilienz der Netto-Null-Technologien in der *Union* beitragen. Die Behörden sollten beispielsweise den Begünstigten einen höheren finanziellen Ausgleich für den Erwerb von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, die einen größeren Beitrag zur Resilienz in der Union leisten werden, gewähren. Die Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Programme offen, transparent und diskriminierungsfrei sind, damit sie dazu beitragen, die Nachfrage nach Produkten mit Netto-Null-Technologien in der Union zu steigern. Die Behörden sollten den zusätzlichen finanziellen Ausgleich für solche Produkte außerdem eingrenzen, damit sich die Einführung der Netto-Null-Technologien in der Union nicht verlangsamt. Um die Effizienz solcher Programme zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Informationen sowohl für Verbraucher als auch für Hersteller von Netto-Null-Technologien auf einer kostenlosen Website leicht zugänglich sind. Der Rückgriff auf den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz durch Behörden in Programmen, die auf Verbraucher oder Haushalte ausgerichtet sind, sollte die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die WTO-Regeln über Subventionen unberührt lassen.

- (36) Bei der Konzeption von Programmen zugunsten von Haushalten, *Unternehmen* oder Verbrauchern, die Anreize für den Kauf der *in Artikel 3 dieser Verordnung* aufgeführten Endprodukte mit Netto-Null-Technologien bieten, sollten die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union sicherstellen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass die Programme *mit den Bestimmungen der WTO vereinbar sind und* nicht ein Ausmaß erreichen, das den Interessen der WTO-Mitglieder erheblichen Schaden zufügt.

(37) **■** *Eine Plattform für Klimaneutralität in Europa (im Folgenden „Net-Zero Europe“-*

Plattform) sollte auch eine wichtige Rolle dabei spielen, dass der Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz als Kriterium durch die Mitgliedstaaten und die Behörden rascher in ihre öffentlichen Vergabe- und Auktionsverfahren aufgenommen wird, **und die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Programmen unterstützen, die auf Haushalte, Unternehmen und Verbraucher ausgerichtet sind, damit Synergieeffekte erzeugt werden und ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet. Es ist wichtig, dass sowohl die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber als auch die produzierenden Unternehmen über ein klares Verständnis der Nachhaltigkeits- und Resilienz Kriterien verfügen. Daher sollte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der „Net-Zero Europe“-Plattform einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die Kriterien für die Bewertung des Beitrags zur Resilienz und Nachhaltigkeit festgelegt sind, wobei besonderes Augenmerk auf KMU zu richten ist, die eine faire Chance zur Teilnahme am umfangreichen Markt für öffentliche Aufträge erhalten sollten. Besonders wichtig wird dabei die Kohärenz mit sämtlichen bestehenden Rechtsvorschriften sein. Darüber hinaus sollten in diesem Durchführungsrechtsakt die in Artikel 19 Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen präzisiert werden. Die Kommission sollte ferner in enger Zusammenarbeit mit der „Net-Zero Europe“-Plattform Leitlinien dazu herausgeben, wie die Nachhaltigkeits- und Resilienz Kriterien mit künftigen Rechtsvorschriften zu verknüpfen sind. Diese Leitlinien können zusätzliche konkrete, spezifische Beispiele und bewährte Verfahren umfassen. Um die Kohärenz mit sämtlichen künftigen Rechtsvorschriften sicherzustellen, sollte die Kommission diese Leitlinien mindestens alle sechs Monate aktualisieren.**

- (38) **Damit öffentliche Aufträge und Auktionen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen wirklich zur Resilienz der Union beitragen, müssen diese Tätigkeiten für die Industrie vorhersehbar sein.** Damit die Industrie ihre Herstellung rechtzeitig anpassen kann, sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber den Markt im Voraus über ihren geschätzten Beschaffungsbedarf für Produkte mit Netto-Null-Technologien informieren. **Bei den Auktionen sollte auch berücksichtigt werden, dass die Inflation in Verbindung mit der langen Vorlaufzeit von Projekten zur Einführung erneuerbarer Energiequellen ein erhebliches Risiko für die Unternehmen bedeutet, das sie von der Abgabe eines Angebots abhalten**

könnte. Um Sicherheit für die Wirtschaftlichkeit eines Auktionsangebots zu bieten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Auktionen einen Mechanismus zur Anpassung an die Inflation enthalten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls negative Gebote von Auktionen ausschließen, da diese Gebote höhere Energiepreise als erwartet für die Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen mit sich bringen könnten.

- (39) Wie in der am 1. Februar 2023 veröffentlichten Mitteilung über den Industriepan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter dargelegt wurde, stehen die Marktanteile der EU-Unternehmen stark unter Druck, da durch Subventionen in Drittländern Wettbewerbsnachteile entstehen. *Einige Drittländer führen Förderprogramme ein, die darauf abzielen, die Industrie für saubere Technologien anzuziehen und bei sich zu verankern. Diese Umstände bedeuten für die Union eine wettbewerbliche Herausforderung im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der eigenen Industrie.* Das macht eine rasche und ambitionierte Reaktion der Union bei der Modernisierung ihres Rechtsrahmens erforderlich, *damit sie im globalen Wettbewerb bestehen und einen offenen und fairen Handel verteidigen kann, wozu sie alle verfügbaren Instrumente, einschließlich der handelspolitischen Schutzinstrumente, umfassend und effizient einsetzen und Unionsnormen für Netto-Null-Technologien fördern muss.*
- (39a) *Angesichts des Ziels der Union, die strategische Abhängigkeiten von Drittländern bei Netto-Null-Technologien zu verringern, ist es äußerst wichtig, dass öffentliche Unterstützungsmechanismen wie Auftragsvergabe und Auktionen diese Abhängigkeiten nicht verschärfen. Daher sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² Begrenzungen für den Anteil der Erzeugnisse in Lieferverträgen festgelegt*

¹ *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

² *Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, Text von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S 243).*

werden, die aus Drittländern bezogen werden. Darüber hinaus sollten die Verordnung (EU) 2022/1031 und die Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ in vollem Umfang genutzt werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen aus der Union bei öffentlichen Aufträgen keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt sind.

- (39b) Für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung ist eine spezielle öffentliche Finanzierungsquelle erforderlich, damit die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Projekte unterstützt werden können. Mit dieser Finanzierung sollte sichergestellt werden, dass Unternehmen in der gesamten Union unabhängig von der Finanzkraft des Mitgliedstaates, in dem das Projekt entwickelt werden soll, Zugang zu den benötigten Mitteln haben. Im 2020 vereinbarten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 ist dies nicht vorgesehen. Die Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) wird die notwendige Unterstützung für Projekte im Rahmen dieser Verordnung teilweise übernehmen. Die Plattform, die sich auf die Neuprogrammierung und Verstärkung bestehender Programme zur Unterstützung strategischer Investitionen stützt, bildet zugleich ein wichtiges Element für die Erprobung der Durchführbarkeit und Vorbereitung neuer Maßnahmen, damit im Hinblick auf die Einführung eines Europäischen Souveränitätsfonds ein Durchbruch erzielt werden kann. Die Evaluierung der STEP im Jahr 2025, bei der die Relevanz der ergriffenen Maßnahmen geprüft wird, soll als Grundlage für die Bewertung der Frage dienen, ob die Unterstützung für strategische Wirtschaftszweige aufgestockt werden muss.
- (40) Für die Sicherstellung der offenen strategischen Autonomie der Union und für die Schaffung einer soliden **und wettbewerbsfähigen** Herstellungsbasis für Netto-Null-Technologien und deren Lieferketten in der gesamten Union ist ein Zugang zu **öffentlichen und privaten** Finanzmitteln essenziell. Der Großteil der Investitionen, die zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals erforderlich sind, wird aus privatem Kapital stammen, das durch das Wachstumspotenzial des Netto-Null-Ökosystems angezogen wird. Gut funktionierende, vertiefte und integrierte Kapitalmärkte werden daher von wesentlicher Bedeutung sein, um die für den

¹ *Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).*

grünen Wandel und die Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erforderlichen Mittel zu beschaffen und zu lenken. Daher sind rasche Fortschritte auf dem Weg zur Kapitalmarktunion erforderlich, damit die **Union** ihre Netto-Null-Ziele verwirklichen kann. Die Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen (und Mischfinanzierung) spielt ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Erhöhung der Investitionen in die Netto-Null-Technologien und sorgt gleichzeitig für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsbereichs. **Wie aus der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu dieser Verordnung hervorgeht, beläuft sich der Investitionsbedarf im Zeitraum 2023-2030 auf rund 92 Mrd. EUR, wobei die Spanne je nach Szenario zwischen etwa 52 Mrd. EUR und rund 119 Mrd. EUR liegt, was zu einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von 16 bis 18 Mrd. EUR führen würde. Da bei dieser Bewertung nur fünf spezifische Technologien berücksichtigt werden, dürfte der tatsächliche Investitionsbedarf deutlich höher ausfallen.**

- (41) Sind private Investitionen allein nicht ausreichend, kann für die wirksame Realisierung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien eine öffentliche Unterstützung in Form staatlicher Beihilfen erforderlich sein. Eine solche Beihilfe muss einen Anreizeffekt haben und erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein. Die bestehenden Leitlinien für staatliche Beihilfen, die kürzlich im Einklang mit den Zielen des grünen und des digitalen Wandels einer eingehenden Überarbeitung unterzogen wurden, bieten unter bestimmten Voraussetzungen zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen in Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können eine wichtige Rolle dabei spielen, den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu erleichtern, indem sie Marktversagen durch gezielte staatliche Beihilfen ausgleichen. Der am 9. März 2023 angenommene Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF) zielt darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts sicherzustellen, insbesondere in Branchen, in denen ein Risiko der Standortverlagerung in Drittländer ermittelt wurde, und gleichzeitig für die Verhältnismäßigkeit der Beihilfebeträge zu sorgen. Er soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Maßnahmen zur Unterstützung neuer Investitionen in Herstellungsanlagen in bestimmten strategischen Netto-Null-

Branchen zu ergreifen, auch durch Steuervergünstigungen. Im Interesse der Konvergenz zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen kann der zulässige Beihilfebetrag durch höhere Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge angepasst werden, wenn die Investition in einem Fördergebiet erfolgt. **Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu verhindern**, müssen geeignete Bedingungen erfüllt sein, um die konkreten Risiken einer Umlenkung von Investitionen in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überprüfen und festzustellen, ob das Risiko einer Verlagerung innerhalb des EWR ausgeschlossen ist. Zur Mobilisierung nationaler Ressourcen zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten einen Teil der **Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EU-EHS) der Union** verwenden, die sie klimabezogenen Zwecken zuweisen müssen.

- (41a) **Es sollten mehrere Finanzierungsquellen in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden, etwa ungenutzte Beträge aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, zweckgebundene Unterstützung aus dem EU-Innovationsfonds und zweckgebundene Finanzierungsprogramme der Europäischen Investitionsbank; zudem sollten alle noch nicht in Anspruch genommenen Mittel des MFR so weit wie möglich genutzt werden. Durch zweckgebundene staatliche Garantien sollten mehr Investitionen aus dem Privatsektor gefördert werden, insbesondere mit Blick auf Investitionen aus der Industrie in Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, darunter auch strategische Projekte für Netto-Null-Technologien.**
- (42) Mehrere Finanzierungsprogramme der Union wie die Aufbau- und Resilienzfazilität, InvestEU, kohäsionspolitische Programme oder der Innovationsfonds stehen ebenfalls zur Verfügung, um Investitionen in Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu finanzieren. **Der derzeitige EU-Haushalt reicht nicht aus, um die Ziele dieser Verordnung zu unterstützen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen. Bei der Überarbeitung des MFR 2021-2027 sollte daher ein zweckdienlicher europäischer Haushalt aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollten über die STEP auch neue zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden, die teilweise für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien bestimmt sind, die zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Union und zur Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrie beitragen.**

- (43) Mit der geänderten Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit⁵⁴ wurde den Mitgliedstaaten eine zusätzliche, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von 20 Mrd. EUR bereitgestellt, um die Energieeffizienz zu fördern und fossile Brennstoffe zu ersetzen, unter anderem durch EU-Projekte für eine Netto-Null-Industrie. Wie in den Leitlinien der Kommission zu den REPowerEU-Kapiteln dargelegt wurde, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates in das REPowerEU-Kapitel ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und von Investitionen in industrielle Innovationen aufzunehmen.
- (43a) ***Mit dem Anstieg der EU-EHS-Preise sind die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem EU-EHS erheblich gestiegen. Um die Dekarbonisierung der Industrie in der Union zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten ihre Zuweisung von nationalen Einnahmen aus dem EU-EHS zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie deutlich erhöhen und mindestens 25 % ihrer nationalen Einnahmen aus dem EU-EHS für die Unterstützung der Ziele dieser Verordnung vorsehen.***
- (44) InvestEU ist das Leitprogramm der **Union** zur Förderung von Investitionen, insbesondere im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und technischer Hilfe, beispielsweise durch Mischfinanzierungsmechanismen. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten dazu angeregt, zur Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ beizutragen, um Finanzprodukte zu unterstützen, die für die Fertigung von Netto-Null-Technologien verfügbar sind, unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen.
- (45) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates Unterstützung aus kohäsionspolitischen Programmen bereitstellen, um strategische Projekte für Netto-Null-Technologien **und Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in allen Regionen und besonders in** weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen **und Gebieten des Fonds für einen gerechten Übergang** anzuregen, etwa durch Infrastrukturinvestitionspakete, produktive Investitionen in

Innovation, Fertigungskapazitäten in KMU, Dienstleistungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei Behörden und Projektträgern. Die in den Programmen festgelegten Kofinanzierungssätze können je nach dem betreffenden Fonds und dem Status der Region bis zu 85 % für weniger entwickelte Regionen und bis zu 60 % bzw. 70 % für Übergangsregionen betragen; die Mitgliedstaaten können diese Obergrenzen jedoch auf Ebene des betreffenden Projekts überschreiten, wenn dies nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen möglich ist. Das Instrument für technische Unterstützung kann den Mitgliedstaaten und Regionen dabei helfen, Strategien für ein klimaneutrales Wachstum auszuarbeiten, und die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, indem die Bürokratie verringert und die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, die Nachhaltigkeit **von Projekten** für Netto-Null-Technologien zu fördern, indem sie diese Investitionen in europäische Wertschöpfungsketten einbetten und dabei insbesondere auf interregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsnetzen aufbauen. **Die Annahme solcher Maßnahmen sollte insbesondere in Bezug auf Täler in Erwägung gezogen werden.**

- (46) Der Innovationsfonds stellt auch einen sehr vielversprechenden und kosteneffizienten Weg dar, um den Ausbau der Herstellung und des Einsatzes von **sauberem** Wasserstoff und anderen **Netto-Null-Technologien** in Europa zu unterstützen und so die Souveränität Europas bei Schlüsseltechnologien für den Klimaschutz und die Energieversorgungssicherheit zu stärken.
- (47) Ein Europäischer Souveränitätsfonds wäre eine strukturpolitische Antwort auf den Investitionsbedarf. Er wird dazu beitragen, den europäischen Vorsprung bei den für den grünen und den digitalen Wandel wesentlichen kritischen und neuartigen Technologien, wie Netto-Null-Technologien, zu erhalten. Dieses strukturpolitische Instrument wird auf den Erfahrungen mit koordinierten Mehrländerprojekten im Rahmen der IPCEI aufbauen und dazu dienen, den Zugang aller Mitgliedstaaten zu diesen Projekten zu verbessern, auf diese Weise den Zusammenhalt zu wahren und den Binnenmarkt vor den Risiken einer ungleichen Verfügbarkeit staatlicher Beihilfen zu schützen. **Die [STEP-Verordnung] kann als ein Schritt zur Einrichtung eines Europäischen Souveränitätsfonds betrachtet werden, der zur**

Gestaltung und Stärkung einer europäischen Industriepolitik beitragen könnte, wobei über den MFR nach 2027 mehr Mittel für die europäische Industrie bereitgestellt werden sollten.

- (48) Um die Beschränkungen der derzeitigen fragmentierten öffentlichen und privaten Investitionsanstrengungen zu überwinden und die Integration und die Kapitalrentabilität zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die bestehenden Finanzierungsprogramme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besser koordinieren und Synergieeffekte schaffen sowie eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sicherstellen. Die „Net-Zero Europe“-Plattform spielt eine wichtige Rolle bei der Erstellung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren und relevanten Finanzierungsmöglichkeiten und bei der Erörterung **und der Koordinierung der Unterstützung** des individuellen Finanzierungsbedarfs für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien. **Die zu erörternden Projekte sollten von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission vorgelegt werden.**
- (49) Damit Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien **und strategische Projekte für Netto-Null-Technologien** so schnell wie möglich begonnen oder erweitert werden können, um **einen Beitrag zur** Versorgungssicherheit der Union für Netto-Null-Technologien zu **leisten**, ist es wichtig, Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen, indem der Verwaltungsaufwand für die Projektträger auf ein Minimum beschränkt wird, **ohne die ökologischen und sozialen Normen der Union zu gefährden**. Daher sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien **und strategische Projekte für Netto-Null-Technologien** gestrafft werden, und gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass diese Projekte sicher sind, zu einer Verbesserung der Umweltleistung beitragen und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für das Verfahren und die Inhalte nationaler Genehmigungsverfahren festgelegt, sodass ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet wird. ■ .
- (50) Gleichzeitig wird die für die wirksame Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erforderliche Investitionssicherheit durch die Unberechenbarkeit, Komplexität und die zuweilen übermäßig lange Dauer der

nationalen Genehmigungsverfahren beeinträchtigt. Damit eine wirksame Umsetzung dieser Projekte sichergestellt und beschleunigt wird, sollten die Mitgliedstaaten daher gestraffte und verlässliche Genehmigungsverfahren anwenden. Darüber hinaus sollten strategische Projekte für Netto-Null-Technologien auf nationaler Ebene vorrangigen Status erhalten, um eine zügige administrative Bearbeitung sicherzustellen und sie in allen Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren, die sie betreffen, mit hoher Dringlichkeit behandeln zu können. **Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet Innovationen bei den politischen Maßnahmen in Betracht ziehen. Damit strategische Projekte für Netto-Null-Technologien vorrangig behandelt werden können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden angemessen ausgestattet sind und über ausreichendes Personal verfügen.**

- (51) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union in Bezug auf Netto-Null-Technologien und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und zum digitalen Wandel sollten die zuständigen Genehmigungsbehörden davon ausgehen, dass strategische Projekte für Netto-Null-Technologien im öffentlichen Interesse liegen. Auf der Grundlage ihrer Einzelfallprüfung kann eine zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Schluss gelangen, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt die öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Natur- und Umweltschutz überwiegt und das Projekt folglich genehmigt werden kann, sofern alle einschlägigen Bedingungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates² und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfüllt sind.
- (52) Im Sinne einer Verringerung der Komplexität und einer Erhöhung der Effizienz und Transparenz sollten Projektträger von Projekten zur Fertigstellung von Netto-Null-

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Technologien **und auch von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien** in der Lage sein, mit einer zentralen nationalen Behörde zu interagieren, die für die Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens und den Erlass einer umfassenden Entscheidung innerhalb der geltenden Frist zuständig ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine zentrale zuständige nationale Behörde benennen **oder einrichten (benannte Behörde)**. Je nach der internen Organisation eines Mitgliedstaats sollte es möglich sein, die Aufgaben der zuständigen Behörde unter denselben Bedingungen einer anderen Behörde zu übertragen. Die Mitgliedstaaten sollten ihrer zuständigen Behörde oder jeder in ihrem Namen handelnden Behörde ausreichend Personal und Ressourcen zur Verfügung stellen, damit **ein hohes Maß an Kontrolle im Genehmigungsverfahren sichergestellt wird** und diese ihre Zuständigkeiten wirksam wahrnehmen kann.

- (52a) **Die Mitgliedstaaten sollten für die Auswahl strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien zuständig sein, um strategische Überlegungen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne. Um jedoch sicherzustellen, dass die Projekte auch dem gemeinsamen Interesse der Union, einschließlich der Haushaltsinteressen der Union, dienen, sollte die Kommission befugt sein, Einwände gegen die Entscheidung eines Mitgliedstaats zu erheben, ein Projekt als strategisches Projekt einzustufen. Wenn die Kommission Einwände gegen eine Einstufung erhebt, sollte das Projekt an die „Net-Zero Europe“-Plattform weitergeleitet werden. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte die endgültige Entscheidung über den Status des Projekts treffen.**
- (53) Um für Klarheit im Hinblick auf den Genehmigungsstatus von **Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und** strategischen Projekte für Netto-Null-Technologien zu sorgen und den Wirkungsrahmen möglicher missbräuchlicher Rechtsstreitigkeiten einzugrenzen, ohne eine wirksame gerichtliche Überprüfung zu beeinträchtigen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Streitigkeiten über Genehmigungsverfahren rechtzeitig beigelegt werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Antragsteller und Projektträger Zugang zu einem einfachen Streitbeilegungsverfahren haben und dass **diese** Projekte in allen sie betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren mit

hoher Dringlichkeit behandelt werden, während gleichzeitig die Verteidigungsrechte gewahrt werden.

- (54) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ allgemeine Vorschriften für die Bereitstellung von Online-Verfahren, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die Informationen, die den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der unter diese Verordnung fallenden Genehmigungsverfahren übermittelt werden müssen, sind nach Änderung der Verordnung durch die vorliegende Verordnung in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 zu erfassen, und die entsprechenden Verfahren sind in Anhang II enthalten, um sicherzustellen, dass Projektträger von vollständig online verfügbaren Verfahren und dem technischen System, das auf dem Grundsatz der einmaligen Erfassung beruht, profitieren können. Die gemäß dieser Verordnung als zentrale Anlaufstelle fungierenden **benannten** Behörden sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1724 aufgeführt.
- (55) Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien unterliegen – je nach Mitgliedstaat, Technologie und Segment der Wertschöpfungskette – langwierigen und komplexen Genehmigungsverfahren von zwei bis sieben Jahren. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen – insbesondere für Projekte im Ausmaß von Gigafabriken, die für die Erzielung der erwarteten Größenvorteile nötig sind – stellen nicht angemessene Genehmigungen ein zusätzliches und oft schädliches Hindernis für den Ausbau der Fertigungskapazitäten im Bereich Netto-Null-Technologien in der Union dar. Um Projektträgern und anderen Investoren die nötige Sicherheit und Klarheit zu bieten, damit die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien vorangetrieben werden kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das mit solchen Projekten verbundene Genehmigungsverfahren die im Voraus festgelegten Fristen nicht überschreitet. Bei

¹ *Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).*

strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 1 GW **neun** Monate nicht überschreiten, und bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von weniger als 1 GW sollte sie **sechs** Monate nicht überschreiten. Bei **■** Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 1 GW **zwölf** Monate nicht überschreiten und bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von weniger als 1 GW **neun** Monate nicht überschreiten. Für Netto-Null-Technologien, für die die GW-Messgröße nicht relevant ist, wie z. B. Netze und Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung **■** und Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Nutzung **■**, sollten die längsten oben genannten Fristen gelten. Für den Ausbau bestehender Herstellungslinien sollte die jeweils genannte Frist halbiert werden.

- (56) Da **Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und** strategische Projekte für Netto-Null-Technologien für die Energieversorgung der Union von Bedeutung sind, sollten darüber hinaus bestimmte behördliche Einschränkungen teilweise aufgehoben oder erleichtert werden, um die Umsetzung der Projekte zu beschleunigen.
- (57) Die nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen und -genehmigungen, auch in Bezug auf Wasser, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, biologische Vielfalt und Vögel, sind integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und eine wesentliche Garantie, um sicherzustellen, dass negative Umweltauswirkungen vermieden oder reduziert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien absehbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Bewertungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bewertungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, und dass sich die Projektträger und die zuständigen Behörden ausdrücklich auf den Umfang der gebündelten Bewertung einigen, bevor die Bewertung durchgeführt

wird, damit unnötige Folgemaßnahmen vermieden werden.

- (58) Durch Landnutzungskonflikte können Hindernisse bei der Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien entstehen. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungsplänen und Zonenabgrenzungen, die dem Potenzial für die Umsetzung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, haben das Potenzial, zum Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen beizutragen, das Konfliktpotenzial zu verringern und die nachhaltige Umsetzung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne die Aufnahme von Bestimmungen für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Erwägung ziehen.
- (59) Weltraumdaten und -dienste, die aus dem EU-Weltraumprogramm, vor allem Copernicus, stammen, sollten so weit wie möglich genutzt werden, um Informationen über Geologie, Biologie, Ökologie, sozioökonomische Entwicklungen und die Ressourcenverfügbarkeit für Umweltprüfungen und -genehmigungen bereitzustellen; diese Daten und Dienste und insbesondere die Kapazitäten im Rahmen von Copernicus zur Überwachung und Überprüfung von CO₂-Emissionen sind von höchster Relevanz, um die Auswirkungen von Industrieprojekten und die Auswirkungen anthropogener CO₂-Senken auf die weltweiten Treibhausgaskonzentrationen und -flüsse zu bewerten.
- (60) Die Kommission sollte gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 *des Europäischen Parlaments und des Rates*¹ eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit beauftragen, europäische Standards zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung auszuarbeiten.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).*

- (61) Wasserstofftaler mit industriellen Endanwendungen spielen eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung der energieintensiven Industrien. Im Rahmen von REPowerEU wurde das Ziel festgelegt, die Zahl der Wasserstofftaler in der Union zu verdoppeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung beschleunigen und Reallabore in Erwagung ziehen sowie dem Zugang zu Finanzmitteln Vorrang einraumen. Um die Resilienz im Bereich der Klimaneutralitat zu starken, sollten die Mitgliedstaaten einen Verbund von Wasserstofftalern ber die Grenzen der Union hinweg sicherstellen. Industrieanlagen, die ihre eigene Energie erzeugen und einen positiven Beitrag zur Stromerzeugung leisten knnen, sollten durch eine Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen dazu angeregt werden, als Energieerzeuger zum intelligenten Stromnetz beizutragen.
- (62) Reallabore fr Netto-Null-Technologien knnen ein wichtiges Instrument zur Frderung von Innovationen im Bereich Netto-Null-Technologien und des regulatorischen Lernens sein. Innovationen mssen durch Experimentierraume ermglicht werden, da wissenschaftliche Ergebnisse in einem kontrollierten realen Umfeld getestet werden mssen. Es sollten Reallabore eingefhrt werden, um innovative Netto-Null-Technologien *und andere innovative Technologien* fr einen begrenzten Zeitraum in einem kontrollierten Umfeld zu testen. Dabei sollte ein Gleichgewicht zwischen Rechtssicherheit fr die Teilnehmenden an den Reallaboren fr Netto-Null-Technologien und der Verwirklichung der Ziele des Unionsrechts gefunden werden. Nachdem Reallabore fr Netto-Null-Technologien in jedem Fall die grundlegenden Anforderungen an die Netto-Null-Technologie, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, erfllen mssen, sollte vorgesehen werden, dass gegen Teilnehmende, die die Frderfahigkeitskriterien fr Reallabore fr Netto-Null-Technologien erfllen und die Leitlinien der zustandigen Behrden und die mit diesen Behrden vereinbarten Bedingungen des Plans nach Treu und Glauben befolgen, keine verwaltungsrechtlichen Geldbuen oder Sanktionen verhangt werden. Das ist gerechtfertigt, da die bestehenden Schutzmanahmen grundsatzlich die wirksame Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in den Reallaboren berwachte Netto-Null-Technologie gewahrleisten. Wie in der neuen europaischen Innovationsagenda angekndigt, wird die Kommission 2023 einen Leitfaden fr Reallabore verffentlichen, um die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der Netto-

Null-Technologie-Reallabore zu unterstützen. Diese innovativen Technologien könnten schließlich entscheidend sein, um das Ziel der Klimaneutralität der Union zu erreichen und die Versorgungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems der Union zu gewährleisten, und sie könnten folglich in den Definitionsbereich **von** Netto-Null-Technologien fallen.

- (63) Es werden ein Gesamtrichtwert und Richtziele für die Fertigung wichtiger Netto-Null-Technologieprodukte in der Union vorgeschlagen, um **die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union zu verbessern**, dazu beizutragen, Bedenken in Bezug auf die Einfuhrabhängigkeit und Anfälligkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die Klima- und Energieziele der Union erreicht werden.
- (64) **Eines der Hauptziele der Industriepolitik der Union besteht darin, den ökologischen und digitalen Wandel zu ermöglichen und gleichzeitig das nachhaltige Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu bewahren, hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und die Innovations- und Produktionsfähigkeit der Union zu stärken, insbesondere im Hinblick auf saubere Technologien.** Der Ausbau der Industrien für Netto-Null-Technologien der Union sowie die Sicherstellung der offenen strategischen Autonomie Europas erfordern eine erhebliche Zahl an zusätzlichen qualifizierten Arbeitskräften, was einen beträchtlichen Investitionsbedarf in die Umschulung und Weiterbildung, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit sich bringt. **Konkret** erfordert die Energiewende einen erheblichen Anstieg der Zahl qualifizierter Arbeitskräfte in einer Reihe von Branchen, u. a. erneuerbare Energiequellen, Energiespeicherung, **Netztechnologien, Batterieproduktion sowie IT-Lösungen bzw. intelligente Lösungen für die Optimierung und das Management von Energiesystemen und andere industrielle Dekarbonisierungstechnologien.** Studien zufolge könnte die **Kreislaufwirtschaft bis 2030 allein in der Union zur Schaffung von rund 700 000 Arbeitsplätzen beitragen¹. Es ist daher von größter Bedeutung, Arbeitsplätze im Bereich der Netto-Null-Technologien attraktiv und zugänglich zu machen, insbesondere technische Berufe, und zwar auch durch Informationskampagnen der Union zur Förderung der technischen und beruflichen Bildung; das gilt aber**

¹ **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020/2077(INI)), ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 11.**

auch für Arbeitsplätze in der Kreislaufwirtschaft und im Ressourcenmanagement sowie für Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel und der Dekarbonisierung im Allgemeinen. Darüber hinaus muss das derzeitige Missverhältnis zwischen den Qualifikationen der Arbeitnehmer in der Union und dem Bedarf der Unternehmen angegangen werden. Dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie der Kommission¹ zufolge wird der Kompetenzbedarf im Teilssektor Brennstoffzellen-Wasserstoffanwendungen allein in der Fertigung bis 2030 auf 180 000 ausgebildete Arbeitskräfte, Techniker und Ingenieure geschätzt. Im Bereich der Fotovoltaik-Solarenergie wären allein in der Fertigung bis zu 66 000 Arbeitsplätze erforderlich. *Darüber hinaus könnte das Fehlen von Bildungsprogrammen zur Förderung der für Netto-Null-Technologien erforderlichen Kompetenzen auch zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und zu einem fehlenden Verständnis innerhalb der lokalen Verwaltungen in bestimmten Regionen der Union führen und so ein erhebliches Hindernis für eine nachhaltige industrielle Entwicklung schaffen.*

- (65) Da es ohne qualifizierte Arbeitskräfte nicht möglich sein wird, die Fertigungskapazitäten für wichtige Netto-Null-Technologien in der Union zu stärken, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Menschen *in den* Arbeitsmarkt zu integrieren, und die von dieser Verordnung betroffenen Branchen und technischen Berufe attraktiver zu machen, insbesondere für Frauen, da das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in technologieorientierten Berufen bei Weitem noch nicht erreicht ist, sowie für junge Menschen, unter anderem durch einen Ansatz, bei dem als Ergänzung zur bestehenden qualifikationsbasierten Anwerbung der Anerkennung tatsächlicher Kompetenzen oberste Priorität eingeräumt wird. *Ferner sollten auch Arbeitskräfte aus Drittländern gezielt angesprochen werden, da die Union nur einen kleinen Teil qualifizierter Migranten anzieht.* Darüber hinaus ist im Einklang mit den Zielen der Empfehlung des Rates zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität eine besondere Unterstützung des Arbeitsplatzwechsels *und Förderung des lebenslangen*

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Gemeinsame Forschungsstelle, „The strategic energy technology (SET) Plan“, Amt für Veröffentlichungen, 2019, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/04888>.

Lernens und der Weiterbildung für Arbeitskräfte in nicht mehr gebrauchten und schrumpfenden Branchen wichtig. Dies bedeutet, *in* Kompetenzen *für alle zu investieren und gleichzeitig einen zielgerichteten Ansatz mit Blick auf schutzbedürftige Gruppen zu verfolgen. Dass gilt auch für die Gruppen von Personen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), Wanderarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, sowie Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, begrenzten Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten haben oder einen Arbeitsplatz haben, dessen Fortbestehen gefährdet ist oder dessen Inhalt und Aufgaben durch neue Technologien stark verändert werden, insbesondere in Regionen, die von den Auswirkungen des Übergangs mit Blick auf die Ziele der Union für 2030 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Rates oder des Rates¹ und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 betroffen sind. Das eigentliche Ziel sollte die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sein, die für Netto-Null-Technologien in der Union erforderlich sind, und zwar im Einklang mit den Beschäftigungs- und Ausbildungszielen der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich gerechter und angemessener Löhne, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates², Zugang zum Sozialschutz, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, guter Arbeitsbedingungen an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen sowie Recht auf Tarifverhandlungen. Weiterbildung und Umschulung sind zwar wichtige Instrumente, sie garantieren aber keine hochwertigen Arbeitsplätze. Der Arbeitskräftemangel könnte auch auf niedrige Löhne, unattraktive Arbeitsplätze, schlechte Arbeitsbedingungen und fehlende Investitionen in die berufliche Aus- und Weiterbildung zurückzuführen sein. Die Überwindung dieser Probleme und die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität in Branchen und Unternehmen mit schlechten Arbeitsbedingungen sind ebenfalls wichtige Aspekte, wenn es gilt, Arbeitskräfte anzuziehen und das Problem der*

¹ *Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).*

² *Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).*

Abwanderung von Fachkräften anzugehen, das zu wachsender Ungleichheit zwischen den Regionen, ungleicher Entwicklung und ungleicher Fähigkeit, Innovationen voranzutreiben und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, führt.

Indem auf bestehenden Initiativen wie dem EU-Kompetenzpakt, auf Maßnahmen auf der Ebene der EU zur Erfassung von Daten über Kompetenzen und die Vorhersage des Kompetenzbedarfs – wie durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, **Eurofound** und die Europäische Arbeitsbehörde – sowie auf Konzepten für die sektorale Zusammenarbeit im Bereich Kompetenzen aufgebaut wird und diese vollständig berücksichtigt werden, besteht das Ziel darin, alle Akteure zu mobilisieren: die Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung, **einschließlich Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen, sowie** Sozialpartner und die Industrie, insbesondere KMU, **Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen**, um den Qualifikationsbedarf zu ermitteln, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln und diese in großem Maßstab rasch und operativ umzusetzen. Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Mitgliedstaaten und die Kommission **sollten** die finanzielle Unterstützung sicherstellen, **um ihre Wirkung und Reichweite zu erhöhen und** durch die Nutzung der Möglichkeiten des Unionshaushalts durch Instrumente wie den Europäischen Sozialfonds Plus, **InvestEU**, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Modernisierungsfonds, REPowerEU und das Binnenmarktprogramm.

- (66) Aufbauend auf **lokalen und regionalen Initiativen und** auf früheren Erfahrungen, wie **den Zentren für die Kompetenzentwicklung**, dem EU-Kompetenzpakt und der Europäischen Batterie-Allianz **oder der Allianz für erneuerbare Offshore-Energie**, sollten europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien Bildungs- und Ausbildungsinhalte entwickeln und einsetzen, um Arbeitskräfte weiterzubilden und umzuschulen, die für wichtige Wertschöpfungsketten im Bereich der Netto-Null-Technologien benötigt werden, wie Fotovoltaik- und solarthermische Technologien, **erneuerbare Meeresenergie**, erneuerbare Technologien für Wasserstoff und Rohstoffe sowie CO₂-Abscheidung und -nutzung. **Umfang und Anzahl der Akademien sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der**

„Net-Zero Europe“-Plattform auf der Grundlage vorhandener und objektiver Studien im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität sowie auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des aktuellen und prognostizierten Bedarfs in den Netto-Null-Industrien, einschließlich in den Übergangsregionen, festgelegt werden. Eine solche Bestandsaufnahme sollte Informationen über den derzeitigen und künftigen Fachkräftemangel in den wichtigsten Netto-Null-Industrien in der gesamten Union sowie einen Überblick darüber liefern, wie Ausbildungsmöglichkeiten in diesen Industriezweigen angeboten werden. Bei der Bestandsaufnahme sollten auch die Ursachen für den Fach- und Arbeitskräftemangel untersucht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Qualität der Stellenangebote in Netto-Null-Industrien, z. B. durch eine Bewertung der Arbeitsbedingungen und der tarifvertraglichen Abdeckung. Darüber hinaus sollte die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und bestehender Studien und in Abstimmung mit der „Net-Zero Europe“-Plattform eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, um eine Akademie für eine bestimmte Technologie zu gründen, wenn ein kritischer Fachkräftemangel im Zusammenhang mit einer Netto-Null-Technologie festgestellt wird. Mit den Anschubfinanzierungen der Union sollten die Einrichtung der Akademien und ihr Betrieb ermöglicht werden, wobei sie drei Jahre nach ihrer Einrichtung in der Lage sein sollten, sich mithilfe von Finanzbeiträgen des Privatsektors finanziell selbst zu tragen. Es bedarf einer starken Führung, um die Akademien so schnell wie möglich in Betrieb zu nehmen, damit sie Ausbildungsprogramme im Bereich der Netto-Null-Technologien erstellen können. Die maßgebende Rolle, die die Sozialpartner und die Hochschulen bei der Schaffung solcher Akademien spielen können, sollte davon unberührt bleiben, wie dies bei der Batterieallianz der Fall war. Die Rolle internationaler und interdisziplinärer Hochschulallianzen wie Transform4Europe sollte insbesondere in die Überlegungen einbezogen werden, um einheitlichere und gemeinsame Normen für Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu erreichen. Generell sollte auch der Nutzung bereits bestehender Forschungs- und Lehrinfrastrukturen Vorrang eingeräumt werden.

(66a) Eines der Ziele der Akademien sollte darin bestehen, zur Reindustrialisierung und Dekarbonisierung der Union sowie zu ihrer offenen strategischen Autonomie

beizutragen. Die Akademien sollten sich auch mit dem Bedarf an in der Union entwickelten Netto-Null-Technologien, die hohen Sozial- und Klimaschutznormen genügen, befassen. Die Akademien sollten bis zum 31. Dezember 2024 eingerichtet werden und Lerninhalte in möglichst vielen verschiedenen Sprachen der Unioninstitutionen anbieten, wobei geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten anzustreben ist. Bis zum 31. Dezember 2025 sollten sie damit beginnen, erste Lerninhalte bei einschlägigen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern in den Mitgliedstaaten zu verbreiten, z. B. bei Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen, Unternehmen, die solche Bildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen anbieten, einschließlich KMU, Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen, sowie bei Sozialpartnern, und Ausbilder zu schulen. Die Akademien sollten darauf abzielen, die Aus- und Weiterbildung von 100 000 Lernenden innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Einrichtung zu ermöglichen, wobei das Ausmaß des festgestellten Fachkräftemangels zu berücksichtigen ist, zumal dieser zu einer Schwankung der Zahl der Lernenden pro Akademie führen kann. Die Akademien sollten zur Verfügbarkeit von Fachkräften beitragen, die im Bereich der Netto-Null-Technologien benötigt werden, auch in KMU. Bei den Lerninhalten sollten bereits bestehende Lernprogramme berücksichtigt werden, die im Rahmen des lokalen Kompetenzpakts und der Zentren für berufliche Exzellenz entwickelt wurden, und sie sollten auf alle Bildungsebenen und sämtliche Arbeitnehmer, auch Auszubildende, entlang der Wertschöpfungskette in den betreffenden Wirtschaftszweigen ausgerichtet sein, wobei alle aufeinanderfolgenden industriellen Phasen – vom Entwurf des Produkts (oder der Dienstleistung) bis zur Herstellungsphase, einschließlich des Recyclings und der Wiederverwendung von Materialien – Berücksichtigung finden müssen und sämtliche Berufe entlang der Wertschöpfungskette in die Überlegungen einzubeziehen sind. Die Inhalte sollten auch Lernmodule mit einschlägigen Informationen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für jede einzelne Technologie sowie allgemeine einschlägige Informationen über Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeitszeit und des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung, umfassen. Die Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung

können die Inhalte gegebenenfalls weiter entsprechend dem nationalen Recht, geltenden Tarifverträgen und territorialen und branchenspezifischen Besonderheiten anpassen. Die Lerninhalte sollten sich auch an Mitarbeiter nationaler und lokaler Verwaltungen richten (insbesondere diejenigen, die für die Genehmigung, Folgenabschätzung und Regulierung neuer Technologien zuständig sind), um so zum Kapazitätsaufbau in den nationalen Verwaltungen und zum Abbau der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen.

- (66b) Die Mitgliedstaaten sollten die von den Akademien entwickelten Lerninhalte in bestehenden Instrumenten wie der verstärkten Jugendgarantie, die u. a. die allgemeine und berufliche Bildung von jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), zum Ziel hat, und in bestehenden Mentoring-Programmen nutzen und einsetzen. Um für Transparenz und Übertragbarkeit von Kompetenzen und die Mobilität der Arbeitskräfte zu sorgen und die Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen zu unterstützen, werden von den Akademien Zertifikate, einschließlich Microcredentials, als Beleg für die Lernerfolge entwickelt und eingeführt. Sie sollten im Format europäischer Lernnachweise ausgestellt sein und könnten in EUROPASS eingebunden und gegebenenfalls in die nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, die von den Akademien entwickelten Inhalte zu nutzen, um die kontinuierliche Umschulung und Weiterbildung und die einschlägigen Bildungs- und Berufsbildungsanbieter in ihrem Hoheitsgebiet durch nationale Programme und Unionsmittel zu unterstützen, unter anderem aus dem Europäischen Sozialfonds Plus, der verstärkten Jugendgarantie, der Aufbau- und Resilienzfazilität, InvestEU, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Mechanismus für einen gerechten Übergang, dem Modernisierungsfonds und dem Instrument für technische Unterstützung; ferner sollten sie aufgefordert werden, die Einbeziehung von Frauen im Einklang mit der Europäischen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um Geschlechterstereotypen in den Bereichen Bildung und Beruf abzubauen. Das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen kann eine wichtige Rolle spielen, indem es die Lerninhalte der von den Berufsakademien durchgeführten Ausbildungsprogramme für die Erstellung und Verbreitung europäischer*

Berufsprofile nutzt und den nationalen Arbeitsverwaltungen Informationen zu diesen zur Verfügung stellt.

- (66c) *Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte die Arbeit der Akademien lenkend begleiten und sicherstellen, dass ihre Inhalte dem in der Bestandsaufnahme festgestellten Qualifikationsdefizit Rechnung tragen, und sie sollte für eine Aufsicht sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der ernannte nationale Vertreter als Vermittler zwischen den relevanten nationalen Ministerien und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Sozialpartnern und Industrievertretern fungieren kann. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte Informationen über die von den verschiedenen Akademien erzielten Fortschritte sammeln und bis Ende 2026 einen Überblicksbericht über die Einführung der Lernprogramme erstellen, der auch die Anzahl der Lernenden, die die Programme der Akademien nutzen, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, Geschlecht, Alter und Bildungs- und Qualifikationsniveau, umfasst.*
- (67) Da im Unionsrecht keine spezifischen Bestimmungen für die Einführung von Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung festgelegt sind, ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, doch dürfen nationale Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, kein ungerechtfertigtes oder unverhältnismäßiges Hindernis für die Ausübung dieser Grundrechte darstellen. Die Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zu einem Beruf muss im Rahmen der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates **█** ausgeübt werden. Bei ihrer Bewertung sollten die Mitgliedstaaten etwaige nachteilige Auswirkungen, die Regulierungen oder Berufe auf die Verfügbarkeit von Kompetenzen in der Netto-Null-Industrie haben könnten, berücksichtigen und versuchen, die Regulierung in diesen Bereichen so weit wie möglich zu begrenzen.
- (68) Wenn die von den europäischen **█** Akademien entwickelten Lernprogramme zu Zertifikaten führen, die *u. a.* für Personen, die Zugang zu einem reglementierten Beruf suchen, hilfreich sein könnten, sollten die Mitgliedstaaten *und Arbeitgeber*

diese Zertifikate als ausreichenden Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie bescheinigen, anerkennen, um die Mobilität in strategischen Berufen der Netto-Null-Industrie zu erleichtern.

- (68a) *Der Beitrag der Netto-Null-Technologien zu den Dekarbonisierungszielen der Union kann nur dann zum Tragen kommen, wenn diese Technologien auch eingesetzt werden. Ein solcher Einsatz wird in gewissem Umfang in den Privathaushalten stattfinden, aber der größte Teil der Dekarbonisierung dürfte durch die Dekarbonisierung der industriellen Prozesse erzielt werden. Wenn sichergestellt werden soll, dass die entsprechenden Investitionen für eine solche Dekarbonisierung in der Union getätigt werden, die für die Sicherung guter Arbeitsplätze und des Wohlstands in der Union sowie für die Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele der Union von wesentlicher Bedeutung sind, muss die Union maßgeblich auf eine Verbesserung des Investitionsklimas für die Industrie in der Union hinwirken.***
- (69) Auf Unionsebene sollte eine „Net-Zero Europe“-Plattform eingerichtet werden, die sich aus den Mitgliedstaaten **und dem Europäischen Parlament** zusammensetzt und in der die Kommission den Vorsitz führt. Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten in spezifischen Fragen beraten und unterstützen und ein Referenzgremium bilden, in dem die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen koordinieren und den Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erleichtern können. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte außerdem die in den verschiedenen Artikeln dieser Verordnung dargelegten Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen, einschließlich der Schaffung zentraler Anlaufstellen, strategische Projekte für Netto-Null-Technologien, die Koordinierung der Finanzierung **und der Zugang dazu**, die Erschließung von Märkten und Kompetenzen sowie Reallabore für **innovative** Netto-Null-Technologien **und sonstige innovative Technologien**. Erforderlichenfalls **sollte** die „Net-Zero Europe“-Plattform **in der Lage sein**, ständige oder nichtständige Untergruppen einzurichten und Dritte einzuladen, z. B. Sachverständige oder Vertreter aus den Netto-Null-Industrien.
- (70) Im Rahmen des Industrieplans für den Grünen Deal kündigte die Kommission an, dass sie beabsichtigt, Industriepartnerschaften für Netto-Null-Technologien zu

schließen. **Die Zusammenarbeit im Rahmen solcher Partnerschaften dürfte die Einführung von Netto-Null-Technologien weltweit fördern und sich gegenseitig verstärkende Partnerschaften zwischen der Union und Drittländern unterstützen, einschließlich nachhaltiger Investitionen und technischer Hilfe. Netto-Null-Industriepartnerschaften können auch zur Diversifizierung und Resilienz der Versorgung der Union mit Netto-Null-Technologien und deren Bauteilen beitragen, den Informationsaustausch zwischen der Union und ihren Partnern über die Entwicklung von Netto-Null-Technologien verbessern und die Netto-Null-Industrie der Union beim Zugang zum globalen Markt für saubere Energie unterstützen und gleichzeitig neu entstehende Industrien im Bereich der Technologien für saubere Energie in Drittländern mit klaren komparativen Vorteilen unterstützen.** Die Kommission und die Mitgliedstaaten **sollten** die Partnerschaften im Rahmen der „**Net-Zero Europe**“-Plattform koordinieren und bestehende einschlägige Partnerschaften und Prozesse wie grüne Partnerschaften, Energiedialoge und andere Formen bestehender bilateraler vertraglicher Vereinbarungen sowie mögliche Synergieeffekte mit einschlägigen bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern erörtern. **Abkommen mit Drittländern, einschließlich Netto-Null-Industriepartnerschaften, sollten den zentralen Werten der Union und Zielen Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Arbeitsnormen und der internationalen Umweltnormen in diesen Ländern. Darüber hinaus sollten die Netto-Null-Industriepartnerschaften darauf abzielen, zum industriellen Wandel in der gesamten Wertschöpfungskette von Unternehmen aus der Union und aus Drittländern beizutragen und gleichzeitig offene Märkte und einen fairen Handel sicherzustellen.**

- (71) Die Union sollte danach streben, den internationalen Handel und Investitionen in Netto-Null-Technologien zu diversifizieren, **indem sie Partnerschaften zum gegenseitigen Nutzen einrichtet, die auf den eigenen Plänen der Partner für eine nachhaltige Entwicklung und den einschlägigen Umwelt- und Menschenrechtsstandards aufbauen und gleichzeitig** weltweit hohe Sozial-, Arbeits- und Umweltnormen fördern. **Dies** sollte in enger Zusammenarbeit und Partnerschaft mit gleich gesinnten Ländern **im Wege von bestehenden Übereinkünften oder neuen strategischen Vereinbarungen** geschehen. Auf

ähnliche Weise sollte eine verstärkte *internationale Zusammenarbeit bei* Forschungs- und Innovationsbemühungen zur Entwicklung und Einführung von Netto-Null-Technologien in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern in einer offenen *und ausgewogenen Weise und unter gebührender Berücksichtigung der strategischen Interessen und des strategischen Bedarfs der Union* verfolgt werden.

(71a) *Die Präsidentin der Kommission kündigt in ihrer Rede zur Lage der Union für 2023 an, dass die Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit von einem unabhängigen Ausschuss durchgeführt wird. Diese Arbeit sollte sich auf die laufenden Arbeiten stützen, die sich mit dem durch das Unionsrecht und das nationale Recht entstehenden Regelungsaufwand und seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union, einschließlich der Netto-Null-Industrien, befassen. Um diese Arbeit zu erleichtern, sollte mit dieser Verordnung ein Europäischer Wissenschaftlicher Beirat für Überprüfung und Regelungsaufwand eingesetzt werden. Der Beirat sollte auf der Grundlage von Einzelfällen wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zu den Auswirkungen des Regelungsaufwands in der Union ausarbeiten.*

(72) Wird der Kommission gemäß dieser Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags *über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* übertragen, so ist es besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und Letztere haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹ *Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).*

- (73) Soweit eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen eine staatliche Beihilfe darstellt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 *AEUV*.
- (74) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Rahmen für Maßnahmen zur ***Sicherstellung eines unionsweit koordinierten Ansatzes für die Innovation*** und ***den*** Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien ***sowie der Bauteile, Werkstoffe und Maschinen entlang der Lieferketten dieser Technologien, die für ihre Herstellung und ihren Betrieb*** in der Union ***unerlässlich sind***, geschaffen, um

- a) *die Klimaziele der Union* und das Unionsziel für die Klimaneutralität im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1119 zu unterstützen,
 - b) *die internationale industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern, um zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beizutragen,*
 - c) den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien *zu verbessern,*
 - d) *die offene strategische Autonomie der Union zu stärken,*
 - e) *die Widerstandsfähigkeit der entsprechenden Lieferketten der Union zu wahren sowie*
 - f) *die Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft der Union zu erreichen.*
- (2) Um das in Absatz 1 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, enthält diese Verordnung Maßnahmen, mit denen
- a) sichergestellt wird, dass die *strategischen Abhängigkeiten in der Union von strategischen Netto-Null-Technologien sowie von Bauteilen, Werkstoffen und Maschinen entlang der Lieferketten dieser Technologien, die für ihre Herstellung und ihren Betrieb unerlässlich sind, reduziert werden und bis 2030 eine Produktionskapazität erreicht wird, die Folgendem entspricht:*
 - i) *mindestens 40 % des jährlichen Bereitstellungsbedarfs der Union für die entsprechenden Technologien, die zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union erforderlich sind, auf der Grundlage des unionsweit geplanten technologischen Einsatzes gemäß den von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ausgearbeiteten und vorgelegten nationalen Energie- und Klimaplänen sowie*
 - ii) *mindestens 25 % der weltweiten Nachfrage nach den entsprechenden Technologien;*
 - b) der *garantierte* freie Verkehr von Netto-Null-Technologien *und damit verbundenen Dienstleistungen*, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, sichergestellt wird.

- (3) Gelangt die Kommission auf der Grundlage des in Artikel 35 genannten Berichts zu dem Schluss, dass die Union die in **den Absätzen 1 und 2** genannten Ziele voraussichtlich nicht erreichen wird, so bewertet sie die Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorschlags von Maßnahmen oder der Ausübung ihrer Befugnisse auf Unionsebene, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen. **Insbesondere prüft die Kommission die Möglichkeit, unter anderem mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 33 zur Ergänzung dieser Verordnung detailliertere Zielvorgaben für Schlüsseltechnologien und -bauteile festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden. Die Kommission konsultiert die „Net-Zero Europe“-Plattform, um festzulegen, welche Maßnahmen oder Befugnisse anzuwenden sind.**

Artikel 2

Anwendungsbereich

Mit Ausnahme der Artikel 26 und 27 dieser Verordnung, die für innovative Netto-Null-Technologien gelten, gilt diese Verordnung für Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 3a Absatz 1 sowie für die Bauteile, Werkstoffe und Maschinen entlang der Lieferketten dieser Technologien, die für ihre Produktion und ihren Betrieb unerlässlich sind. Rohstoffe, verarbeitete Stoffe **und** Bauteile, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... [Fußnote mit Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zu kritischen Rohstoffen einfügen] **und der Verordnung (EU) 2023/1781** fallen, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) „Netto-Null-Technologien“ **die in Artikel 3a Absatz 1 aufgeführten** Technologien;
 - b) „Bauteil“ ein **hergestelltes Teil eines Endprodukts mit Netto-Null-Technologien**;
 - ba) „Werkstoffe“ **alle Rohstoffe oder verarbeiteten Stoffe, die für die Herstellung eines Bauteils oder Endprodukts mit Netto-Null-Technologien benötigt werden**;

- c) *„innovative Netto-Null-Technologien“ Technologien, die **echte Innovationen** umfassen, die derzeit nicht auf dem Binnenmarkt verfügbar sind und die die marktbeherrschende vergleichbare Netto-Null-Technologie auf mindestens eine Weise verbessern, sowie jede Technologie, die im Strategieplan für Energietechnologie gemäß Artikel 26d enthalten ist;*
- ca) *„sonstige innovative Technologien“ Technologien, die über das Potenzial verfügen, den Übergang zu einer klimaneutralen, sauberen Wirtschaft zu ermöglichen und strategische Abhängigkeiten zu verringern, echte Innovationen umfassen, die derzeit nicht auf dem Binnenmarkt verfügbar sind, und einen Fortschrittsgrad erreicht haben, der eine Testung in kontrollierter Umgebung ermöglicht;*
- cb) *„vorkommerzielle innovative Netto-Null-Technologien“ innovative Netto-Null-Technologien, die zwar im Handel nicht verfügbar sind, aber einen Fortschrittsgrad erreicht haben, der eine Testung in kontrollierter Umgebung ermöglicht;*
- cc) *„neue kommerzielle Netto-Null-Technologien“ Netto-Null-Technologien, die noch nicht in großem Maßstab kommerziell verfügbar sind, einen geringen Marktanteil haben, mindestens eine Verbesserung gegenüber den marktbeherrschenden vergleichbaren Technologien aufweisen und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein eindeutiges Risiko bergen;*
- cd) *„vorkommerzielle Auftragsvergabe“ die Beschaffung vorkommerzieller innovativer Netto-Null-Technologien mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen und der wettbewerbsorientierten Entwicklung in Phasen, wobei die Entwicklungsleistungen der beschafften Erzeugnisse klar von der kommerziellen Serieneinführung der Endprodukte getrennt sind;*
- ce) *„Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen“ eine Beschaffung, bei der die öffentlichen Auftraggeber als Erstkunde für kommerzielle innovative Netto-Null-Technologien auftreten und die eine Konformitätsprüfung umfassen kann;*
- d) *„Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ eine geplante Industrieanlage oder die Erweiterung oder Umwidmung einer bestehenden*

Anlage, in der Netto-Null-Technologien, **Endprodukte oder Bauteile, Werkstoffe oder Maschinen entlang der Lieferketten dieser Technologien, die für ihre Herstellung und ihren Betrieb unerlässlich sind**, hergestellt werden;

- e) „strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien“ ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, das **im Einklang mit den** Kriterien des Artikels 10 **ausgewählt wurde**;
- ea) **„Netto-Null-Industrial“ oder „Tal“ ein bestimmtes Landgebiet, das von einem Mitgliedstaat zur Förderung des Baus oder der Erweiterung von Produktionsanlagen der Lieferkette der Netto-Null-Industrie ausgewiesen wurde**;
- f) „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen administrativen Genehmigungen für die Planung, den Bau, den Ausbau und den Betrieb von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, **wie z. B. strategische Projekte für Netto-Null-Technologien**, umfasst, einschließlich Baugenehmigungen, chemikalienbezogene Genehmigungen und Netzanschlussgenehmigungen sowie Umweltprüfungen und -genehmigungen, sofern diese erforderlich sind, und das alle administrativen Anträge und Verfahren **vom Eingang** des Antrags **bei der zuständigen Behörde** bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige nationale Behörde **bzw. gegebenenfalls einen zuständigen Netzbetreiber** umfasst;
- g) „umfassende Entscheidung“ die von einer Behörde oder mehreren Behörden eines Mitgliedstaats – außer Gerichten – getroffene Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob einem Projektträger die Genehmigung für die Durchführung eines Projekts zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erteilt wird, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die in einem Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden getroffen werden;
- h) „Projektträger“ ein Unternehmen oder Unternehmenskonsortium, das ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder ein strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien entwickelt;

■

ia) **„Reallabor für Netto-Null-Technologien“ ein Programm, das es Unternehmen ermöglicht, innovative Netto-Null-Technologien und andere innovative Technologien in einem kontrollierten realen Umfeld im Rahmen eines spezifischen Plans zu testen, der von einer zuständigen Behörde entwickelt und überwacht wird;**

■

- k) „betreffende Behörde“ eine Behörde, die nach nationalem Recht für die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen im Zusammenhang mit der Planung, der Auslegung und dem Bau von unbeweglichen Vermögenswerten, einschließlich der Energieinfrastruktur, zuständig ist;
- l) „Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge“
- i) alle Arten von Vergabeverfahren nach der Richtlinie 2014/24/EU für den Abschluss eines öffentlichen Auftrags oder nach der Richtlinie 2014/25/EU für den Abschluss eines Liefer-, Bauleistungs- und Dienstleistungsauftrags,
 - ii) ein Verfahren zur Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen nach der Richtlinie 2014/23/EU;
- m) „öffentlicher Auftraggeber“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikels 3 der Richtlinie 2014/25/EU;
- n) „Auftraggeber“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen Auftraggeber im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 4 der Richtlinie 2014/25/EU;
- o) „Auftrag“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/24/EU, „Aufträge“ im Sinne von „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie

2014/25/EU und „Konzessionen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Richtlinie 2014/23/EU;

- p) „Auktion“ einen Mechanismus für wettbewerbliche Vergabeverfahren, der nicht unter die Definition von „Konzession“ gemäß Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie 2014/23/EU fällt;
- q) „CO₂-Einspeicherleistung“ die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zulässige jährliche CO₂-Menge, die in eine operative geologische Speicherstätte, ***einschließlich saliner Aquiferen***, injiziert werden kann, ***wobei Möglichkeiten für die Abscheidung und den Transport von CO₂ zur Speicherstätte gegeben sind***, um Emissionen zu verringern oder die CO₂-Entnahme zu erhöhen, insbesondere aus industriellen Großanlagen, und die in Tonnen pro Jahr gemessen wird;
- qa) ***„CO₂-Transportnetze“ multimodale CO₂-Transportinfrastrukturen, einschließlich des Pipelinenetzes für den Transport von CO₂ zur Speicherstätte, insbesondere der zugehörigen Verdichterstationen;***
- r) „Integration des Energiesystems“ Lösungen für die Planung und den Betrieb des Energiesystems als Ganzes unter Einbeziehung verschiedener Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren, indem eine stärkere Verknüpfung untereinander geschaffen wird, mit dem Ziel, fossilfreie, zuverlässige und ressourceneffiziente Energiedienstleistungen zu den geringstmöglichen Kosten für die Gesellschaft zu erbringen;
- s) „Fertigungskapazität“ die Gesamtleistung, die die im Rahmen eines Fertigungsprojekts hergestellten Netto-Null-Technologien erbringen können. Werden im Rahmen des Fertigungsprojekts keine Endprodukte, sondern bestimmte Bauteile oder bestimmte Maschinen hergestellt, die in erster Linie für die Herstellung solcher Produkte verwendet werden, so bezieht sich die Fertigungskapazität auf die Leistung des Endprodukts, bei dem solche zu produzierenden Bauteile oder bestimmte Maschinen verwendet würden.

Artikel 3a

Netto-Null-Technologien

- (1) *Die Netto-Null-Technologien, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, umfassen*
- a) *Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001;*
 - b) *Technologien für Kernspaltungs- und Fusionsenergie, einschließlich Technologien für den Kernbrennstoffkreislauf;*
 - c) *Technologien für Energiespeicherung;*
 - d) *Technologien für die Entfernung, die Abscheidung, den Transport, die Einspeicherung, die Speicherung und die Nutzung von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O);*
 - e) *Technologien für die Transportinfrastruktur von Wasserstoff (H₂);*
 - f) *Technologien für Elektrolyseure und Brennstoffzellen;*
 - g) *Technologien für elektrische Kraftstoffe, Wasserstoff-Brennstoffe (H₂), nachhaltige alternative Kraftstoffe im Sinne der Verordnung (EU) .../... (ABl.: Verweis auf nachhaltige Schiffskraftstoffe | Verordnung 2021/0210(COD) einfügen) sowie Windantriebstechnologien für den Verkehr;*
 - h) *elektrische Ladetechnologien für den Verkehr;*
 - i) *Technologien für Wasserstoff-Brennstoffe (H₂), nachhaltige alternative Kraftstoffe im Sinne der Verordnung (EU) .../... (ABl.: Verweis auf „ReFuelEU Aviation“ 2021/0205(COD) einfügen), die Erzeugung von Biomethan (CH₄) und Tankstelleninfrastruktur;*
 - j) *Technologien für Wärmepumpen;*
 - k) *Technologien für Energieeffizienz;*
 - l) *Technologien für Wärmeenergieverteilung und Stromnetze;*
 - m) *Technologien für Energiemanagement;*
 - n) *Technologien für hocheffiziente industrielle Verfahren und Elektrifizierung für energie- und CO₂-intensive Industrien;*

- o) Technologien zur Herstellung von Biomaterialien, einschließlich biobasierter Technologien für die chemische Produktion;*
 - p) Recyclingtechnologien.*
- (2) *Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der einzelnen nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Vorlage der aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung bewertet die Kommission die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels aufgeführte Liste der Netto-Null-Technologien und kann delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 33 der vorliegenden Verordnung vorschlagen, um diese Liste zu ändern, damit sie dem Technologiebedarf Rechnung trägt, der sich aus den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten ergibt.*

Kapitel II

Grundlegende Voraussetzungen für die Fertigung von Netto-Null-Technologien

ABSCHNITT I

STRAFFUNG DER VERWALTUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 4

Zentrale Anlaufstelle

- (1) Bis zum ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] benennen *oder errichten* die Mitgliedstaaten eine *einzigste zentrale* zuständige Behörde (*benannte Behörde*). *Die benannte Behörde ist* für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien **█** und für die Beratung zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Einklang mit Artikel 5 zuständig.
- (2) Die *benannte* Behörde ist die einzige Anlaufstelle für den Projektträger in dem Genehmigungsverfahren, in dessen Verlauf eine umfassende Entscheidung für ein bestimmtes Projekt getroffen wird, und koordiniert die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen.

- (3) Die Zuständigkeiten der **bennanten** Behörde gemäß Absatz 1 oder die damit verbundenen Aufgaben können für ein bestimmtes Projekt einer anderen Behörde übertragen oder von dieser wahrgenommen werden, sofern
- a) die **benannte** Behörde den Projektträger über diese Übertragung informiert,
 - b) für jedes Projekt eine einzige Behörde zuständig ist,
 - c) eine einzige Behörde die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen koordiniert.
- (4) Die Projektträger haben die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.
- (5) Die **benannte** Behörde berücksichtigt alle gültigen Studien und Genehmigungen oder Zulassungen für ein bestimmtes Projekt, die durchgeführt bzw. erteilt wurden, bevor das Projekt in das Genehmigungsverfahren gemäß diesem Artikel aufgenommen wurde, und verlangt keine doppelten Studien und Genehmigungen oder Zulassungen, sofern dies nicht nach Unionsrecht vorgeschrieben ist.
- (6) Die **benannte** Behörde stellt sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau oder den Ausbau von Projekten leichten Zugang zu Informationen über und einfache Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten haben, gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **betreffenden nationalen Behörden und andere** für **die einzelnen Schritte des Genehmigungsverfahrens**, einschließlich aller Verfahrensschritte, **zuständigen Behörden** über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen – auch für die Weiterbildung und Umschulung – **verfügen**, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind.
- (8) Die Plattform, auf die in den Artikeln 28 und 29 Bezug genommen wird, erörtert regelmäßig die Umsetzung dieses Abschnitts und der Artikel 12 und 13 und sorgt für einen Austausch über bewährte Verfahren zur Organisation der zuständigen nationalen Behörden und zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.
- (8a) Die Mitgliedstaaten erwägen eine Aufstockung der direkten Unterstützung für die**

benannte Behörde im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Die Kommission stellt der benannten Behörde und den Mitgliedstaaten technische Unterstützung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung.

(8b) Die benannte Behörde legt die detaillierten Anforderungen und den Umfang der von einem Projektträger verlangten Informationen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens fest und stellt diese zur Verfügung.

Artikel 5

Online-Zugänglichkeit von Informationen

Informationen über Verwaltungsverfahren, die für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, relevant sind, werden von den Mitgliedstaaten online, zentral und leicht zugänglich zu folgenden Punkten übermittelt:

- a) Genehmigungsverfahren,
- b) Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen,
- c) Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union **und** der Mitgliedstaaten,d)
Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, darunter u. a.
Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze und Arbeitsrecht.

Artikel 5a

Beschleunigung der Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission ergreifen Maßnahmen, um öffentliche und private Investitionen in Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu beschleunigen und zu mobilisieren. Diese Maßnahmen können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV auch die Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützung für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Produkten umfassen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Förderung dem Projektträger innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags für das Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien gewährt wird.

(2) *Die Mitgliedstaaten unterstützen Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, verwaltungstechnisch und operativ, um deren rasche und wirksame Umsetzung zu erleichtern, wobei den an den Projekten beteiligten KMU besondere Aufmerksamkeit gilt, indem sie unter anderem Folgendes bereitstellen:*

- a) *Unterstützung bei der Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichtspflichten;*
- b) *Unterstützung der Projektträger, um die Akzeptanz des Projekts in der Öffentlichkeit noch mehr zu erhöhen;*
- c) *Hilfestellung für Projektträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, vor allem für KMU.*

Zusätzlich zur Unterstützung durch die Mitgliedstaaten stellt die Kommission die Unterstützung für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien gemäß Unterabsatz 1 zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten stellen dafür sicher, dass die entsprechenden Verwaltungsstellen angemessen mit Ressourcen und Personal ausgestattet sind, um innerhalb der geltenden Fristen auf künftige Anträge zu reagieren.

(3) *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2024 einen Vorschlag dazu vor, wie die verschiedenen öffentlichen Finanzierungsquellen der Union und der Mitgliedstaaten für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien koordiniert werden können, um ihren Einsatz zu beschleunigen.*

Artikel 6

Dauer des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien darf die folgenden Fristen nicht überschreiten:
- a) *neun* Monate für den Bau von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW;

Commented [RELMEFEM1]: wie in a, b, c, Vereinheitlichung

- b) **zwölf** Monate für den Bau von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von mehr als 1 GW.
- (2) Bei Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, bei denen die jährliche Fertigungskapazität nicht in GW gemessen wird, darf das Genehmigungsverfahren eine Frist von **zwölf** Monaten nicht überschreiten.
- (3) Für den Ausbau der Fertigungskapazität in bestehenden Fertigungsanlagen werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen halbiert.
- (4) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, können die zuständigen Behörden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängern.

Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt und mehr Zeit erforderlich ist, um angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, so können sie diese Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf um weitere sechs Monate verlängern.

- (5) In beiden Fällen unterrichtet die **benannte** Behörde den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die umfassende Entscheidung zu erwarten ist.
- (6) Spätestens einen Monat nach Eingang des Genehmigungsantrags validieren die zuständigen Behörden den Antrag bzw. fordern sie, wenn vom Projektträger nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt wurden, den Projektträger auf, innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Aufforderung einen vollständigen Antrag einzureichen. Der Zeitpunkt, zu dem die **benannte** nationale Behörde **den Ersteingang** des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens.
- (7) Spätestens einen Monat nach Anerkennung der Gültigkeit des Antrags erstellt die **benannte** Behörde in enger Zusammenarbeit mit dem Projektträger und anderen betreffenden Behörden einen detaillierten Zeitplan für das Genehmigungsverfahren. Der Zeitplan wird von der **benannten** Behörde auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht.

- (8) Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen berühren weder die aus dem Unions- und Völkerrecht resultierenden Verpflichtungen noch die Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden und die für ein Verfahren vor einem Gericht vorgesehenen Rechtsbehelfe.
- (9) Die in diesem Artikel für die Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt.
- (9a) *Die benannte Behörde stellt sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsbehörden innerhalb der in diesem Artikel genannten geltenden Fristen dazu führt, dass die jeweiligen Zwischenschritte als genehmigt gelten, es sei denn, der Grundsatz der stillschweigenden behördlichen Genehmigung existiert in der nationalen Rechtsordnung nicht. Dieser Absatz gilt auch für endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens. Wird eine endgültige Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens auf der Grundlage einer stillschweigenden Genehmigung getroffen, so wird dem Projektträger innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden der stillschweigenden Genehmigung eine ausdrückliche Mitteilung übermittelt. Alle Entscheidungen, einschließlich der Mitteilung über die stillschweigende Genehmigung, werden öffentlich zugänglich gemacht.***
- (9b) *Im Einklang mit dieser Verordnung erlässt die Kommission Leitlinien zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Erteilung von Genehmigungen, die die Mitgliedstaaten bei Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien einhalten müssen, um insbesondere die Vorbereitungsarbeiten für Projektträger, die Fertigungsprojekte einreichen, zu vereinfachen und gleichzeitig die Voruntersuchung von Anträgen durch die Verwaltungsstellen zu erleichtern.***

Artikel 7

Umweltprüfungen und -genehmigungen

- (1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so ersucht der betreffende Projektträger die in Artikel 4 genannte zuständige Behörde um eine Stellungnahme zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Die zuständige

nationale Behörde stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und *ausnahmslos* innerhalb einer Frist von höchstens **20** Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird, *sofern dieser Antrag alle erforderlichen Unterlagen enthält. Die zuständigen Behörden stellen dem Projektträger zu Beginn seines Antrags eine Liste der erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, streben eine Straffung des Verfahrens an und leiten den Projektträger durch das Verfahren.*

- (2) Ergibt sich die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen gleichzeitig aus den Richtlinien 2011/92/EU, 92/43/EWG, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, den Richtlinien 2000/60/EG und 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², der Richtlinie 2010/75/EU oder 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³, so sorgt die zuständige nationale Behörde für koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllen.

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die zuständige nationale Behörde die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.

Im Rahmen des in Unterabsatz 1 genannten gemeinsamen Verfahrens sieht die zuständige nationale Behörde eine einzige, nach geltendem Unionsrecht vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes Projekt vor.

Die Anwendung des gemeinsamen oder koordinierten Verfahrens hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

- (3) Die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die betreffenden Behörden innerhalb von **80 Tagen** nach Eingang aller gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Richtlinie eingeholten erforderlichen Informationen, **nach Prüfung der Qualität** und nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eine begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeben.
- (3a) *In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Frist vor ihrem Ablauf und auf Einzelfallbasis um maximal 30 Tage verlängern. In diesem Fall teilt die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung und den Zeitpunkt, zu dem die begründete Schlussfolgerung zu erwarten ist, schriftlich mit.*
- (4) Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt höchstens **80 und mindestens 40** Tage. In Fällen, für die Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt, **kann** diese Frist **im Einzelfall** auf **höchstens 90 Tage verlängert werden. In diesem Fall teilt die zuständige nationale Behörde dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung mit. Die Konsultation der Öffentlichkeit beginnt, sobald die vom Projektträger eingereichten Unterlagen von der zuständigen Verwaltungsbehörde als vollständig angesehen werden, und sie wird parallel zur Prüfung des Projektantrags durch die zuständige nationale Behörde durchgeführt, wobei die Anforderungen an die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eingehalten werden und die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.**
- (4a) *Würde ein Projekt ein ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen, so unterliegt die Umweltprüfung den in der Richtlinie 92/43/EWG festgelegten Bedingungen.*
- (4b) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen nationalen Behörden und*

sonstigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU angemessen ausgestattet sind, um ihren Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel nachzukommen.

Artikel 8

Planung

- (1) Bei der Ausarbeitung von Plänen, einschließlich Plänen zur Zonenabgrenzung, Raumordnung und Flächennutzung, nehmen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden gegebenenfalls Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, ***sowie der erforderlichen Infrastruktur und von Netto-Null-Industrietälern*** in diese Pläne auf. Vorrang haben künstliche und bebaute Flächen, Industrieareale, Industriebrachen und gegebenenfalls unerschlossene Flächen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können. ***Um die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Raumplanungsdaten gemäß Artikel 5 online verfügbar sind.***
- (2) Enthalten die Pläne Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien ***und ihrer erforderlichen Infrastruktur***, die einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegen, so sind diese Prüfungen miteinander zu kombinieren. Gegebenenfalls wird bei dieser kombinierten Prüfung auch auf die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper eingegangen und überprüft, ob durch ***die konkreten Projekte im Rahmen des Plans*** möglicherweise verhindert ***werden könnte***, dass ein Wasserkörper einen guten Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht, oder dadurch eine Verschlechterung des Zustands oder des Potenzials gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG verursacht bzw. möglicherweise erschwert wird, dass ein Wasserkörper einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU zu prüfen, so sind diese Auswirkungen ebenfalls in der kombinierten Prüfung zu erfassen. ***Davon,***

dass Prüfungen gemäß diesem Absatz kombiniert werden, bleiben ihr Inhalt und ihre Qualität unberührt. Kombinierte Prüfungen werden so durchgeführt, dass sie nicht zu einer Verlängerung der in dieser Verordnung genannten Fristen führen.

Artikel 9

Anwendbarkeit der UNECE-Übereinkommen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Verpflichtungen aus *dem* am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten *Übereinkommen* der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und aus dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unberührt.
- (2) Alle gemäß diesem Abschnitt und den Artikeln 12, 13, **14 und 21** erlassenen Entscheidungen werden der Öffentlichkeit *auf leicht verständliche Weise* zugänglich gemacht, **und alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Projekt müssen aus einer einzigen Quelle abrufbar sein.**

ABSCHNITT II

STRATEGISCHE PROJEKTE FÜR NETTO-NULL-TECHNOLOGIEN

Artikel 10

Auswahlkriterien

- (1) Als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien werden von den Mitgliedstaaten jene Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien anerkannt, die **den Klima- und Energiezielen der Union Rechnung tragen**, einer im Anhang aufgeführten Technologie entsprechen und in der Union verortet sind sowie zur Verwirklichung der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele beitragen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) das Projekt **■** trägt zur technologischen und industriellen Widerstandsfähigkeit **■** der Union bei, indem
 - i) **für eine Netto-Null-Technologie oder für bestimmte Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung dieser**

- Technologien verwendet werden, bei denen die Union zu mehr als 50 % von Einfuhren aus einem einzigen Drittland abhängig ist, die Fertigungskapazitäten in der Union erhöht werden oder*
- ii) *für eine Netto-Null-Technologie oder für bestimmte Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung dieser Technologien verwendet werden, von denen die Union mehr als 25 % ihrer Produktion exportiert, die Fertigungskapazitäten in der Union erhöht oder bestehende Fertigungskapazitäten aktualisiert werden;*
- b) das Projekt **■** trägt zur Wettbewerbsfähigkeit *in der Union und auf den Weltmärkten* und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze **■** bei, *indem es Innovationen in Bezug auf den Fertigungsprozess von Netto-Null-Technologien oder von Bauteilen oder Materialien entlang der Lieferkette dieser Technologien bereitstellt, die in der Union noch nicht in wesentlichem Umfang vorhanden sind oder deren Bau innerhalb der Union zugesagt worden ist, oder indem es die Fertigung der besten verfügbaren Netto-Null-Technologie, einschließlich der besten verfügbaren Bauteile oder Materialien in ihrer Lieferkette, sicherstellt sowie indem*
- i) *es zur Wettbewerbsfähigkeit von KMU beiträgt,*
- ii) *in enger Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden und mit den Sozialpartnern, einschließlich der Gewerkschaften, Maßnahmen ergriffen werden, um Arbeitskräfte anzuwerben, zu binden, weiterzubilden oder umzuschulen, die für Netto-Null-Technologien benötigt werden, unter anderem durch Berufsausbildungen, Praktika, Weiterbildung oder akademische Postgraduiertenausbildung, oder*
- c) *das Projekt trägt zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union bei, indem in seinem Rahmen der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beachtet wird sowie*
- i) *eine Netto-Null-Technologie oder bestimmte Bauteile und spezielle Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung dieser Technologien verwendet werden, mit verbesserter ökologischer Nachhaltigkeit und*

Leistung oder Merkmalen der Kreislauffähigkeit, einschließlich umfassender Energie-, Wasser- und Materialeffizienz mit geringem CO₂-Ausstoß, gefertigt werden,

- ii) Herstellungsverfahren im Zusammenhang mit einer Netto-Null-Technologie oder bestimmten Bauteilen und speziellen Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung dieser Technologien verwendet werden, mit verbesserter ökologischer Nachhaltigkeit und Leistung oder Merkmalen der Kreislauffähigkeit, einschließlich umfassender Energie-, Wasser- und Materialeffizienz mit geringem CO₂-Ausstoß und Kreislaufverfahren sowie der Abwärmerückgewinnung, eingeführt werden oder*
- iii) zusätzliche erhebliche Produktionskapazitäten geschaffen werden, die einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen der Union für 2030 leisten werden.*

(1a) Bis zum ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt mit Leitlinien zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der in diesem Artikel aufgeführten Kriterien. Diese Leitlinien sollten zumindest spezifische Leitlinien zu den Kriterien enthalten, anhand deren bewertet werden soll,

- a) ob ein Bauteil oder eine Maschine in erster Linie für die Herstellung einer Netto-Null-Technologie verwendet wird,*
- b) ob zusätzliche Fertigungskapazitäten neuartige oder beste verfügbare Kapazitäten zur Fertigung von Technologien betreffen,*
- c) ob die zusätzliche Fertigungskapazität als erheblich angesehen werden kann.*

(2) Als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien werden von den Mitgliedstaaten die folgenden strategischen CO₂-Projekte anerkannt :

- a) die Projekte zur CO₂-Abscheidung und die für den Transport von abgeschiedenem CO₂ zu CO₂-Speicherstätten erforderlichen CO₂-Infrastrukturprojekte, die*

- i) *die in Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen und*
 - ii) *anstreben, CO₂ abzuscheiden mit dem Ziel, es in einer CO₂-Speicherstätte gemäß Artikel 16 Absatz 1 zu speichern,*
 - b) *die CO₂-Speicherprojekte,*
 - i) *die sich auf CO₂-Speicherstätten beziehen, die sich im Gebiet der Union, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) befinden,*
 - ii) *die zur Erreichung des in Artikel 18 genannten Ziels beitragen und*
 - iii) *für die eine Genehmigung für die sichere und dauerhafte geologische Speicherung von CO₂ gemäß der Richtlinie 2009/31/EG beantragt wurde.*
- (3) Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, die einer *in Artikel 3a Absatz 1* aufgeführten Technologie entsprechen und sich in „weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen“ und Gebieten des Fonds für einen gerechten Übergang befinden und nach den Vorschriften der Kohäsionspolitik förderfähig sind, werden von den Mitgliedstaaten auf Antrag des Projektträgers als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 11 Absatz 3 anerkannt, ohne dass der Projektträger einen förmlichen Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 stellen muss.
- (4) Trägt ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Union zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ziele bei und profitiert entweder vom EHS-Innovationsfonds oder ist Teil von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, von europäischen Wasserstofftälern oder der Wasserstoffbank, wenn die Fonds Investitionen in Fertigungskapazitäten für eine *in Artikel 3a Absatz 1* aufgeführte Technologie unterstützen, so wird es von den Mitgliedstaaten auf Antrag des Projektträgers als strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 11 Absatz 3 anerkannt, ohne dass der Projektträger einen förmlichen Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 stellen muss.

Artikel 11

Antrag und Anerkennung

- (1) Anträge auf Anerkennung von **Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien** als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien sind vom Projektträger bei dem betreffenden Mitgliedstaat einzureichen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) einschlägige Nachweise in Bezug auf die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1 oder 2 festgelegten Kriterien;
 - b) einen Geschäftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts im Einklang mit dem Ziel der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze bewertet wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten bewerten den in Absatz 1 genannten Antrag innerhalb eines Monats in einem fairen und transparenten Verfahren. **Die sich aus diesem Verfahren ergebende Entscheidung ist zu begründen und dem Projektträger, der Plattform sowie dem Europäischen Parlament mitzuteilen.** Liegt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Mitgliedstaaten vor, so gilt das Projekt als genehmigt.
- (3a) **Bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht jeder Mitgliedstaat eine Liste, aus der hervorgeht, für welche der in Artikel 3a Absatz 1 aufgeführten Netto-Null-Technologien die Bestimmungen über strategische Projekte in Anspruch genommen werden können, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach diesem Artikel anerkannt wurden.**
- (4) Die Kommission kann zu den genehmigten Projekten Stellung nehmen. Lehnt ein Mitgliedstaat den Antrag ab, so hat der Antragsteller das Recht, den Antrag der Kommission vorzulegen, die den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen prüft.
- (5) Bestätigt die Kommission nach ihrer Prüfung gemäß Absatz 4 die Ablehnung des Antrags durch den Mitgliedstaat, so teilt sie dem Antragsteller ihre Schlussfolgerung in Form eines Schreibens mit. Kommt die Kommission zu einem anderen Prüfungsergebnis als der Mitgliedstaat, so erörtert die Plattform das betreffende Projekt **und entscheidet über dessen Status.**

- (6) Stellt die Kommission oder ein Mitgliedstaat fest, dass an einem strategischen Projekt für Netto-Null-Technologien wesentliche Änderungen vorgenommen wurden oder dass es die Kriterien des Artikels 10 nicht mehr erfüllt, oder stützt sich seine Anerkennung auf einen Antrag mit unrichtigen Angaben, so teilt sie dies dem betreffenden Projektträger mit. Nach Anhörung des Projektträgers kann der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Gewährung des Status eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien aufheben.
- (7) Projekte, die nicht mehr als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien anerkannt sind, verlieren alle mit diesem Status im Rahmen dieser Verordnung verbundenen Rechte.
- (8) Die Kommission erstellt und führt ein öffentlich zugängliches Register der strategischen Projekte für Netto-Null-Technologien.

Artikel 12

Vorrangiger Status für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Projektträger und alle Behörden, die nach nationalem Recht für die Erteilung verschiedener Genehmigungen und Zulassungen im Zusammenhang mit der Planung, der Auslegung und dem Bau von unbeweglichen Vermögenswerten, einschließlich Energieinfrastruktur, zuständig sind, stellen sicher, dass diese Verfahren bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien so schnell wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht behandelt werden.
- (2) Unbeschadet der im Unionsrecht vorgesehenen Verpflichtungen gewähren die Mitgliedstaaten strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien den Status der höchstmöglichen nationalen Bedeutung, sofern ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, und diese Projekte werden in den Genehmigungsverfahren, einschließlich solcher für Umweltprüfungen und, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorsieht, für Raumplanungen, entsprechend behandelt.
- (3) Bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien wird davon ausgegangen, dass sie zur Versorgungssicherheit in Bezug auf strategische Netto-Null-Technologien in der Union beitragen und daher im öffentlichen Interesse liegen. In

Bezug auf die Umweltauswirkungen, die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG behandelt werden, werden strategische Projekte für Netto-Null-Technologien in der Union als Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichen Interesse angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- (4) Alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen und Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie im nationalen Recht vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die normalerweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien nehmen gegebenenfalls an einem solchen Dringlichkeitsverfahren teil.

Artikel 13

Dauer des Genehmigungsverfahrens für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien

- (1) Das Genehmigungsverfahren für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien darf die folgenden Fristen nicht überschreiten:
- a) **sechs** Monate für den Bau von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW;
 - b) **neun** Monate für den Bau von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von mehr als 1 GW;
 - c) achtzehn Monate für alle erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb einer Speicherstätte gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
- (2) Bei strategischen Netto-Null-Technologien, bei denen die jährliche Fertigungskapazität nicht in GW gemessen wird, darf das Genehmigungsverfahren eine Frist von **neun** Monaten nicht überschreiten.
- (3) Für den Ausbau der Fertigungskapazitäten in bestehenden Fertigungsanlagen werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen halbiert.

- (4) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der in diesem Artikel genannten geltenden Fristen dazu führt, dass die spezifischen Zwischenschritte als genehmigt gelten, außer wenn das betreffende Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU unterliegt oder eine Feststellung, ob eine solche Umweltprüfung erforderlich ist, noch nicht getroffen und die betreffenden einschlägigen Prüfungen noch nicht durchgeführt wurden, oder wenn der Grundsatz der stillschweigenden verwaltungstechnischen Zustimmung in der nationalen Rechtsordnung nicht existiert. Diese Bestimmung gilt nicht für endgültige Entscheidungen über das Ergebnis des Verfahrens, die ausdrücklich anzugeben sind. Alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (4a) *Sofern in der maßgeblichen nationalen Rechtsordnung der Grundsatz der stillschweigenden behördlichen Genehmigung nicht existiert und im Falle einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder der Richtlinie 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU oder im Falle einer Feststellung, ob eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, führt das Ausbleiben einer Antwort der zuständigen Verwaltungsstellen innerhalb der in diesem Artikel genannten anwendbaren Fristen zur Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen. Die Einnahmen aus den Sanktionen müssen dem von der Verzögerung betroffenen Projekt zugewiesen werden und den durch die Verzögerung verursachten wirtschaftlichen Einbußen entsprechen.*

Artikel 13a

Netto-Null-Industrietäler

- (1) *Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, kann jeder Mitgliedstaat geografische Gebiete als Netto-Null-Industrietäler (im Folgenden „Täler“) ausweisen.*
- (2) *Mit den Tälern sollen folgende Ziele erreicht werden:*
- a) *Einrichtung von Clustern industrieller Tätigkeiten mit Bezug zu Netto-Null-*

Technologien, die Effizienzsteigerungen für alle beteiligten Industrieakteure mit sich bringen;

- b) Erhöhung der Attraktivität der Union als Standort für das verarbeitende Gewerbe;*
- c) weitere Straffung der Verwaltungsverfahren für den Aufbau von Netto-Null-Fertigungskapazitäten über die in anderen Kapiteln dieser Verordnung dargelegten Straffungen hinaus.*

(3) Bei der Ermittlung von Gebieten für die Ausweisung der Täler berücksichtigen die Mitgliedstaaten

- a) die Notwendigkeit, eine Mehrfachnutzung der ermittelten Gebiete zu begünstigen, um die Expansion, Reindustrialisierung oder Schaffung europäischer Industriecluster sicherzustellen;*
- b) die Verfügbarkeit von einschlägiger Transport- und Netzinfrastruktur, Speicheranlagen und anderen Flexibilitätsinstrumenten oder das Potenzial zur Schaffung einer solchen Infrastruktur und solcher Speicheranlagen;*
- c) den gerechten Übergang und dessen Ziele, insbesondere in Bezug auf im Übergang befindliche Kohleregionen;*
- d) vorgesehene oder bereits bestehende Projekte und Pläne;*
- e) das Potenzial zur Organisation von Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Verfügbarkeit von Kompetenzen im Bereich von Netto-Null-Technologieprodukten;*
- f) das Potenzial zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und zur Beschäftigung lokaler Arbeitnehmer an potenziellen Produktionsstandorten;*
- g) das Erfordernis, Gebiete auszuwählen, in denen der Bau oder die Erweiterung von Projekten zur Fertigung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von Netto-Null-Technologien keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zieht.*

(4) Um die Umweltauswirkungen des Baus oder der Erweiterung von strategischen Projekten zur Fertigung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von Netto-

Null-Technologien in den Tälern auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ergreifen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:

- a) Priorisierung von künstlichen und bebauten Flächen, Industriearealen, Industriebrachen und gegebenenfalls unerschlossenen Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;*
- b) unter außergewöhnlichen Umständen Einrichtung von Tälern in Gebieten, die den Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen der gemäß der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ausgearbeiteten Wiederherstellungsplänen unterliegen oder als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind.*

Artikel 13b

Ausweisung von Tälern

- (1) *Einem Beschluss eines Mitgliedstaats, ein Tal auszuweisen, ist ein Plan beizufügen, der Folgendes enthält:*
- a) *Angaben dazu, welche spezifischen Tätigkeiten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in dem Tal stattfinden;*
 - b) *konkrete nationale Maßnahmen, um die Attraktivität der Täler als Standort für Fertigungstätigkeiten zu erhöhen;*
 - c) *die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat ergreifen wird, um die in Absatz 2 genannten negativen Umweltauswirkungen abzumildern.*

- (2) *Im Rahmen des Entscheidungsprozesses für die Ausweisung eines Tals und vor der Annahme eines oder mehrerer Pläne zur Ausweisung von Tälern führen die Mitgliedstaaten eine Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Prüfungen für die spezifischen Tätigkeiten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien durch, denen das Netto-Null-Industrietal gewidmet ist. Diese Prüfungen sollten sich auf alle Technologien und damit verbundenen Fertigungstätigkeiten erstrecken, denen das Tal gewidmet werden soll.*

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen legen die Mitgliedstaaten für jede Art von Projekt eindeutige Parameter für die Durchführung von Projekten mit verhältnismäßigen Vorschriften und Maßnahmen zur Bewältigung der negativen Umweltauswirkungen vor.

Alle Anforderungen an die Umweltprüfung und alle Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels für die Genehmigung neuer oder erweiterter Fertigungskapazitäten, die mit den Anforderungen des Plans und dem anwendbaren Recht im Einklang stehen, gelten durch eine gemäß diesem Absatz durchgeführte Umweltprüfung als erfüllt und unterliegen einem beschleunigten Verfahren und einer beschleunigten Validierung.

- (3) *Die Mitgliedstaaten geben für alle im Tal vorgesehenen Tätigkeiten eine*

Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 sowie einen detaillierten Zeitplan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 7 ab. Die Stellungnahme enthält auch eine ausführliche Beschreibung aller Daten, Informationen oder Analysen, die der Mitgliedstaat bei der Durchführung der in Absatz 2 genannten Prüfung gesammelt hat und auf die sich der Antragsteller stützen kann, sowie gegebenenfalls Angaben dazu, welche zusätzlichen Informationen, Daten oder Analysen vom Antragsteller noch benötigt werden. Gemäß Artikel 5 werden alle von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten, Informationen und Analysen den Antragstellern online zugänglich gemacht.

- (4) *Ein Beschluss, gemäß Artikel 13a Absatz 1 und im Einklang mit diesem Artikel ein Tal auszuweisen, ergeht unter Angabe eines Datums zur Anwendung des Beschlusses sowie eines Datums zu dessen Auslaufen. Ein Mitgliedstaat kann die Dauer eines solchen Beschlusses verlängern. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Beschlüsse.*
- (5) *Bei Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Tälern wird davon ausgegangen, dass sie zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Netto-Null-Technologien in der Union beitragen und daher Vorhaben von öffentlichem Interesse sind. In Bezug auf die Umweltauswirkungen, die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG behandelt werden, werden Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in Tälern als Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichem Interesse angesehen werden, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen erfüllt sind.*
- (6) *Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten nationalen Maßnahmen umfassen mindestens die folgenden wirtschaftlichen und administrativen Förderregelungen:*
- a) *Sicherstellung eines raschen administrativen Aufbaus des Tals,*
 - b) *Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur im Tal,*
 - c) *Unterstützung privater Investitionen im Tal,*
 - d) *Sicherstellung einer angemessenen Umschulung und Weiterbildung der*

Arbeitskräfte vor Ort.

- (7) *Öffentliche Investitionen zur Einrichtung von Tälern, zur Ausstattung von Tälern mit einer angemessenen Infrastruktur, zur Umwandlung von Industriebrachen und zur Entwicklung eines angemessenen Angebots an Kompetenzen vor Ort können mit höheren Kofinanzierungssätzen von bis zu 10 % im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Fonds für einen gerechten Übergang und des Europäischen Sozialfonds Plus unterstützt werden, wenn das Tal in weniger entwickelten Regionen, Übergangsregionen oder Regionen für einen gerechten Übergang angesiedelt ist.*

I

Artikel 15

Koordinierung der Finanzierung

- (1) Die gemäß Artikel 28 eingerichtete „Net-Zero Europe“-Plattform **bewertet** den Finanzbedarf und die Engpässe bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien **und ermittelt** mögliche bewährte Verfahren, vor allem zur Entwicklung grenzüberschreitender Lieferketten in der EU, auf der Grundlage eines regelmäßigen Austauschs mit den einschlägigen Industrieallianzen **und der Sachverständigengruppe zur Netto-Null-Industrie sowie deren Empfehlungen.**
- (2) Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert und berät auf Ersuchen des Trägers des strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien, wie die Finanzierung seines Projekts abgeschlossen werden kann, **und bietet und koordiniert Unterstützung für den Abschluss seines Projekts, insbesondere um die in Artikel 19 Absatz 2 festgelegten Kriterien zu erfüllen**, wobei die bereits gesicherte Finanzierung berücksichtigt wird und mindestens folgende Elemente bedacht werden:
- a) zusätzliche private Finanzierungsquellen;
 - b) Unterstützung aus Mitteln der EIB-Gruppe oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;

- c) bestehende Instrumente und Programme der Mitgliedstaaten, auch von nationalen Förderbanken und -instituten;
 - d) einschlägige Finanzierungsprogramme der Union.
- (2a) **Spätestens am ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre übermittelt die „Net-Zero Europe“-Plattform der Kommission Empfehlungen, wie eine ausreichende Finanzierung, auch aus dem EU-Haushalt, sichergestellt werden kann, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.**

Artikel 15a

Finanzierung von Netto-Null-Technologien

- (1) **Unbeschadet der Richtlinie 2003/87/EG erlassen die Mitgliedstaaten jährlich darüber Bericht, zu welchem Prozentsatz die nationalen Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate im Einklang mit den gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Richtlinie zulässigen Tätigkeiten zur Unterstützung der Ziele dieser Verordnung verwendet werden, wobei das Ziel bei mindestens 25 % liegen sollte.**
- (2) **Im Einklang mit Artikel 2 der [STEP-Verordnung] werden strategische Projekte für Netto-Null-Technologien, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a oder b der vorliegenden Verordnung ausgewählt wurden, als Projekte anerkannt, die die STEP-Ziele erfüllen, sodass sie für den Erhalt des Souveränitätssiegels gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung sowie für den Erhalt von Mitteln gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung in Betracht kommen.**

Kapitel III

CO₂-Einspeicherleistung

Artikel 16

Ziel der CO₂-Einspeicherleistung auf Unionsebene

- (1) **Bis 2030 muss in Speicherstätten, d. h. in gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätten, darunter erschöpfte Erdöl- und Erdgasfelder und saline Aquifere, im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in**

ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandssockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen **■**, die nicht mit einer tertiären Kohlenwasserstoffförderung kombiniert werden, eine jährliche Einspeicherleistung von mindestens 50 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Speicherstätten müssen auf eine Betriebsdauer von mindestens fünf Jahren ausgelegt sein.**
- (3) Gegebenenfalls schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2026 Anforderungen an die jährliche CO₂-Einspeicherleistung für die Jahre 2035, 2040 und 2050 vor, wobei sie den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten in der gesamten Union Rechnung trägt.**
- (4) Spätestens am ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung des jährlichen Unionsziels für die Einspeicherleistung vor, einschließlich der Marktlage in Bezug auf die Einspeicherleistung. Der Bericht enthält einen Überblick über die geografische Verteilung der Speicherstätten in der Union.**
- (5) Der in Absatz 4 genannte Bericht enthält eine Bewertung der Angemessenheit der CO₂-Speicherkapazitäten und -Einspeicherleistung, wobei insbesondere die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 6 gesammelten Informationen herangezogen werden, in dem**
 - a) eine detaillierte Analyse darüber geliefert wird, ob die bestehenden und geplanten CO₂-Speicherstätten und Projekte zur CO₂-Abscheidung für CO₂-Emissionen aus Industrieanlagen in der Union geografisch geeignet und zeitlich angemessen sind;**
 - b) die Hauptinfrastruktur ermittelt wird, die für den Transport und die Speicherung von CO₂-Emissionen aus Industrieanlagen in der gesamten Union erforderlich ist;**
 - c) das spezifische Potenzial der CO₂-Nutzung als Beitrag zur dauerhaften CO₂-Speicherung ermittelt wird, was zu einem geringeren CO₂-Speicherbedarf oder zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen führen könnte.**

- (6) *Geht aus dem in Absatz 4 genannten Bericht hervor, dass die Nachfrage nach der CO₂-Einspeicherleistung deutlich höher oder niedriger ist, als in den Zielen der Einspeicherleistung gemäß den Absätzen 1 und 3 zum Ausdruck kommt, so erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt, um die Ziele der Einspeicherleistung an die Nachfrage anzupassen.*
- (7) *Geht aus dem in Absatz 4 dieses Artikels genannten Bericht hervor, dass der Markt nicht ausreichend entwickelt ist, um eine angemessene Einspeicherleistung bereitzustellen, so kann die Kommission die in Artikel 18 genannten Beiträge anpassen, und sie stellt gleichzeitig sicher, dass die betroffenen Einrichtungen genügend Zeit haben, um ihre Geschäftspläne an die neuen Verpflichtungen anzupassen.*
- (8) *Die Union kann ihre Nachbarländer in ihre Bemühungen, die sie im Rahmen dieses Kapitels durchführt, einbeziehen, indem sie die Bestimmungen dieses Kapitels in Abkommen mit diesen Ländern aufnimmt oder neue Abkommen schließt, die die Bestimmungen dieses Kapitels enthalten. Bei der Aufnahme dieser Bestimmungen in bestehende Abkommen oder beim Abschluss neuer Abkommen soll im Rahmen des Abkommens sichergestellt werden, dass alle Umwelt- und Sicherheitsstandards und -anforderungen der Union, die für Projekte im Rahmen dieses Kapitels gelten, in dem Drittland eingehalten werden. In dem Abkommen sollen auch ein zusätzliches proportionales Ziel der Einspeicherleistung für das Drittland sowie im Einklang mit Artikel 18 ein anteiliger Beitrag der betroffenen Einrichtungen in dem Drittland festgelegt werden.*

Artikel 17

Transparenz der Daten zur CO₂-Speicherkapazität

- (1) Innerhalb von ... /drei Monate nach **dem** Inkrafttreten dieser Verordnung/ müssen die Mitgliedstaaten
- a) Daten über Gebiete, in denen CO₂-Speicherstätten in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt werden können, öffentlich zugänglich machen,
 - b) die Stellen, die in ihrem Hoheitsgebiet über eine Genehmigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates¹ verfügen, dazu verpflichtet, alle geologischen **Rohdaten** über Produktionsstätten, die stillgelegt wurden oder deren Stilllegung der zuständigen Behörde gemeldet wurde, **sowie vorläufige wirtschaftliche Bewertungen der Kosten der Ermöglichung der CO₂-Einspeicherung an der jeweiligen Produktionsstätte** öffentlich zugänglich zu machen, **wobei diese Daten nicht als Grundlagendaten verwendet werden dürfen, einschließlich Daten zu Folgendem:**

- i) **ob der Standort geeignet ist, CO₂ nachhaltig, sicher und dauerhaft einzuspeichern;**
- ii) **ob Transportinfrastruktur und -mittel, die für den sicheren Transport von CO₂ zum Standort geeignet sind, verfügbar sind oder ob sie gebaut werden können.**

c) Für die Zwecke von Buchstabe a umfassen die Daten mindestens die Informationen, die in der Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 **und ihren nachfolgenden Aktualisierungen** verlangt werden.

(2) Spätestens ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, **der öffentlich zugänglich gemacht wird und** in dem Folgendes beschrieben wird:

- a) **eine Bestandsaufnahme der in seinem Hoheitsgebiet oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten laufenden** Projekte zur CO₂-Abscheidung und eine Schätzung des entsprechenden Bedarfs an Einspeicherleistung und Speicherkapazitäten **sowie an CO₂-Transport,**
- b) **eine Bestandsaufnahme der in seinem Hoheitsgebiet laufenden Projekte zur CO₂-Speicherung und zum CO₂-Transport,** inklusive des Genehmigungsstatus gemäß der Richtlinie 2009/31/EG und der voraussichtlichen Termine für die

¹ Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

endgültige Investitionsentscheidung (Final Investment Decision – FID) und die Inbetriebnahme,

- c) die nationalen Unterstützungsmaßnahmen, die *ergriffen wurden und* ergriffen werden könnten, um Projekte gemäß den Buchstaben a und b anzustoßen,
 - ca) *die nationale Strategie und die Ziele, die für die Abscheidung von CO₂ für 2030 und gegebenenfalls gemäß Artikel 16 Absatz 3 für 2035, 2040 und 2050 festgelegt wurden,*
 - cb) *die Vorkehrungen, einschließlich bilateraler Abkommen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden CO₂-Transports, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Einrichtungen, die CO₂ abscheiden, Zugang zu sicheren und diskriminierungsfreien Mitteln für den CO₂-Transport haben,*
 - cc) *laufende Projekte zum CO₂-Transport und eine Schätzung der erforderlichen Kapazität für künftige Projekte zum CO₂-Transport, um den entsprechenden Abscheidungs- und Speicherkapazitäten Rechnung zu tragen.*
- (2a) *Sollte aus dem in Absatz 2 genannten Bericht der Mitgliedstaaten hervorgehen, dass in ihrem Hoheitsgebiet keine Projekte zur CO₂-Speicherung durchgeführt werden, erstatten die Mitgliedstaaten Bericht über Pläne zur Erleichterung der Dekarbonisierung von Industriezweigen, die mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen konfrontiert sind. Dies sollte den grenzüberschreitenden Transport von CO₂ zu Speicherstätten in anderen Mitgliedstaaten sowie Projekte zur CO₂-Nutzung umfassen.*

Artikel 17a

Infrastruktur für den Transport von CO₂

- (1) *Um die Verwirklichung des in Artikel 16 genannten Ziels zu erleichtern, stellen die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit den begünstigten Unternehmen sicher, dass die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur für den Transport von CO₂, einschließlich grenzüberschreitender Infrastruktur, getätigt werden.*
- (2) *Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass*

potenzielle Nutzer von Speicherstätten Zugang zu CO₂-Transportnetzen und zu Speicherstätten für die geologische Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO₂ erhalten können.

- (3) Um die Umweltauswirkungen des CO₂-Transports so gering wie möglich zu halten, bemühen sich die Union, ihre Mitgliedstaaten und alle anderen beteiligten Akteure darum, dass möglichst wenig CO₂ transportiert werden muss.*
- (4) Die Mitgliedstaaten können Einrichtungen gründen, die das Ziel verfolgen, CO₂-Transportnetze zu schaffen, einschließlich des Baus von Infrastruktur oder der Bereitstellung von Schiffen oder anderen Transportmitteln, oder deren Gründung unterstützen. Die Bildung solcher Einrichtungen wird mindestens alle zwei Jahre überprüft.*
- (5) Bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erarbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Strategie für die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Infrastruktur.*

Artikel 18

Beiträge zugelassener Öl- und Gasproduzenten

- (1) Jede Einrichtung, die Rohöl, Erdölerzeugnisse oder Erdgas in der Union verkauft, unterliegt einem individuellen und obligatorischen Beitrag zu dem in Artikel 16 festgelegten EU-weiten Ziel für verfügbare CO₂-Einspeicherleistungen. Diese individuellen Beiträge werden für jede Einrichtung auf der Grundlage ihres Anteils am Verkauf von Rohöl, Erdölerzeugnissen und Erdgas in der Union vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 berechnet und bestehen aus der CO₂-Einspeicherleistung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid zugelassenen Speicherstätte, die bis 2030 auf dem Markt verfügbar ist.*
- (1a) Einrichtungen gemäß Absatz 1 müssen in der Lage sein, ihren individuellen Beitrag zum unionsweiten Ziel für die verfügbare CO₂-Einspeicherleistung zu erbringen, indem sie Einspeicherleistungen in Speichern in Ländern gemäß Artikel 16 Absatz 8 bereitstellen.*
- (1b) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Abscheidung*

von Emissionen zu erleichtern und entsprechende Anreize für Emittenten zu schaffen sowie Anreize für Investoren zu schaffen, die erforderliche Infrastruktur für den Transport von CO₂ zum Speicherort zu finanzieren und erforderlichenfalls Projekte zur CO₂-Speicherung direkt zu finanzieren.

- (1c) *Wird CO₂ in einem Mitgliedstaat abgeschieden und transportiert und in anderen Mitgliedstaaten transportiert und gespeichert, so koordinieren die Mitgliedstaaten die in Absatz 1b genannten Maßnahmen. Die Kommission stellt diese Koordinierung sicher und erleichtert sie durch die Einrichtung regionaler Gruppierungen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung.*
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und ihre Rohöl- und **Erdgasverkäufe** vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 von den Mitgliedstaaten ermittelt und an die Kommission gemeldet.
- (3) Die Kommission gibt nach Eingang der gemäß Artikel 17 Absatz 2 vorgelegten Berichte und nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der interessierten Parteien den Anteil des Beitrags der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten Einrichtungen zum Unionsziel der CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 an.
- (4) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung legen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen der Kommission einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie sie ihren Beitrag zum Unionsziel der CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 leisten wollen. Diese Pläne müssen
- a) den Beitrag der Einrichtung, ausgedrückt als angestrebter Umfang an neuen CO₂-Speicherkapazitäten und -Einspeicherleistungen, die bis 2030 in Auftrag gegeben werden, bestätigen,
 - b) die Mittel und Etappenziele für die Erreichung des angestrebten Umfangs aufführen.
- (5) Um den von ihnen angestrebten Umfang an verfügbarer Einspeicherleistung zu erreichen, können die in Absatz 1 genannten Einrichtungen Folgendes tun:
- a) Projekte zur CO₂-Speicherung allein oder in Zusammenarbeit entwickeln **oder in derartige Projekte investieren,**

- b) Vereinbarungen mit anderen in Absatz 1 genannten Einrichtungen schließen **und damit dem übergeordneten Ziel der Erhöhung der regionalen Speicherkapazität in der gesamten Union Rechnung tragen,**
 - c) Vereinbarungen mit dritten Entwicklern oder Investoren **für Speicher-, Abscheidungs- und Transportprojekte** schließen, um ihren Beitrag zu erbringen.
- (6) **Bis zum ...** [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] und danach jedes Jahr legen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen **den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und** der Kommission einen Bericht vor, in dem sie ihre Fortschritte bei der Erfüllung ihres Beitrags darlegen. **Gemäß der Richtlinie 2009/31/EG enthält dieser Bericht Einzelheiten zu den neu in Betrieb genommenen Speicherkapazitäten, zum Umfang ihrer Auslastung, einen Überblick über die wirtschaftliche Durchführbarkeit der geplanten Einspeicherleistungen sowie Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu den zusätzlichen, zur Erreichung der Ziele für die CO₂-Einspeicherung erforderlichen Maßnahmen.** Die Kommission veröffentlicht diese Berichte.
- (6a) **Die Kommission bewertet, ob die in Absatz 1 genannten Unternehmen die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission die Entwicklung der Modalitäten für den Transport von CO₂ zu den Einspeicherungsstandorten sowie die Entwicklung von Tätigkeiten zur CO₂-Abscheidung, um den Bedarf an CO₂-Einspeicherung zu decken. Wenn entweder die Infrastruktur oder die Tätigkeiten zur CO₂-Abscheidung, die für die Inbetriebnahme eines bestimmten Einspeicherungsprojekts erforderlich sind, oder beide unzureichend sind, kann die Kommission die Einspeicherverpflichtung eines bestimmten Unternehmens für ein bestimmtes Jahr herabsetzen. Jede Reduzierung muss innerhalb von fünf Jahren nach der Reduzierung ausgeglichen werden.**
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung im Hinblick auf Folgendes ergänzt wird:
- a) Modalitäten, nach denen Vereinbarungen zwischen den in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Investitionen in Speicherkapazitäten Dritter berücksichtigt

werden, damit sie ihren individuellen Beitrag gemäß Absatz 5 Buchstaben b und c leisten können;

b) Inhalt der in Absatz 6 genannten Berichte;

ba) abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen und Strafen, die gegen Einrichtungen gemäß Absatz 1 verhängt werden können, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

(7b) Um zum Unionsziel für die CO₂-Einspeicherleistung beizutragen, sind die in Absatz 1 genannten Einrichtungen berechtigt, die CO₂-Einspeicherleistung zu verbuchen, die den Projektanteilen entspricht, die sich im Eigentum eines anderen an einem Speicherprojekt beteiligten Anteilseigners befinden, falls dieser Anteilseigner nicht unter Absatz 1 fällt.

Artikel 18a

Regelungsrahmen für den Markt für abgeschiedenes CO₂

(1) Bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] veröffentlicht die Kommission Leitlinien, in denen die maximalen geeigneten Werte für die CO₂-Reinheit und die Spurenelemente im Fluss angegeben werden, die ein Unternehmen, das ein CO₂-Speicherprojekt als Beitrag zum Ziel der Union für die Einspeicherleistung bestätigen lassen will, angeben muss.

(2) Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung gemäß Absatz 2 durch und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines Regelungsrahmens für einen unionsweiten Markt für CO₂-Abscheidung, -Nutzung, -Speicherung und -Transport zur Ergänzung der Vorschriften der Richtlinie 2009/31/EG vor, in dem Vorschriften für Folgendes festgelegt werden:

- a) offener, fairer und diskriminierungsfreier Zugang und Sicherheit des CO₂-Speicher- und Transportnetzes,**
- b) offener, fairer und diskriminierungsfreier Zugang zur Abscheidung von CO₂ zu Nutzungs- oder Speicherzwecken,**

- c) *das Funktionieren und die Verknüpfung des CO₂-Transportnetzes und anderer Infrastrukturen in der gesamten EU,*
 - d) *wirtschaftliche Anreize, Finanzierungs- und Finanzhilfemechanismen,*
 - e) *Spezifikationsstandards für CO₂-Speicherung und -Transport,*
 - f) *Umweltnormen,*
 - g) *Herkunftsnachweise für CO₂,*
 - h) *Durchsetzungsmechanismen.*
- (2a) *Vor der Annahme eines Legislativvorschlags gemäß Absatz 2 bewertet die Kommission, ob*
- a) *die Funktionsweise des CO₂-Marktes ausreichenden Zugang zu CO₂-Einspeicherleistung für unvermeidbare CO₂-Emissionen sicherstellt;*
 - b) *die Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 die Entwicklung des Marktes für die CO₂-Speicherung in der Union wirksam fördern.*

Ergibt die Bewertung gemäß diesem Absatz, dass sich der Markt nicht im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung entwickelt, kann die Kommission beschließen, Vorschriften für einen vorrangigen Zugang zur Einspeicherleistung für unvermeidbare Emissionen aufzunehmen und diese Verordnung zu ändern, um die Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 zu ändern.

Die Kommission stellt sicher, dass alle Sektoren mit unvermeidbaren Emissionen aus industriellen Prozessen ausreichenden Zugang zur CO₂-Einspeicherleistung haben. Geht aus ihren Bewertungen hervor, dass sich der Markt nicht im Einklang mit diesem Ziel entwickelt, erarbeitet die Kommission Regeln, die einen vorrangigen Zugang für unvermeidbare Emissionen aus industriellen Prozessen zur CO₂-Einspeicherleistung ermöglichen.

Um die Bewertung gemäß diesem Absatz zu erleichtern, erstellt die Kommission eine Liste der Sektoren mit Emissionen aus industriellen Prozessen aus industriellen Großanlagen, für die nach Anwendung der besten verfügbaren Techniken keine direkten Emissionsreduktionsoptionen zur Verfügung stehen, und zwar auf der Grundlage einer klaren Methode, die wissenschaftliche Erkenntnisse, den aktuellen Stand der einschlägigen Technologien, die wirtschaftliche Durchführbarkeit sowie geeignete nachfrageseitige

Maßnahmen zur Emissionsminderung umfasst.

Kapitel IV

Erschließung der Märkte

Artikel 19

Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) *Unbeschadet des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und anderer internationaler Abkommen, an die die Europäische Union gebunden ist, sowie unbeschadet geltender sektoraler Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnungen (EU) 2022/1031 und (EU) 2022/2560, stützen öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber die Vergabe von Aufträgen für den Erwerb oder den Einsatz von in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Netto-Null-Technologien sowie, insbesondere durch die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen und die vorkommerzielle Auftragsvergabe, von innovativen Netto-Null-Technologien und anderen innovativen Technologien, im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das mindestens den ökologischen und sozialen Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz umfasst, im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU. Die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber stellen sicher, dass das Vergabeverfahren offen, diskriminierungsfrei und transparent abläuft und einen fairen Wettbewerb zwischen allen infrage kommenden Anbietern ermöglicht.*

Ist eine Netto-Null-Technologie nicht der Hauptgegenstand des Auftrags, sondern nur ein Teil davon, und liegt der geschätzte Wert des betreffenden Teils des Auftrags über den in den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten, so gehen die öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber wie folgt vor:

- a) *Absonderung des Netto-Null-Technologie-Teils in eine oder mehrere spezielle Lose;*

- b) *Ausarbeitung eines oder mehrerer separater Verträge für den Netto-Null-Technologie-Teil oder*
 - c) *Auferlegung einer Verpflichtung für den Hauptauftragnehmer, bei der Lieferung der jeweiligen Netto-Null-Technologie-Produkte unter Anwendung der Richtlinie 2014/23/EU, 2014/24/EU bzw. 2014/25/EU sowie des vorliegenden Artikels wettbewerbsorientiert Unteraufträge zu vergeben.*
- (2) Grundlage für den Beitrag des Angebots zu **ökologischer und sozialer** Nachhaltigkeit ■ bilden die folgenden kumulativen Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:
- a) ökologische Nachhaltigkeit, die über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht,
 - b) wenn eine innovative Lösung entwickelt werden muss, die Auswirkungen und Qualität des Durchführungsplans, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen,
 - c) gegebenenfalls der Beitrag des Angebots zur Integration des Energiesystems,
 - d) der Beitrag des Angebots **zu angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen, gegebenenfalls einschließlich des Angebots von Lehrstellen, sowie klar definierte Ziele in Bezug auf Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung, um die Attraktivität der Beschäftigung in Sektoren der Netto-Null-Industrie zu erhöhen.**
- (2a) Grundlage für den Beitrag des Angebots zu Resilienz bilden die folgenden kumulativen Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:
- a) *gegebenenfalls der Beitrag des Angebots zur Energiesicherheit der Union,*
 - b) *der Beitrag des Angebots zur Resilienz der Union unter Berücksichtigung der Energieversorgungssicherheit, indem dem Anteil der aus einer einzigen Lieferquelle stammenden Produkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Rechnung getragen wird. Die Versorgung gilt als unzureichend diversifiziert, wenn eine einzige Quelle im letzten Jahr, für das Daten vorliegen, mehr als 50 % der Gesamtnachfrage in der Union nach einer*

bestimmten Netto-Null-Technologie oder den hauptsächlich für die Herstellung dieser Technologien verwendeten Komponenten gedeckt hat,

c) gegebenenfalls der Beitrag zu Innovation durch Bereitstellung völlig neuer Lösungen oder Verbesserung vergleichbarer, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Lösungen.

- (3) Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber weisen dem Beitrag ■ zu Nachhaltigkeit und Resilienz eine Gewichtung zu, die **mindestens bei 30 %** der Zuschlagskriterien **für den Netto-Null-Technologie-Teil eines Angebots** liegt, wobei der Beitrag zu sowohl Nachhaltigkeit als auch Resilienz auf ausgewogene Weise zu berücksichtigen ist.

Für die Anwendung der in Absatz 2a dieses Artikels genannten Kriterien verweisen die öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber auf die neuesten Daten, die in die in Artikel 22 Absatz 2 dieser Verordnung genannte Liste aufgenommen wurden, und der Ursprung der Lieferung wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt.

- (4) **Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels ist** der öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber ■ nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz von Netto-Null-Technologien anzuwenden, wenn deren Anwendung den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber **offensichtlich** dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden ■. ■ Kostenunterschiede **werden nur für die Kosten der Ausrüstung, ausgenommen damit verbundene Dienstleistungen, berechnet und können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern** als unverhältnismäßig **angesehen werden, wenn sie im Vergleich zu einem Angebot ohne den Beitrag zur Nachhaltigkeit und Resilienz mehr als 30 % betragen**. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit, ungewöhnlich niedrige Angebote gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 84 der Richtlinie 2014/25/EU auszuschließen, ■ unbeschadet anderer **Zuschlag- und Ausschlusskriterien** gemäß den EU-Rechtsvorschriften **und unbeschadet des Vorrechts der öffentlichen Auftraggeber, technische Spezifikationen gemäß Artikel 42 der Richtlinie 2014/24/EU zu formulieren, um sicherzustellen, dass die Anwendung von Absatz 3 dieses Artikels nicht zur Beschaffung von inkompatibler**

Ausrüstung führt, die unverhältnismäßig hohe Kosten erfordert, um die Kompatibilität mit der vorhandenen Ausrüstung sicherzustellen.

Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann Empfehlungen in Bezug auf angemessene höhere Schwellenwerte für die Festlegung unverhältnismäßiger Kosten angesichts der Marktbedingungen für bestimmte Netto-Null-Technologien an die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber in der gesamten Union richten.

Die Mitgliedstaaten können ihre für öffentliche Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Gesamthaushalte sowie die entsprechenden Höchstgebote anpassen, um die Umsetzung von nicht preisbezogenen Kriterien zu ermöglichen.

- (4a)** *Öffentliche Auftraggeber wenden die folgenden Vorauswahlbedingungen für Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nach diesem Artikel an:*
- a) höchstens 50 % des im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ermittelten Netto-Null-Technologie-Teils der Ausschreibung gemessen am finanziellen Wert der Ausrüstung dürfen aus Drittländern stammen, die das GPA nicht unterzeichnet haben;*
 - b) alle Ausrüstungen, die im Rahmen des Netto-Null-Technologie-Teils der Ausschreibung geliefert werden, müssen hinsichtlich der Cybersicherheit zertifiziert sein, sofern es für die jeweilige Ausrüstung einen europäischen oder nationalen Cybersicherheitszertifizierungsrahmen gibt;*
 - c) Wirtschaftsteilnehmer, die den Netto-Null-Technologie-Teil der Ausschreibung liefern, dürfen keiner IPI-Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1031, insbesondere der Artikel 6 und 8, unterliegen.*

Führt die Anwendung dieser Vorauswahlbedingungen in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu keinem geeigneten Gebot, so kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren ohne Anwendung der unter den Buchstaben a und c dieses Artikels genannten Vorauswahlbedingungen erneut durchführen.

- (4b)** *Ein Mitgliedstaat darf Anbieter oder Netto-Null-Produkte aus einem anderen Mitgliedstaat nicht auf der Grundlage von Nachhaltigkeits- und Resilienz Kriterien diskriminieren oder ungerechtfertigt unterschiedlich behandeln.*

Artikel 20

Auktionen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

- (1) Unbeschadet des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 **des Europäischen Parlaments und des Rates**¹ und der Artikel 107 und 108 **AEUV** sowie der internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des GPA und anderer für die Union bindender internationaler Übereinkünfte, bewerten Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz gemäß Artikel 19 **Absätze 2 und 2a** dieser Verordnung, wenn sie die Kriterien für die Rangfolge von Geboten im Rahmen von Auktionen festlegen, die darauf abzielen, die Erzeugung oder den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu fördern. **Dies hindert die Unternehmen nicht daran, andere nicht preisbezogene Kriterien anzuwenden.**
- (2) Dem Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz wird als Zuschlagskriterium eine Gewichtung zwischen **35 %** und **50 %** zugewiesen, **wobei sowohl der Beitrag zur Nachhaltigkeit als auch der Beitrag zur Resilienz in ausgewogener Weise berücksichtigt werden**, unbeschadet der Möglichkeit, die Kriterien in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und b, sofern nach Unionsrecht zulässig, stärker zu gewichten, und unbeschadet etwaiger Beschränkungen für nicht preisbezogene Kriterien, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt sind. **Bei der Auswahl, Ausgestaltung und Umsetzung der konkreten nicht preisbezogenen Kriterien als Teil des Nachhaltigkeits- und Resilienzbeitrages müssen technologiespezifische Besonderheiten berücksichtigt und effektiv aufgegriffen werden.**
- (3) Die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden

¹ **Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).**

oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sind nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz von Netto-Null-Technologien anzuwenden, wenn deren Anwendung diese Einrichtungen dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden **■**. Kostenunterschiede von über 10 % können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern als unverhältnismäßig angesehen werden, **wenn die Kosten der vom öffentlichen Sektor für das Projekt angebotenen Unterstützung um mehr als 15 % höher sein sollten als bei einem Verfahren ohne Beiträge zu Nachhaltigkeit und Resilienz. Dieser Absatz berührt nicht das Vorrecht der öffentlichen Auftraggeber, technische Spezifikationen gemäß Artikel 42 der Richtlinie 2014/24/EU zu formulieren, womit sichergestellt werden soll, dass die Anwendung dieses Absatzes nicht zur Beschaffung von inkompatibler Ausrüstung führt, die unverhältnismäßig hohe Ausgaben erfordert, um die Kompatibilität mit der vorhandenen Ausrüstung zu gewährleisten.**

Die Mitgliedstaaten können ihre für Auktionen für erneuerbare Energie vorgesehenen Gesamthaushalte sowie die entsprechenden Höchstgebote anpassen, um die Umsetzung von nicht preisbezogenen Kriterien zu ermöglichen.

(3a) Die Behörden wenden die folgenden Vorauswahlbedingungen für Auktionen nach diesem Artikel an:

- a) höchstens 50 % des im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ermittelten Netto-Null-Technologie-Teils der Ausschreibung gemessen am finanziellen Wert der Ausrüstung dürfen aus Drittländern stammen, die das GPA nicht unterzeichnet haben;**
- b) alle Ausrüstungen, die im Rahmen des Netto-Null-Technologie-Teils der Ausschreibung geliefert werden, müssen hinsichtlich der Cybersicherheit zertifiziert sein, sofern es für die jeweilige Ausrüstung einen europäischen oder nationalen Cybersicherheitszertifizierungsrahmen gibt;**
- c) Wirtschaftsteilnehmer, die den Netto-Null-Technologie-Teil der Ausschreibung liefern, dürfen keiner IPI-Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1031, insbesondere der Artikel 6 und 8, unterliegen.**

Führt die Anwendung dieser Vorauswahlbedingungen in einer Auktion zu keinem geeigneten Gebot, so kann der öffentliche Auftraggeber die Versteigerung ohne Anwendung der unter den Buchstaben a und c genannten Vorauswahlbedingungen erneut durchführen.

Artikel 20a

Anleitung der Kommission

- (1) *Bis zum ... [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt die Kommission eine klare Anleitung für die konkrete Umsetzung von Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 20 zur Verfügung, indem sie Folgendes bereitstellt:*
- a) *einen Katalog konkreter und technologiespezifischer potenzieller nicht preisbezogener Kriterien für Auktionen für erneuerbare Energie muss zwischen nicht preisbezogenen Kriterien, die für Ausschreibungsverfahren geeignet sind, und nicht preisbezogenen Kriterien, die als Präqualifikationsanforderungen in Auktionen für erneuerbare Energien geeignet sind, unterscheiden;*
 - b) *eine Methodik zur Bewertung des in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a und d genannten Beitrags des Angebots zur ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit und Resilienz;*
 - c) *eine Methodik für die Bewertung der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Kostenunterschiede.*
- (2) *Die Kommission bewertet den Beitrag der nicht preisbezogenen Kriterien dieser Verordnung, mit denen auf die Schaffung von Anreizen für die Innovationen abgezielt wird, die zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Union für 2030 und 2050 erforderlich sind, und erstattet dem Europäischen Parlament bis zum ... [zwei Jahre nach Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Bericht. Bei Bedarf ändert die Kommission den Beitrag der nicht preisbezogenen Kriterien, um die verarbeitende Industrie in der Union zu fördern, hohe Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen, Wertschöpfungsketten in der gesamten Union zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen auf globaler Ebene zu steigern.*

Artikel 20b

Vorkommerzielle Auftragsvergabe und Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative kommerzielle Lösungen

- (1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im Rahmen der Umsetzung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne vorkommerzielle Auftragsvergaben für vorkommerzielle innovative Netto-Null-Technologien und die Vergabe öffentlicher Aufträge für kommerzielle innovative Netto-Null-Technologien zu nutzen. Sowohl die vorkommerzielle Auftragsvergabe als auch die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative kommerzielle Lösungen können durch Unionsmittel im Rahmen bestehender Unionsprogramme für gemeinsame vorkommerzielle Auftragsvergaben oder gemeinsame Vergaben öffentlicher Aufträge für innovative kommerzielle Lösungen der Mitgliedstaaten aufgestockt werden.**
- (2) In den nationalen Energie- und Klimaplänen, ihren Aktualisierungen und ihren Fortschrittsberichten müssen der Zeitplan der vorkommerziellen Auftragsvergaben und der Vergaben öffentlicher Aufträge für innovative kommerzielle Lösungen und ihre Ziele im Einzelnen dargelegt werden. Die „Net-Zero Europe“-Plattform erarbeitet Empfehlungen zur Gestaltung von vorkommerziellen Auftragsvergaben oder Vergaben öffentlicher Aufträge für innovative kommerzielle Lösungen.**

Artikel 21

Andere Formen der öffentlichen Intervention

- (1) Wenn die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, unbeschadet der Artikel 107 und 108 *AEUV* und des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001¹ und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union beschließen, Programme zugunsten von Haushalten, Unternehmen oder Verbrauchern einzuführen, um Anreize für den Kauf der in **Artikel 3a Absatz 1 dieser Verordnung** aufgeführten Netto-Null-Technologie-Endprodukte zu bieten,

¹ Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

gestalten sie diese Programme so, dass sie durch einen zusätzlichen angemessenen finanziellen Ausgleich einen Kaufanreiz für Netto-Null-Technologie-Endprodukte, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 **dieser Verordnung** einen hohen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz leisten, schaffen.

- (2) Der zusätzliche finanzielle Ausgleich, der von den Behörden gemäß Absatz 1 aufgrund der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b, c und d **sowie Artikel 19 Absatz 2a** genannten Kriterien gewährt wird, darf 5 % der Kosten des Netto-Null-Technologie-Endprodukts für den Verbraucher nicht übersteigen, sofern die gewährte Beihilfe progressiv gestaltet ist, **wobei Regelungen für in Energiearmut lebende Bürger, für die die Grenze bei 15 % liegt, ausgenommen sind.**
- (3) Bei der Konzeption und Umsetzung eines unter Absatz 1 fallenden Programms stützt sich die Behörde bei der Bewertung der auf dem Markt verfügbaren Produkte im Hinblick auf ihren Beitrag zu Resilienz und Nachhaltigkeit auf ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren. Für jedes Endprodukt mit Netto-Null-Technologien kann beantragt werden, dass es in das Programm aufgenommen wird. Die Behörde setzt eine Mindestpunktzahl fest, die die Produkte erreichen müssen, um für den zusätzlichen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Förderprogramms in Betracht zu kommen.
- (4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen auf einer einzigen frei zugänglichen Website alle Informationen über Programme gemäß Artikel 21 Absatz 1 für jedes relevante Netto-Null-Technologie-Produkt.

Artikel 22

Koordinierung der Initiativen für die Erschließung von Märkten

- (1) ***Bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 3 einen Durchführungsrechtsakt, in dem im Einklang mit vergleichbaren Bestimmungen in bestehenden Rechtsvorschriften die Kriterien für die Bewertung des Beitrags, den die verfügbaren Produkte, die unter die Formen einer öffentlichen Intervention gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 fallen, zu Resilienz und Nachhaltigkeit leisten, sowie die Kriterien für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 Absatz 4***

festgelegt werden. In diesem Durchführungsrechtsakt berücksichtigt die Kommission den spezifischen Kontext kleiner und mittlerer Unternehmen.

- (1a) *Im Falle eines Konflikts zwischen den verschiedenen Vergabe- und Nachhaltigkeitskriterien, die in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind, stellt die Kommission Leitlinien dazu bereit, in welcher Weise diese Bestimmungen nebeneinander bestehen. Die Kommission überprüft ihre Leitlinien alle sechs Monate und aktualisiert sie erforderlichenfalls.*
- (2) Die Kommission stellt eine Liste aller in **Artikel 3** aufgeführten Endprodukte mit Netto-Null-Technologien bereit und aktualisiert sie regelmäßig; diese Liste ist – anhand des letzten Jahres mit verfügbaren Daten – aufgeschlüsselt nach dem Anteil des in der Union verfügbaren und aus verschiedenen Drittländern stammenden Angebots. **Zu diesem Zweck konsultieren die Kommission und die „Net-Zero Europe“-Plattform Interessenverbände und Akteure aus der Industrie.**
- (3) Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Artikel 19 und 21 und tauscht bewährte Verfahren aus, unter anderem in Bezug auf die praktische Anwendung von Kriterien zur Festlegung des Beitrags des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Programme, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien schaffen.

Kapitel V

Verbesserung der Kompetenzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

Artikel 23

Europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien

- (1) **Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und gemäß Artikel 23a** unterstützt die Kommission – unter anderem durch die Bereitstellung von Startfinanzierungen – die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien **als ein Netzwerk von Sachverständigen im Bereich der Netto-Null-Technologien** mit folgenden Zielen:
- a) Entwicklung von Lernprogrammen, -inhalten sowie Lern- und Ausbildungsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die

Entwicklung, die Herstellung, die Installation, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und das Recycling von Netto-Null-Technologien sowie in Bezug auf Rohstoffe, wie auch für die Unterstützung der Kapazitäten der für die Erteilung der in Kapitel II genannten Genehmigungen und Zulassungen zuständigen Behörden und der in Kapitel IV dieser Verordnung genannten öffentlichen Auftraggeber;

- aa) Sicherstellung, dass die entwickelten Lernprogramme den Erwerb und die Stärkung bereichsübergreifender Kompetenzen erleichtern, die über technologie- oder branchenspezifische Fähigkeiten hinausgehen, um die Anpassung beim Wechsel von einer Branche zu einer anderen zu erleichtern, damit die Lernenden mobil und anpassungsfähig gegenüber der sich stetig ändernden Situation auf dem Arbeitsmarkt und darüber hinaus sein können;*
- ab) Sicherstellung, dass die Lernprogramme relevante und zugängliche aktuelle Informationen und Schulungen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen sowie einschlägige Informationen über Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen enthalten;*
- ac) Ermöglichung der Aus- und Weiterbildung von 100 000 Lernenden pro Akademie innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Gründung, indem berufliches lebenslanges Lernen und die Weiterbildung oder Umschulung gefördert werden, unter anderem durch Lehrlingsausbildungen, Mentoring-Programme sowie kurz- und langfristige Schulungsprogramme;*
- b) Ermöglichung und Förderung der Nutzung der Lernprogramme, -inhalte und -materialien durch Bildungs- und Berufsbildungsanbieter in den Mitgliedstaaten, *wie Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen, Unternehmen, die diese allgemeine und berufliche Bildung anbieten, einschließlich KMU, Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen, Sozialpartner sowie durch die Ausbildung der Ausbilder;*
- ba) Entwicklung von Mechanismen zur Gewährleistung der Qualität der Aus- und Weiterbildung, die von Bildungsanbietern in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Ländern angeboten wird, die mit Forschungs- und Innovationsprogrammen der Union wie Horizont Europa und Digitales*

Europa zusammenarbeiten, und zwar auf der Grundlage von Lernprogrammen, Inhalten und Materialien der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien;

- bb) Leistung eines Beitrags zum langfristigen Ziel der gleichzeitigen Reindustrialisierung und Dekarbonisierung der Union sowie zu ihrer offenen strategischen Autonomie und zur Deckung des Bedarfs an in der Union hergestellten Netto-Null-Technologien und qualifizierten Arbeitskräften in der Union;*
- c) Entwicklung und Einführung von Zertifikaten, einschließlich Microcredentials, um die **Anerkennung der** erworbenen Kompetenzen zu fördern, die Übertragbarkeit zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen und **Branchen zu erleichtern**, die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern und die Vermittlung relevanter **hochwertiger** Arbeitsplätze durch Instrumente wie das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) und EURAXESS zu fördern.
- (2) Europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien treten Geschlechterstereotypen entgegen und **fördern den gleichberechtigten Zugang zu Lerninhalten für alle, wobei** sie besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit legen, mehr Frauen sowie junge Menschen, insbesondere diejenigen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (**NEET**), **ältere Menschen, Arbeitnehmer in Berufen, deren Fortbestehen gefährdet ist oder deren Inhalte und Aufgaben durch neue Technologien stark verändert werden, sowie Menschen, die in Übergangsregionen arbeiten**, dafür zu gewinnen. **Die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien fördern die Vielfalt und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Migranten und Menschen in prekären Situationen.** .

Artikel 23a

Einrichtung und Lenkung der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme werden der Arbeitskräfte- und der Fachkräftemangel in Schlüsselindustrien und Netto-Null-Industrien auf der Grundlage der Erfordernisse des industriellen Wandels und der Dekarbonisierung ermittelt und der Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit solchen Technologien auf nationaler

Ebene bewertet.

In der Bestandsaufnahme werden die Ursachen solcher Engpässe analysiert, insbesondere diejenigen, die sich auf die Qualität des Stellenangebots beziehen, und somit bewertet, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um mehr Arbeitnehmer aller Qualifikationsniveaus in bestimmten Branchen anzuziehen.

Wird auf der Grundlage der Bestandsaufnahme ein kritischer Fachkräftemangel in einer strategischen Netto-Null-Technologie festgestellt, veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien.

Die Mitglieder der „Net-Zero-Industry“-Akademien umfassen mehrere Akteure, z. B. Branchen, in denen der Einsatz von Netto-Null-Technologien innerhalb der Wertschöpfungsketten von entscheidender Bedeutung ist, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Sozialpartner und Unternehmen, einschließlich KMU. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder wird, soweit möglich, auf geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten geachtet und gleichzeitig sichergestellt, dass die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lerninhalte in verschiedenen Sprachen verfügbar sind, sodass möglichst viele Lernende, insbesondere Lernende aus den schutzbedürftigsten Gruppen, Zugang zu den Lernprogrammen haben.

Für die Einrichtung und den Betrieb der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien werden zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027 Finanzmittel in Höhe von mindestens 102 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten nutzen die einschlägigen Unionsmittel, insbesondere den ESF+, für eine wirksame Verbreitung der Lerninhalte der Akademien und informieren die Europäische Kommission über, wie viel Unionsmittel für die Erreichung dieses Ziels bereitgestellt wurden.

Drei Jahre nach ihrer Einrichtung werden die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien finanziell tragfähig, indem sie Finanzbeiträge des Privatsektors erhalten.

Die gemäß Artikel 28 Absatz 1 eingerichtete „Net-Zero Europe“-Plattform überwacht die Arbeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und legt bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Einführung ihrer Lernprogramme vor.

Die Kommission wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten den Prozess der

Bestandsaufnahme einleiten und eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Einrichtung von europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien veröffentlichen, die aus der bestehenden Arbeit und den Projekten der relevanten Akteure und Mitgliedstaaten Nutzen ziehen könnten.

Bis zum ... [31. Dezember 2024] werden die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien eingerichtet.

Bis zum ... [31. Dezember 2025] beginnen die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien mit der Bereitstellung und Verbreitung erster Lerninhalte. In der Phase der Einführung der Lerninhalte wird besonderes Augenmerk auf die Regionen gelegt, die sich im industriellen Wandel befinden, einen kritischen Fachkräftemangel aufweisen oder von hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, betroffen sind.

Artikel 24

Reglementierte Berufe in Netto-Null-Industrien und Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre ermitteln die Mitgliedstaaten, ob die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme mit den spezifischen Qualifikationen gleichwertig sind, die der Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zu reglementierten Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs verlangt, der für die Netto-Null-Industrie ***im Hinblick auf die gleichzeitige Reindustrialisierung und Dekarbonisierung*** von besonderem Interesse ist, ***um die erforderlichen Qualifikationen – sowohl bei Fachausbildungen als auch bei Universitätsabschlüssen – anzugleichen.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Bewertungen online veröffentlicht und leicht zugänglich gemacht werden. ***Falls die Lernprogramme nicht als gleichwertig mit den Qualifikationen angesehen werden, die der Aufnahmemitgliedstaat für die Aufnahme reglementierter Tätigkeiten verlangt, erläutert dieser Mitgliedstaat der Kommission die Unterschiede und erläutert, wie die Gleichwertigkeit erreicht werden soll.***
- (2) Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass eine Gleichwertigkeit im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels vorliegt, so ***stellt er im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Erleichterung der*** Anerkennung von

Zertifikaten *sicher*, die von Bildungs- und Ausbildungsanbietern auf der Grundlage der von den Akademien gemäß Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ entwickelten Lernprogramme ausgestellt wurden, wenn ein Inhaber eines solchen Zertifikats Zugang zu einem reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG beantragt, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, indem er das Zertifikat als ausreichenden Befähigungsnachweis anerkennt.

- (3) Ist der Zugang zu einem Beruf, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert, so bemühen sich die Mitgliedstaaten um die Entwicklung eines gemeinsamen Spektrums von für die Ausübung dieses bestimmten Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen mit dem Zweck, einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen gemäß Artikel 49a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu schaffen, um die automatische Anerkennung von Qualifikationen zu ermöglichen. Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann auch Vorschläge gemäß Artikel 49a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen.

Artikel 25

„Net-Zero Europe“-Plattform und Kompetenzen

Die in Artikel 28 genannte „Net-Zero Europe“-Plattform unterstützt die Verfügbarkeit und den Einsatz von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien sowie in den zuständigen Behörden und bei den öffentlichen Auftraggebern, auf die in den Kapiteln II und IV Bezug genommen wird, durch folgende Aufgaben, **wobei sie auf den bestehenden Strukturen innerhalb der nationalen Bildungs- und Berufsbildungssysteme aufbaut**:

- (1) Unterstützung der Kommission bei der Bewertung, kontinuierlichen Überwachung und Prognose der Nachfrage und des Angebots an Arbeitskräften mit den erforderlichen Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien und der Verfügbarkeit und Nutzung entsprechender Bildungs- und

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Ausbildungsmöglichkeiten, wobei dies gegebenenfalls den Tätigkeiten der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien als Informationsgrundlage dient;

- (2) Überwachung der Tätigkeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und, **auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den nationalen Behörden gemäß Artikel 31 Absatz 2 bereitgestellten Daten, Erhebung von Informationen darüber, wie viele Menschen von den von den Akademien entwickelten Lernprogrammen profitiert haben, und Bereitstellung von nach Industriezweigen, Geschlecht, Alter, Bildungs- und Qualifikationsniveau aufgeschlüsselten Daten, Förderung von Synergien mit anderen Kompetenzinitiativen und -projekten auf nationaler und Unionsebene sowie die Bereitstellung einer Übersicht, um vielfältige Arbeitskräfte zu gewinnen, und zwar auch durch gezielte Kommunikationskampagnen;**
- (3) Unterstützung der Mobilisierung von Akteuren, einschließlich der Industrie, **Unternehmen, einschließlich KMU, Start-up-Unternehmen und Sozialunternehmen,** der Sozialpartner und der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, **wie Universitäten, Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen und Hochschulallianzen,** für die Einführung von **Lernprogrammen,** die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelt wurden;
- (4) Unterstützung der Nutzung und Anerkennung von Lernzertifikaten der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien in den Mitgliedstaaten, um die Anerkennung von Kompetenzen und die Abstimmung von Qualifikationen und verfügbaren Arbeitsplätzen zu fördern, unter anderem durch Förderung der Gültigkeit und Akzeptanz der Zertifikate auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Europäischen Union **und durch die Schwerpunktsetzung auf Langzeitausbildungsprogramme und vergütete Lehrstellen;**
- (4a) **Überwachung der Durchsetzung der Akzeptanz und Anerkennung von Lernnachweisen und Bereitstellung von Lösungen, wenn Probleme bei der Nichtanerkennung festgestellt werden;**
- (5) Erleichterung der Entwicklung europäischer Berufsprofile, die aus einem gemeinsamen Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für Schlüsselberufe im Bereich Netto-Null-Technologien bestehen, wobei unter anderem

auf die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme zurückgegriffen wird und gegebenenfalls die Terminologie der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) verwendet wird, um die Transparenz und Mobilität zwischen Arbeitsplätzen und über die Grenzen des Binnenmarkts hinweg zu erleichtern;

- (6) Förderung von **Karriereaussichten und hochwertigen** Arbeitsbedingungen, **einschließlich gerechter und angemessener Gehälter** bei Arbeitsplätzen in Netto-Null-Industriezweigen, **sowie der Attraktivität der technischen Bildung, der Integration von jungen Menschen, Frauen, älteren Menschen und Menschen aus benachteiligten Verhältnissen** in den Arbeitsmarkt für Netto-Null-Industriezweige und Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern **durch Instrumente wie die Europäische Blaue Karte**, um so eine größere Vielfalt bei den Arbeitskräften zu erreichen;
- (6a) **Förderung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte in der Union und Veröffentlichung freier Stellen über das EURES-Netz;**
- (7) Erleichterung einer engeren Abstimmung und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten **und innerhalb des Privatsektors**, um die Verfügbarkeit von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien zu verbessern, unter anderem durch Beiträge zur Politik der Union und der Mitgliedstaaten, um neue Talente aus Drittländern **und von allen Bildungsniveaus** anzuziehen.

Kapitel VI

Innovationen

Artikel 26

Reallabore für Netto-Null-Technologien

- (-1) **Bis zum ... [3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] benennen oder errichten die Mitgliedstaaten eine zentrale zuständige nationale Stelle, die für die Reallabore für Netto-Null-Technologien zuständig ist. Diese Behörde ist die einzige Kontaktstelle für alle Zusammenschlüsse von Organisationen, die die Einrichtung eines Reallabors für Netto-Null-Technologien gemäß diesem Artikel beantragen wollen.**

- (1) Die Mitgliedstaaten können, **gegebenenfalls gemeinsam mit lokalen und regionalen Behörden sowie anderen Mitgliedstaaten**, auf eigene Initiative Reallabore für Netto-Null-Technologien **und andere innovative Technologien einrichten**, die die Entwicklung, Testung und Validierung innovativer Netto-Null-Technologien in einem kontrollierten realen Umfeld für einen begrenzten Zeitraum vor deren Inverkehrbringen oder deren Inbetriebnahme ermöglichen und so das regulatorische Lernen und die potenzielle Ausweitung und breitere Einführung fördern. Die Mitgliedstaaten richten **in enger Zusammenarbeit mit der Industrie und Forschungseinrichtungen sowie gegebenenfalls mit einschlägigen Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Akteuren** Reallabore für Netto-Null-Technologien gemäß Absatz 1 auf Antrag eines Unternehmens ein, das innovative Netto-Null-Technologien **und andere innovative Technologien** entwickelt, die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien erfüllt und von den zuständigen Behörden nach dem in Absatz 4 Buchstabe b genannten Auswahlverfahren ausgewählt wurde.
- (2) Die Modalitäten und Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb der Reallabore für Netto-Null-Technologien im Rahmen dieser Verordnung werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in **Artikel 34 Absatz 3** genannten Prüfverfahren erlassen. Die Modalitäten und Bedingungen unterstützen so weit wie möglich die Flexibilität der zuständigen nationalen Behörden bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Reallabore für Netto-Null-Technologien, fördern Innovation und das regulatorische Lernen und berücksichtigen insbesondere die besonderen Umstände und Kapazitäten der teilnehmenden KMU **und** Start-up-Unternehmen. Die in **diesem Absatz** ■ genannten Durchführungsrechtsakte und umfassen wesentliche gemeinsame Grundsätze zu den folgenden Aspekten:
- a) Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Reallaboren für Netto-Null-Technologien;
 - b) Verfahren für die Beantragung von, die Teilnahme an und die Überwachung von Reallaboren für Netto-Null-Technologien sowie den Ausstieg aus und die Einstellung von diesen Reallaboren, einschließlich des Reallabor-Plans und des Ausstiegsberichts;
 - c) die für die Teilnehmenden geltenden Bedingungen.

- (3) Die Beteiligung an den Reallaboren für Netto-Null-Technologien lässt die Aufsichts- und Abhilfebefugnisse der für die Beaufsichtigung des Reallabors zuständigen Behörden unberührt. Die Testung, Entwicklung und Validierung innovativer Netto-Null-Technologien **und anderer innovativer Technologien** erfolgt unter direkter Aufsicht und Anleitung der zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden üben ihre Aufsichtsbefugnisse innerhalb der Grenzen der einschlägigen Rechtsvorschriften flexibel aus, passen die bestehenden Regulierungspraktiken an und nutzen ihre Ermessensbefugnisse bei der Umsetzung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften für ein spezifisches Reallabor-Projekt für Netto-Null-Technologien mit dem Ziel, Hindernisse zu beseitigen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Rechtsunsicherheit zu verringern und Innovationen im Bereich Netto-Null-Technologien zu fördern.
- (4) Falls für die Erreichung des Ziels dieses Artikels von Belang, erwägen die zuständigen Behörden die Gewährung von Abweichungen oder Ausnahmen, soweit dies nach dem einschlägigen Unionsrecht oder nationalen Recht zulässig ist. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Reallabor-Plan die Einhaltung der Hauptziele und grundlegenden Anforderungen der **Rechtsvorschriften der Union** und der nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle erheblichen Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, die bei der Entwicklung und Testung innovativer Netto-Null-Technologien **und anderer innovativer Technologien** festgestellt werden, öffentlich bekannt gemacht werden und zu einer sofortigen Aussetzung des Entwicklungs- und Testverfahrens führen, bis dieses Risiko minimiert worden ist. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte, der Bevölkerung oder der Umwelt birgt, insbesondere weil es sich auf die Testung, Entwicklung oder Validierung mit besonders giftigen Stoffen bezieht, so genehmigen sie den Reallabor-Plan erst, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass angemessene Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden, die dem festgestellten außergewöhnlichen Risiko Rechnung tragen.
- (5) Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmenden den Reallabor-Plan und die Teilnahmebedingungen, die im Einklang mit diesem Artikel und gemäß Absatz 2

erstellt wurden, einhalten und die Leitlinien der Behörden nach Treu und Glauben befolgen, werden von den Behörden keine Geldbußen oder anderen Sanktionen wegen Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die im Reallabor überwachte Netto-Null-Technologie verhängt.

- (6) Die am Reallabor für innovative Netto-Null-Technologien Beteiligten bleiben nach den geltenden Haftungsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für Schäden haftbar, die Dritten aus der Testung im Reallabor entstehen.
- (7) Die Laufzeit des Reallabors für Netto-Null-Technologien kann mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde nach demselben Verfahren verlängert werden.
- (8) Die Reallabore für Netto-Null-Technologien werden so konzipiert und umgesetzt, dass sie gegebenenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden erleichtern. Die Mitgliedstaaten, die Reallabore für Netto-Null-Technologien eingerichtet haben, koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen der „Net-Zero Europe“-Plattform zusammen, um relevante Informationen auszutauschen. Sie erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung von Reallaboren; in den Bericht werden auch bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen zur Einrichtung der Reallabore und gegebenenfalls zur Anwendung dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften der Union innerhalb des Reallabors in einer für dessen Zwecke angepassten Weise aufgenommen.

Artikel 26a

Innovation für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung

Die Maßnahmen in diesem Abschnitt zielen darauf ab, die Innovation im Bereich der Energietechnologien in der Union zu beschleunigen, um den Einsatz dieser Technologien zu beschleunigen und die Dekarbonisierungsbemühungen der Union zu fördern sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der Netto-Null-Industrie der Union zu steigern, um die offene strategische Autonomie der Union sicherzustellen, indem die Ausfuhr dieser Technologien und die inländische Versorgung erhöht wird.

Artikel 26b

Grundsatz der Innovation

Unbeschadet ihrer Zuständigkeiten gemäß den Verträgen und im Einklang mit ihren Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung vom 3. November 2021 wendet die Kommission bei der Ausarbeitung neuer sowie bei der Überprüfung und Überarbeitung bestehender Rechtsakte der Union den Innovationsgrundsatz an, wie er im Instrument für bessere Rechtsetzung Nr. 22 und in der Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2018 mit dem Titel „Eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation – Europas Chance, seine Zukunft zu gestalten“ beschrieben ist, um sicherzustellen, dass durch den Rechtsrahmen des Binnenmarkts Innovationen gefördert und unterstützt werden.

Artikel 26c

SET-Plan-Ausschuss

- (1) Für die Erstellung und Durchführung des in Artikel 26d genannten SET-Plans richtet die Kommission einen SET-Plan-Ausschuss ein. Der SET-Plan-Ausschuss ist für die strategische Ausrichtung sowie für allgemeine Entscheidungen über den SET-Plan und seine Umsetzung zuständig, einschließlich der Entscheidung über die einzubeziehenden Technologien.*
- (2) Der SET-Plan-Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. In dessen Rahmen erfolgt eine strukturelle und ständige Beteiligung der Industrie und der Forschungsakteure.*
- (3) Jeder Mitgliedstaat entsendet einen hochrangigen Vertreter in den SET-Plan-Ausschuss. Soweit dies im Hinblick auf die Funktion und das Fachwissen zweckdienlich ist, kann ein Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter in Bezug auf verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des SET-Plan-Ausschusses haben. Jedes Mitglied des SET-Plan-Ausschusses hat einen Stellvertreter.*
- (4) Auf Vorschlag der Kommission gibt sich der SET-Plan-Ausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.*
- (5) Der SET-Plan-Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die*

wirksame Erfüllung seiner in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben sicherzustellen. Der SET-Plan-Ausschuss tritt, soweit erforderlich, auf begründeten Antrag der Kommission oder einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder zusammen.

- (6) Die Kommission unterstützt den SET-Plan-Ausschuss durch ein Exekutivsekretariat, das technische und logistische Unterstützung leistet.*
- (7) Der SET-Plan-Ausschuss kann ständige oder nichtständige Untergruppen zu spezifischen Fragen und Aufgaben einrichten.*
- (8) Der SET-Plan-Ausschuss lädt Vertreter des Parlaments als Beobachter zu seinen Sitzungen ein, auch zu den Sitzungen der in Absatz 7 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen.*
- (9) Gegebenenfalls kann der SET-Plan-Ausschuss oder die Kommission Sachverständige und andere Dritte zu Sitzungen des SET-Plan-Ausschusses und seiner Untergruppen einladen oder sie ersuchen, schriftliche Beiträge zu leisten.*
- (10) Der SET-Plan-Ausschuss ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen zu gewährleisten.*
- (11) Der SET-Plan-Ausschuss bemüht sich nach Kräften, ein Einvernehmen zu erzielen.*

Artikel 26d-

Strategieplan für Energietechnologie

- (1) Bis zum ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt der in Artikel 26c genannte SET-Plan-Ausschuss einen Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) fest. Mi dem SET-Plans soll darauf abgezielt werden, sicherzustellen, dass der Fokus auf verschiedene Finanzierungssysteme und -quellen auf Unionsebene, nationaler und subnationaler Ebene gelegt wird und diese koordiniert werden, um die Entwicklung klimaneutraler Energietechnologien zu unterstützen sowie um die strategische Ausrichtung auf Prioritäten der Forschung, Innovation und des Einsatzes sauberer*

Energietechnologien sicherzustellen.

- (2) *Im SET-Plan werden die Energietechnologien festgelegt, die für die Union von strategischer Bedeutung sind, wobei ihr Beitrag zu den Klimaneutralitätszielen der Union und zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union berücksichtigt wird, und die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen erfordern, um die für eine umfassende Einführung erforderliche Reife zu erreichen.*
- (3) *Der in Artikel -26c genannte SET-Plan-Ausschuss ist für die Umsetzung des SET-Plans verantwortlich. Für die Zwecke der Umsetzung des SET-Plans nimmt die Kommission die Liste der im SET-Plan festgelegten Technologien im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren an.*
- (4) *Unter der Leitung des SET-Plan-Ausschusses und unter umfassender Beteiligung der relevanten Sektoren, einschließlich des Forschungssektors, werden für jede der im SET-Plan genannten Energietechnologien Forschungs- und Innovationsagenden entwickelt. Diese Agenden bilden die Grundlage für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Finanzierung der in der Agenda genannten Tätigkeiten und die für diese Technologien erforderlichen technologischen Infrastrukturen. Diese Agenden werden vom SET-Plan-Ausschuss gebilligt.*
- (5) *Die Kommission muss dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Fortschritte beim SET-Plan erstatten. Der SET-Plan wird innerhalb von 18 Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.*

Artikel 27

Maßnahmen für KMU und Jungunternehmen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen folgende Maßnahmen:
 - a) Gewährung eines vorrangigen Zugangs zu den innovativen Reallaboren für Netto-Null-Technologien für **KMU**, soweit sie die in Artikel 26 festgelegten Voraussetzungen erfüllen;

- b) Organisation von Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Beteiligung **von KMU** an den Reallaboren;
 - c) gegebenenfalls Einrichtung eines speziellen Kanals für die Kommunikation mit **KMU**, um Orientierungshilfen zu geben und Fragen zur Umsetzung von Artikel 26 zu beantworten.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen den spezifischen Interessen und Bedürfnissen **von KMU** Rechnung und leisten angemessene verwaltungstechnische Unterstützung für die Teilnahme an den Reallaboren. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV informieren die Mitgliedstaaten **KMU** über verfügbare finanzielle Unterstützungen für ihre Tätigkeiten in den Reallaboren.
- (2a) *Dieser Artikel gilt für Jungunternehmen.*

Kapitel VII

Politische Steuerung und Koordinierung

Artikel 28

Einrichtung und Aufgaben der „Net-Zero Europe“-Plattform

- (1) Es wird **hiermit** die „Net-Zero Europe“-Plattform (im Folgenden „Plattform“) eingerichtet.
- (2) Die Plattform nimmt die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Erreichung der in der vorliegenden Verordnung dargelegten Ziele beraten und unterstützen, wobei sie die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten berücksichtigt¹.

¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stimmen sich im Rahmen der Plattform **■** und auch mit einschlägigen Drittländern ab, um im Einklang mit den aus Artikel 1 dieser Verordnung resultierenden allgemeinen Zielen dieser Verordnung dazu beizutragen, die weltweite Einführung von Netto-Null-Technologien zu fördern, bei der Entwicklung innovativer Netto-Null-Technologien zusammenzuarbeiten und die Rolle der industriellen Fähigkeiten der EU bei der Vorbereitung der globalen Energiewende zu unterstützen. Die Plattform
- a) *erörtert mit der Kommission und empfiehlt ihr und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls, wie die Zusammenarbeit, das Know-how und die gemeinsame Nutzung von Technologien entlang der Netto-Null-Wertschöpfungskette zwischen der EU und Drittländern verbessert und gefördert werden können,*
 - aa) *erörtert mit der Kommission und empfiehlt ihr und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls, wie die diese Verordnung ausformuliert und an andere Initiativen oder befristeten Regelungen der EU angeglichen werden kann, die unter den Industrieplan zum Grünen Deal fallen,*
 - ab) *überwacht Fortschritte bei Wertschöpfungsketten für Netto-Null-Technologien, verfolgt technologische und industrielle Veränderungen und ermittelt künftige sich abzeichnende strategische Wertschöpfungsketten,*
 - ac) *überwacht die rechtzeitige Mitteilung staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten und ihre Genehmigung durch die Kommission,*
 - ad) *überwacht Anträge auf Zugang zu Finanzhilfen aus EU-Fonds und -Programmen für Zwecke im Zusammenhang mit dieser Verordnung und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab, wie das Verfahren koordiniert, beschleunigt und vereinfacht werden kann,*
 - ae) *bewertet den Investitions- und Finanzierungsbedarf, stellt Leitlinien für die Kompetenzentwicklung bereit und erörtert bewährte Verfahren im Hinblick auf die Umsetzung von Kapitel II Abschnitt I sowie auf Artikel 12 und 13 und die Verkürzung der Genehmigungsfristen,*
 - b) *erörtert mit der Kommission und empfiehlt ihr und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls mögliche Vorgehensweisen gegen nichttarifäre*

Handelshemmnisse, z. B. durch die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen oder durch Verpflichtungen zur Vermeidung von Ausfuhrbeschränkungen,

- c) ***empfiehlt der Kommission***, welchen Drittländern beim Abschluss von Netto-Null-Industriepartnerschaften Vorrang zu geben ist, unter Berücksichtigung
 - i) des potenziellen Beitrags zur Versorgungssicherheit unter Einbeziehung ihrer Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien,
 - ii) möglicher bestehender Kooperationsabkommen zwischen einem Drittland und der EU,
 - iii) ***der CO₂-Einspeicherleistung und -Speicherkapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet***,
- ca) ***bewertet die handelspolitischen Schutzinstrumente, um Maßnahmen von Drittländern entgegenzuwirken, die möglicherweise ergriffen werden und die in Artikel 1 festgelegten Ziele gefährden;***

(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der Durchführung der in der Netto-Null-Industriepartnerschaft festgelegten Kooperationsmaßnahmen. Das Ziel der Netto-Null-Industriepartnerschaften ist es, den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, unter anderem durch Begünstigung der erforderlichen Investitionen innerhalb der EU und in Drittländern, Stärkung der Resilienz und Nachhaltigkeit der unterstützenden Wertschöpfungsketten und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

(5a) ***Die Plattform bewertet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, die globale Wettbewerbsfähigkeit der unter diese Verordnung fallenden Branchen und empfiehlt Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.***

(5b) ***Bis zum ... [drei Monate ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle drei Monate legt die Kommission der Plattform sowie der Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie und dem Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Überprüfung und Regelungsaufwand einen Bericht über die Umsetzung des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit vor. In dem Bericht wird dargelegt, welche Legislativvorschläge in den drei Monaten, auf die sich der Bericht bezieht, vorgelegt wurden, wie der Check-up der Wettbewerbsfähigkeit bei***

der Ausarbeitung dieser Vorschläge umgesetzt wurde und welche Änderungen an den Vorschlägen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht unnötig beeinträchtigen würden. Mindestens zweimal jährlich erörtert die Plattform auf der Grundlage der Beiträge der Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie die Umsetzung des Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit.

- (5c) *Die Plattform stimmt sich regelmäßig mit dem Hochrangigen Forum für Normung ab, um den Einsatz von Normung zur Unterstützung der Entwicklung von Netto-Null-Technologien in Europa zu erörtern.*

Artikel 29

Struktur und Funktionsweise der „Net-Zero Europe“-Plattform

- (1) Die Plattform setzt sich aus den Mitgliedstaaten, der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ***und das Europäische Parlament*** ernennen einen hochrangigen Vertreter für die Plattform. Soweit dies im Hinblick auf die Funktion und das Fachwissen zweckdienlich ist, können ein Mitgliedstaat ***und das Europäische Parlament*** mehr als einen Vertreter in Bezug auf verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der Plattform haben. Jedes Mitglied der Plattform hat einen Stellvertreter.
- (3) Auf Vorschlag der Kommission gibt sich die Plattform mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Plattform tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die wirksame Erfüllung ihrer in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben zu gewährleisten. Die Plattform tritt, soweit erforderlich, auf begründeten Antrag der Kommission oder einer einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder zusammen.
- (5) Die Kommission unterstützt die Plattform durch ein Exekutivsekretariat, das technische und logistische Unterstützung leistet.
- (6) Die Plattform kann ständige oder nichtständige Untergruppen zu spezifischen Fragen und Aufgaben einrichten.

Die Plattform setzt mindestens die folgenden ständigen Untergruppen ein:

- a) eine Untergruppe zur Erörterung des Finanzbedarfs und der Engpässe bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien, potenzieller bewährter Verfahren, insbesondere zur Entwicklung grenzüberschreitender Lieferketten in der EU, und zur Koordinierung der Finanzierung strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien,*
- b) eine Untergruppe zur Erörterung der Umsetzung der Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8,*
- c) eine Untergruppe zur Erörterung und Koordinierung der in Artikel 28 genannten Netto-Null-Industriepartnerschaften und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Koordinierungsforen,*
- d) eine Untergruppe zur Sicherstellung der angemessenen Umsetzung der Akademien für eine klimaneutrale Industrie gemäß Kapitel V,*
- e) eine Untergruppe, die sich mit den in Artikel 26 genannten Reallaboren für Netto-Null-Technologien befasst, um das Potenzial von Ausstrahlungseffekten EU-weit maximal auszuschöpfen, indem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtert und das Risiko von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen begrenzt wird.*

(6a) Die Plattform tritt mindestens einmal jährlich mit dem in Artikel 26c genannten SET-Plan-Ausschuss zusammen, um die strategische Ausrichtung der Durchführung dieser Verordnung an den SET-Plan zu erörtern.

I

(7a) Die Plattform richtet eine Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie ein. Die Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie setzt sich aus Vertretern der Industriesektoren zusammen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Beratungsgruppe ist KMU zugehörig oder vertritt KMU. Die Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie gibt auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Plattform Empfehlungen an die Plattform ab. Die Beratungsgruppe zur Netto-Null-Industrie ermöglicht die Interaktion zwischen der Plattform und den im Rahmen der Industriepolitik der EU eingerichteten beratenden oder empfehlenden Gremien.

- (8) Gegebenenfalls **lädt** die Plattform oder die Kommission Sachverständige ein, **die die Industrie, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften** und andere Dritte **vertreten**, zu Sitzungen der Plattform und ihrer Untergruppen ein oder **ersucht sie**, schriftliche Beiträge zu leisten.
- (9) Die Plattform ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen zu gewährleisten.
- (10) Die Plattform bemüht sich nach Kräften, zu einem Einvernehmen zu gelangen.
- (11) Die Plattform stimmt sich mit bestehenden Industrieanalysen ab, arbeitet mit ihnen zusammen **und lädt sie zur Teilnahme an ihren Sitzungen ein, einschließlich der in Absatz 6 dieses Artikels genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen, um über den Stand der in Artikel 1 genannten Ziele Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben.**

Artikel 29a

Europäischer Wissenschaftlicher Beirat für Überprüfung und Regelungsaufwand

- (1) **Es wird ein Europäischer Wissenschaftlicher Beirat für Überprüfung und Regelungsaufwand (im Folgenden „Wissenschaftlicher Beirat“) eingesetzt.**
- (2) **Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus 15 hochrangigen wissenschaftlichen Sachverständigen zusammen, die ein breites Spektrum einschlägiger Fachbereiche abdecken. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfüllen die in Absatz 4 festgelegten Kriterien.**
- (3) **Höchstens zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats besitzen die Staatsangehörigkeit desselben Mitgliedstaats. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.**
- (4) **Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden im Anschluss an ein offenes, faires und transparentes Auswahlverfahren für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt anhand folgender Kriterien:**
- a) **wissenschaftliche Spitzenleistungen;**
 - b) **Erfahrung mit der Durchführung wissenschaftlicher Bewertungen und**

wissenschaftlicher Beratung in den einschlägigen Fachgebieten;

- c) Fachwissen im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder in anderen für die Aufgaben des Beirats relevanten Bereichen;*
- d) Berufserfahrung in einem interdisziplinären Umfeld in einem internationalen Kontext.*

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden ad personam ernannt und geben ihre Stellungnahmen völlig unabhängig von den Mitgliedstaaten und den Organen der EU ab. Der Wissenschaftliche Beirat wählt unter seinen Mitgliedern für einen Zeitraum von vier Jahren seinen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Tätigkeit der Kommission, des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten, handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jedoch unabhängig und erstellt Beratungsberichte zu

- a) den rechtlichen Auswirkungen bestehender Rechtsvorschriften der EU und dem durch sie verursachten Verwaltungsaufwand,*
- b) den rechtlichen Auswirkungen bestehender delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und dem durch sie verursachten Verwaltungsaufwand und*
- c) bestehende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von EU-Richtlinien.*

(7) Der Wissenschaftliche Beirat legt nach der Konsultierung der Kommission sein jährliches Arbeitsprogramm unabhängig fest. Der Vorsitz des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten über die Inhalte und die Umsetzung seines jährlichen Arbeitsprogramms. Der Wissenschaftliche Beirat kann auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, eines einzelnen Kommissionsmitglieds, einzelner Mitgliedstaaten oder auf begründete Anfrage eines Interessenträgers zu den rechtlichen Auswirkungen der Entwürfe von EU-Rechtsvorschriften und dem durch sie verursachten Verwaltungsaufwand oder im Rahmen des Beschlussfassungsprozesses beraten.

- (8) *Die in Absatz 5 genannten Beratungsberichte werden dem Europäischen Parlament, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht.*
- (9) *Die Kommission übernimmt die Sekretariatsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirats.*

Artikel 30

Verknüpfung mit den nationalen Energie- und Klimaplänen

Die Mitgliedstaaten machen in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen, die gemäß den Artikeln 3, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, ***nähere Angaben zu den Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der Ziele der vorliegenden Verordnung beabsichtigen***, insbesondere in Bezug auf die Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ der Energieunion, und bei der Vorlage ihrer zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung. ***Die Mitgliedstaaten ermitteln insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, um die Ziele der vorliegenden Verordnung zu verwirklichen.***

Kapitel VIII
Überwachung

Artikel 31

Überwachung

- (1) Die Kommission überwacht laufend
- a) die Fortschritte der EU in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Ziele der EU und die damit verbundenen Auswirkungen dieser Verordnung,
 - b) die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der CO₂-Einspeicherleistung auf EU-Ebene gemäß Artikel 16.
- ba) die Angemessenheit der Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung.***
- (2) Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten nationalen Behörden erheben und stellen die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b erforderlichen

Daten und sonstigen Nachweise zur Verfügung. Insbesondere erheben sie Daten und erstatten der Kommission jährlich Bericht über

- a) Entwicklungen und Markttrends im Bereich Netto-Null-Technologien, einschließlich der durchschnittlichen Investitionskosten für die Fertigung und der durchschnittlichen Herstellungskosten, sowie Marktpreise für die jeweiligen Netto-Null-Technologien,
 - b) die Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Daten über Beschäftigung und Kompetenzen und Fortschritte bei der Verwirklichung der in Erwägungsgrund 13 genannten Ziele für 2030,
 - c) Wert und Volumen der Einfuhren in die EU und der Ausfuhren aus der EU von Netto-Null-Technologien,
 - ca) die Anzahl der KMU, die an Projekten zur Herstellung von Netto-Null-Technologien beteiligt sind,*
 - d) die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung,
 - e) Art und Anzahl der in den letzten zwölf Monaten auf nationaler Ebene erteilten Genehmigungen,
 - f) die Zahl der in den letzten zwölf Monaten abgeschlossenen, unterbrochenen oder annullierten Genehmigungsverfahren und die Art der Hindernisse, die im Falle einer Unterbrechung oder Annullierung aufgetreten sind,
 - g) die Anzahl der in den letzten zwölf Monaten errichteten Reallabore,
 - h) die Menge an dauerhaft unterirdisch gespeichertem CO₂ gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
- (3) Die Daten umfassen mindestens die Informationen, die in der Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 verlangt werden.
- (4) Der erste Bericht wird der Kommission von jedem Mitgliedstaat Ende Mai des Jahres übermittelt, das auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt. Die darauf folgenden Berichte sind bis Ende Mai jedes Jahres zu übermitteln.

- (5) Auch übermitteln die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 2 dieses Artikels erhobenen Daten an die nationalen statistischen Stellen und Eurostat zur Erstellung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Die Mitgliedstaaten benennen die nationale Behörde, die für die Übermittlung der Daten an die nationalen statistischen Stellen und an Eurostat zuständig ist.
- (6) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Berichte überwacht die Kommission die Fortschritte der EU gemäß Absatz 1 Buchstabe a *dieses Artikels* und veröffentlicht diesbezügliche Empfehlungen jährlich als Teil der Jahresberichte über die Wettbewerbsfähigkeit von Technologien für saubere Energie gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2018/1999.
- (7) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/31/EG vorgelegten Entwürfe von Genehmigungsanträgen und der gemäß Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 6 dieser Verordnung vorgelegten Berichte überwacht die Kommission die Fortschritte bei der Erreichung des EU-weiten Ziels für die CO₂-Einspeicherleistung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht. ***Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine öffentlich zugängliche Datenbank mit allen verfügbaren Daten zur CO₂-Speicherung in der EU ein, um dazu beizutragen, dass CO₂-Speicherstätten kartiert und die Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 16 festgelegten Gesamtziels überwacht werden.***
- (7a) Die Kommission bewertet die Wirksamkeit der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage der in Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 4 genannten Berichte, die spätestens am 31. Januar 2025 von den in Artikel 18 Absatz 1 genannten Einrichtungen übermittelt werden, erstattet dem Europäischen Parlament***

¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, EURATOM des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

diesbezüglich Bericht und führt, falls sie dies für erforderlich hält, eine Überprüfung durch.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

■ *Artikel 33*

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 7** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Geltungsbeginn] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 7** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 1 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 7** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 34

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

Artikel 35

Bewertung

- (1) Bis zum [drei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
- (2) Bei der Bewertung wird geprüft, ob die in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Ziele erreicht wurden und welche Auswirkungen die Verordnung auf gewerbliche Nutzer, insbesondere KMU, und Endnutzer sowie auf die Ziele des europäischen Grünen Deals hat.

- (3) Bei der Bewertung werden die Ergebnisse des Überwachungsprozesses gemäß Artikel 31 berücksichtigt.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen, die die Kommission für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.

Artikel 36

Behandlung vertraulicher Informationen

- (1) Die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Informationen dürfen nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden und sind durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten geschützt.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten nach Maßgabe des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten sensiblen, vertraulichen und geheimen Informationen, einschließlich Empfehlungen und zu ergreifender Maßnahmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlussachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.
- (4) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, dass die Vorlage zusammengefasster Informationen gemäß Artikel 18 dennoch sein nationales Sicherheitsinteresse beeinträchtigen könnte, so kann er der Vorlage bei der Kommission durch eine begründete Mitteilung widersprechen.
- (5) Die Kommission und die nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstigen Personen, die unter ihrer Aufsicht arbeiten, gewährleisten die Vertraulichkeit der bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten gewonnenen Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Sachverständige und andere Teilnehmende, die gemäß Artikel 29 an den Sitzungen der Plattform teilnehmen.

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „R. Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ angefügt.
2. In Anhang I werden in der zweiten Spalte in der Zeile „R. Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgende Punkte angefügt:
 - „(1) Informationen zum Genehmigungsverfahren“
 - „(2) Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen“
 - „(3) Finanzierungsmöglichkeiten auf der Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten“
 - „(4) Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, u. a. Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze und Arbeitsrecht“.
3. In Anhang II wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ angefügt.
4. In Anhang II werden in der zweiten Spalte in der Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgende Punkte angefügt:
 - „Verfahren für alle einschlägigen administrativen Genehmigungen für die Planung, den Bau, den Ausbau und den Betrieb von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich Baugenehmigungen, chemikalienbezogene Genehmigungen und Netzanschlussgenehmigungen sowie Umweltprüfungen und -genehmigungen, sofern diese erforderlich sind, die alle administrativen Anträge und Verfahren umfassen“.
5. In Anhang II wird in der dritten Spalte in der Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgender Punkt angefügt:
 - „Alle Ergebnisse im Zusammenhang mit den Verfahren, die von der Bestätigung der Gültigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige nationale Behörde reichen“.
6. In Anhang III wird folgender Punkt angefügt:
 - „(8) Zuständige nationale Behörden, die gemäß Artikel 4 der [Netto-Null-Industrie-]Verordnung als zentrale Anlaufstellen fungieren.“

Artikel 38

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am [Datum des Tages nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*] in Kraft.

Sie gilt ab dem [Datum des Inkrafttretens]. Bis zum [zwei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] gelten Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und c nur für Aufträge, die von zentralen Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/25/EU geschlossen werden, und für Aufträge, deren Wert 25 Mio. EUR oder mehr beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Die Präsidentin *Der Präsident*